
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Insolvenzrechtsreform

Doch noch Chancen für die
Restschuldbefreiung

Jahresarbeitstagung

Berichte aus den Arbeitsgruppen

Deckelung

Sozialhilfeniveau und
Arbeitnehmereinkommen

Konzeptchaos

Kritik an Fachberatung

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
8. Jahrgang, August 1993

3/93

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Motzstraße 1, 34117 Kassel

Redaktion:

Stephan Hupe, Kassel
Klaus Müller, Maintal
Wolfgang Krebs, Gelnhausen

*Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder*

Bezugspreise:

Einzelbezug
10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement
46,00 DM incl. Versand

für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag^g enthalten

Mitglieder des Vorstandes:

Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb.,
Mönchengladbach
Roger Kuntz, M.A., Brühl
Eva Truhe, Dipl. Soz. Päd.,
Düsseldorf
Michael Weinhold, Dipl. Soz.
Päd., Nürnberg
Thomas Zipf, Dipl. Soz. Arb.,
Reinheim

Mitglieder des Beirats:

Dr. Wilhelm Adamy, DGB-
Bundesvorstand, Düsseldorf
Prof.in Dr. Ursel Becher, Potsdam
Horst Bellgardt, Dipl.-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz,
Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG info

Inhalt	
Rubriken	
■ in eigener Sache.....	4
■ Terminkalender - Fortbildungen	6
■ Gerichtsentscheidungen	8
■ Meldungen - Notizen - Infos	11
Themen	
■ Insolvenzrecht/Konzertierte Aktion Doch noch Chancen für die Restschuldbefreiung	18
■ Sozialhilfeniveau und Arbeitnehmereinkommen	28
■ Fachberatung in der ...Region Kritik an Fachberatung	37
Berichte	
■ Jahresarbeitstagung 1993 Berichte aus den Arbeitsgruppen	40
■ Europa/Zusammenschluß der Geld- und Schuldnerberater geplant	51
■ arbeitsmaterialien	52
■ Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!	54
■ Pressespiegel	55
8. Jahrgang, August 1993, Heft 3/93	

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

wutkochende Kumpel haben drei in Zivil gekleidete, bewaffnete Polizisten in ihrem Demonstrationszug vor dem Erfurter Landtag entdeckt. Die Polizisten konnten sich nur mit Mühe retten. Die Demonstranten werden dieses Glück wahrscheinlich nicht haben: Sie sind nicht mehr zu retten - genauer: Ihre Arbeitsplätze im Kali-bergbau in Bischofferode (Thüringen/Kreis Worbis) haben keine Zukunft. Das Kali-Werk in Bischofferode wird bei weltweiter Überproduktion nicht mehr gebraucht, folglich wird es »abgewickelt«. Zunächst soll es von der Gesellschaft zur Verwertung und Verwahrung stillgelegter Bergwerke (GVV) übernommen und dann stillgelegt werden. Die 700 Arbeitsplätze sollen angeblich gesichert sein. Teilweise werden Arbeitnehmer von der GVV zur Abwicklung übernommen, den restlichen Kumpeln will man andere Arbeitsplätze anbieten - also keine Entlassungen. Das ist die neue Sozialformel für den Soft-Kahlschlag.

Die Landesregierung in Thüringen beanstandet, daß Mittel der Treuhand für die Sanierung westdeutscher Unternehmen eingesetzt werden. Gemeint ist die BASF-Tochter Kali + Salz (K+S) in Kassel, die 51% der GVV hält. Die übrigen 49% liegen bei der Treuhand. Der Verdacht der Thüringer ist verständlich. Große Konzerne spielen das Spiel der Verlustzuweisung gerne: Wer eh schon schlechte Bilanzen hat, dem schiebt man noch ein paar Miese zu und macht ihm kurzerhand den Garaus. Gesundschumpfung wird sowas auch genannt. Gesundschumpfung ist auch das Stichwort für das wirtschaftliche und soziale Klima in Deutschland. Das föderative Konsolidierungspaket läßt wiederum diejenigen schrumpfen, die ohnehin keine Polster haben. Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose dürfen mit Einkommenskürzungen rechnen. Langzeitarbeitslose werden speziell bestraft: Ihr Einkommen soll mit zunehmender Bezugsdauer auch zunehmend weniger werden. Da kommt doch wieder die Moral durch, die in politischen Fensterreden angeblich überwunden schien. Wer lange arbeitslos ist, will in Wirklichkeit gar nicht arbeiten. Also wird er bestraft: Er muß gesundschumpfen und teilt damit das Schicksal der Wirtschaft der neuen Bundesländer, deren Industrieproduktion seit der Wende um mehr als 60% zurückgeschumpft wurde. Kein Zweifel, die Techniken waren nicht auf dem neuesten Stand und die Produkte waren - oft nur im outfit - nicht zeitgemäß. Dennoch spielen wir (Wessis) auch hier wieder das Spiel der Verlustzuweisung, weil wir schließlich besser sein wollen - Wettbewerb ohne Grenzen.

Der Schaden, den wir anrichten, läßt sich nicht mal an den offiziellen Zahlen ablesen, denn er liegt mehr in der psychischen Zerstörung, der Zerstörung des Selbstwertes als im materiellen Schaden.

Und schon melden sich wieder die ersten Aufschwungverkünder. Im nächsten Jahr soll er kommen, der Konjunkturfrühling. Warm genau weiß man natürlich noch nicht. Das ist Politik à la »Zuckerbrot und Peitsche« oder »Konsolidierungspaket und Silberstreifhoffnungserwecken«. Mit solcher Politgaukelei ist der soziale Friede nicht zu sichern, zumal auch der nächste Aufschwung an

der »Sockelarbeitslosigkeit« nichts ändern wird. Zunehmender Rechtsradikalismus und die Brandanschläge auf Ausländerwohnungen sind deutliche Zeichen.

Herzlichst ihr



in eigener Sache...

Keine neuen Mitglieder?

(sh) Das kann gar nicht so sein und ist auch nicht so. Erfreulicherweise liegen auch heute wieder zahlreiche Mitgliedsanträge vor, aber leider konnten sie noch nicht ordnungsgemäß aufgenommen werden. Der Grund: Der im Mai gewählte Vorstand, dessen neue Mitglieder weiter unten vorgestellt werden, tagt erstmals am 7. August, also eine gute Woche nach dem Erscheinen dieses BAG-infos.

Deswegen warten wir mit der Vorstellung der neuen Mitglieder noch ab, bis sie es durch Vorstandsbeschluß tatsächlich auch geworden sind. Wer gerne noch dazugehören möchte - bitteschön, Beitrittserklärungen haben wir noch genug.

Neue Vorstandsmitglieder

(sh) In der Mitgliederversammlung am 23. Mai 1993 wurde der Vorstand der BAG-Schuldnerberatung neu gewählt. Zurückgetreten waren bereits die Vorstandsmitglieder Wolfgang Krebs und Stephan Hupe, die inzwischen Angestellte der BAG im Rahmen des aktuellen BMA-Projektes geworden sind. Nicht mehr als Kandidat zur Verfügung stand Volker Bergmann, der sich im letzten Jahr beruflich verändert hatte (vom stellvertretenden Rechtsamtsleiter zum freiberuflich praktizierenden Rechtsanwalt) und insofern auf erhebliche Zeitprobleme verwies.

Vom alten Vorstand kandidierten daher lediglich Bettina Hoenen und Roger Kuntz wieder. Neu ins Rennen gingen Eva Trube, Thomas Zipf und Michael Weinhold. Insgesamt waren fünf Vorstandssitze zu besetzen und es

gab - wie man schnell zusammenrechnen kann - ebenso fünf Kandidaten. Alle Kandidaten wurden gewählt, und das aber auch mit deutlicher Stimmzahl. Hier nun die Vorstellung der neuen Vorstandsmitglieder:

Thomas Zipf, 35 Jahre, Sozialarbeiter

Thomas Zipf war nach dem Abitur in verschiedenen Bereichen tätig. In den 80er Jahren studierte er dann Sozialarbeit an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt. Seit 1987 bis heute ist er als spezialisierter Schuldnerberater beschäftigt, und zwar bis 1991 je zur Hälfte bei der JVA Dieburg (geschlossener Vollzug) und im Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Darmstadt. Die berufliche Aufteilung endete 1992; seitdem ist er nun ganztags für die Stadt Darmstadt tätig. Thomas Zipf bringt auch Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Bereich der Aus- und Fortbildung mit. Bereits seit 1989 führt er Fortbildungsveranstaltungen für den Internationalen Bund für Sozialarbeit (ib) und für die BAG-SB durch.

Eva Trube, 34 Jahre, Sozialpädagogin

Eva Trube war zunächst seit 1989 über ihren Arbeitgeber als Vertreterin einer juristischen Person Mitglied der BAG und ist seit 1993 auch selbst Mitglied geworden. Ihre beruflichen Aktivitäten beginnen in 1984 als Leiterin des Arbeitslosenzentrums Lemgo, dies noch auf ABM-Basis. Von 1987 bis 1988 war sie Schuldnerberaterin bei der Gesellschaft für Sozialarbeit im DPWV Viersen, ebenfalls auf ABM-Basis. Nun ist sie seit 1989 bis heute Schuldnerberaterin in fester Anstellung bei der Lebensberatung für Langzeitarbeitslose (LfL), einem Projekt des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Darüber hinaus ist sie im Arbeitskreis Schuldnerberatung Düsseldorf/Neuss/Mettmann und im Arbeitskreis Schuld-

Terminkalender - Fortbildungen

BAG-Schuldnerberatung e.V. **BSHG für Schuldnerberater/innen**

Am Beginn einer Schuldnerberatung stehen Fragen der Existenzsicherung: Ist die Wohnung gesichert oder bestehen Mietschulden? Ist die Energielieferung gesichert? Reicht das vorhandene Einkommen zur Lebenssicherung? Unterstes Netz der Lebenssicherung ist die Sozialhilfe. Hier sollen die Klient(inn)en bekommen, was ihnen zusteht. Dafür muß der/die Schuldnerberater/in sich im BSHG auskennen, um zu erkennen, wann Sozialhilfe einsetzt, ob sie richtig berechnet wurde, u.v.a.m. Im Seminar werden wir die für Schuldnerberatung wichtigen Paragraphen und ihre Anwendung vorstellen, Fallbeispiele durchrechnen und eigene Fälle lösen.

Teilnehmer/innen: Kolleg(inn)en aus der Schuldnerberatung, die BSHG-Kenntnisse erwerben oder vertiefen wollen.

Team: Lothar Stock, Frankfurt, Jens Schröter, Bremen, Wolfgang Krebs, Kassel

Termin:

18. - 22.10.1993 (Blossin) oder

06. - 10.12.1993 (Lichtenfels)

Ort: Jugendbildungszentrum Blossin, bzw. Bildungsstätte Schloß Schney

BAG-Schuldnerberatung e.V. **AFG für Schuldnerberater/innen**

Arbeitslosigkeit ist eine der Hauptursachen von Ver- und Überschuldung. Die Existenzsicherung während der Arbeitslosigkeit ist eine wichtige Aufgabe - gerade auch für die Schuldnerberatung.

Die Fortbildung soll neben einer allgemeinen Einführung in das AFG praxisbezogene Hinweise geben und die Sicherheit im Umgang mit der Arbeitsverwaltung stärken.

Anhand von Praxisfällen werden die Ansprüche nach dem AFG dargestellt und berechnet. Das gesamte Verwaltungsverfahren, das gerichtliche Verfahren und die Vollstreckung werden beschrieben und mögliche Handlungsspielräume für Schuldnerberater/innen dargestellt. Besonders behandelt werden auch die AFG-Förderung von Arbeits- und Bildungsmaßnahmen (wichtig für die neuen Bundesländer!)

Teilnehmer/innen: Kolleg(inn)en aus der Schuldnerberatung, die BSHG-Kenntnisse erwerben oder vertiefen wollen.

Team: Ute Winkler, Richterin am Sozialgericht Fulda, Klaus Müller, BAG-SB, Kassel

Termin: 8. - 12.11.1993

Ort: Schloß Schney, Lichtenfels

BAG-Schuldnerberatung e.V. **Psychodrama-Workshop:** **Überprüfung, Sicherung und Qualifizierung der Beraterkompetenz**

Fortbildungsangebote für Schuldnerberatung hatten lange Zeit ein Schwergewicht auf Rechts- und Strategiefragen. Die Qualifizierung der Beratungsfähigkeit mußten sich die Kolleg(inn)en anderweitig sichern.

Das Psychodrama bietet hervorragende methodische Möglichkeiten, die zu einem besseren Verständnis der Situation des Überschuldeten und seiner familialen Umwelt führen. Beraterische Interventionen können ausprobiert und überprüft werden, sie werden zielsicherer und effektiver. Der/die Berater/in gewinnt eine größere Beratungssicherheit.

Teilnehmer/innen: Kolleg(inn)en mit Berufspraxis aus spezialisierter und integrierter Schuldnerberatung, Fachberater/innen.

Team: Kersti Weiß, Psychodramatherapeutin, Frankfurt, Wolfgang Krebs, BAG-SB, Kassel

Termin: 23.11. - 26.11.1993

Ort: Rotnmerz

BAG-Schuldnerberatung e.V. **Schuldnerberatung bei Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen**

Eigenheimbesitzer haben sich in aller Regel mit der Baufinanzierung verschuldet. Das ist solange unproblematisch, solange keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen hinzukommen. Treten solche Fälle ein, wird es für Hausbesitzer aber doppelt gefährlich: Es droht nicht nur die Zwangsversteigerung des Hauses, sondern auch die Obdachlosigkeit.

Schuldnerberatung wird mit diesem Problem immer häufiger konfrontiert und muß auch hier kompetente Hilfe anbieten können.

Neben einer Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und -praxis werden anhand von Praxisfällen Kenntnisse im Bereich von Baufinanzierung und Hypothekenschulden vermittelt.

Teilnehmer/innen: Kolleg(inn)en, insbesondere aus ländlichen Regionen, die überschuldete Hausbesitzer beraten

Team: Irmgard Barofski, Schuldnerberaterin in Tolk, Wolfgang Krebs, BAG-SB, Kassel

Termin: 13.12. - 15.12.1993

Ort: Jugendbildungszentrum Blossin, 15754 Blossin

BAG-Schuldnerberatung e.V. "Arbeitsplatzrisiko Schulden"

Gerade denjenigen Menschen, die nach langer Arbeitslosigkeit wieder erste Schritte auf dem Arbeitsmarkt unternehmen, sind überdurchschnittlich von Ver- und Überschuldung betroffen. Mit diesem Seminar wollen wir hauptamtlichen Mitarbeitern in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften Grundlagen im Umgang mit verschuldeten Mitarbeitern (und Maßnahmeteilnehmern) geben, damit diesen eine Chance der Reintegration in den Arbeitsmarkt eröffnet werden kann.

Dargestellt werden (z.T. durch Fallbeispiele) die Möglichkeiten und Grenzen von Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, die rechtlichen Grundlagen (Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Pfändungsschutz) und der Umgang mit Gläubigern.

Teilnehmer/innen: Hauptamtliche Mitarbeiter von Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Heidrun Greß, GOAB, Offenbach, Klaus Müller, BAG-SB, Kassel

Termin: 11.10. - 13.10.93

Orte: Burg Fürsteneck, Eiterfeld/Rhön

Anmeldung/Information:

Für alle diese Angebote können ausführliche Ausschreibungen mit Preis und Teilnahmebedingungen angefordert werden.

Schuldnerbe
rater
e.V. Geschäftsstelle
Motzstraße 1, 34117 Kassel
Tel.: 0561/771093
0561/711

Burckhardthaus Polarisierungen und Spaltungen — Arbeit zwischen auseinanderdriftenden Lebenswelten

7. Werkstatt-Gemeinwesenarbeit

Termin: 27. - 30.09.1993

Programmausschreibung und Anmeldung:
Burckhardthaus
Ev. Institut für Jugend- und Sozialarbeit
Heidihöhe 2
63571 Gelnhausen

AWO-Bundesverband e.V. Bonn Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit

in 5 einwöchigen Kursabschnitten zwischen Mai 1994 und Juni 1995 in Neuwied bzw. Remagen

Ziel: Praxisnahe Information und Training kommunikativer Kompetenzen für Auf- und Ausbau von Schuldnerberatung

Inhalte: Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Praxisfragen, Gesprächs- und Verhandlungsführung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Nach Teilnahme an allen 5 Kursen und aufgrund von Hausarbeit und Abschlußkolloquium wird ein Zertifikat vergeben. Die Teilnahme an einzelnen Kursabschnitten ist möglich.

Anmeldung/Information:
AWO-Bundesverband
Postfach 1149
53001 Bonn
Tel.: 0228/6685-150

SKM Düsseldorf Sozialberatung für Schuldner

Grundkurs 93/94 in 4 Abschnitten für Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen der Caritas aus dem regionalen Schwerpunkt NRW

Arbeitsinhalte: Ausgehend von der individuellen Praxiserfahrung der Teilnehmer/innen sollen fachliche und methodische Aspekte (z.B. Hilfen zur Entscheidung, Motivation - Verhaltensänderung) sowie formale und strukturelle Aspekte (z.B. rechtliche und finanztechnische Grundlagen, Schuldenarten, Arbeitsplatzorganisa-

tion) in der Sozialberatung für Schuldner/innen gleichermaßen Beachtung finden.

Zielgruppe: Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter/innen in allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten.

Termine: 1. Abschnitt 27.09.-29.09.1993

2. Abschnitt 29.11.-01.12.1993

3. Abschnitt 24.01.-26.01.1994

4. Abschnitt 07.03.-09.03.1994

Tagungsort: Mülheim a.d.Ruhr

Sozialberatung für Schuldner

Werkstattseminar 1993 für Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen der Caritas aus dem regionalen Schwerpunkt NRW

Dieses Jahr in der Werkstatt:

- Europa '93 - Auswirkung des gemeinsamen Marktes auf die Schuldnerberatung

- Beratung von Verschuldeten - Stilles Helfen - oder öffentliches Agieren?

- Fallbesprechung

Jeder Teilnehmer bringt ein Fallbeispiel mit konkreter Fragestellung ein.

Zielgruppe: Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter/innen in allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten, die bereits an einem Grundkurs »Sozialberatung für Schuldner« teilgenommen haben bzw. in diesem Fachgebiet tätig sind.

Termin: 25.-27.10.1993, 11.00-15.00 Uhr

Tagungsort: Mülheim a.d.Ruhr

Niudd - tefflönnme m:

S re;

r sozinie Dienste

14:

40476

Tel 021.119410513

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften

Die Belehrung über den Widerruf der auf den Vertragsschluß gerichteten Willenserklärung muß auch eine Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist enthalten.

BGH, Urteil vom 17.12.1992 - I ZR 73/91, NJW 1993, 1013

Der Grund für die zahlreichen Gerichtsentscheidungen zu der Form der Widerrufsbelehrung zeigt, daß das Hauptaugenmerk bei der Prüfung von solchen Verträgen auf diese eher harmlos wirkenden Formvorschrift zu richten ist. In diesem Fall wurden beim Vertrieb von Staubsaugern und anderen elektrischen Geräten an private Endverbraucher Bestellformulare benutzt, in denen die Kunden über das im Haustürgeschäftewiderrufsgesetz (HWiG) und im Verbraucherkreditgesetz vorgesehene Widerrufsrecht in folgender Weise belehrt wurden:

»Der Käufer kann diese Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist ge-

nügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an...«.

Gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen richtete sich die Klage des Verbraucherschutzvereins, der beanstandete, daß aus den in den Bestellformularen enthaltenen Belehrungen nicht der Beginn der Widerrufsfrist zu entnehmen sei. Der BGH hat in letzter Instanz diesem Begehren des Verbraucherschutzvereins Recht gegeben und ausgeführt, daß neben den gegebenen Hinweisen zur Ausübung des Widerrufs auch eine Belehrung über den Beginn des Laufs dieser Widerrufsfrist erforderlich ist. Diese Entscheidung ist deshalb besonders bedeutsam, da durch diesen Richterspruch gewissermaßen über den Gesetzeswortlaut hinaus ein weiteres Erfordernis für die Form der Widerrufsbelehrung aufgestellt wird. Der BGH begründet dieses Erfordernis im Wesentlichen mit Gründen des Schutzes der Verbraucher. Da der Gefahr der Überforderung des Kunden vorgebeugt werden soll, muß eine umfassende Verbraucherinformation sichergestellt sein. Der Verbraucher soll in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der in seinem Besitz befindlichen Unterlagen den Beginn der Frist ohne weiteres zu erkennen. Nur so könne die Widerrufsfrist ihren Sinn wirklich erfüllen.

Bürgschaftserklärungen und Haustürwiderrufsgesetz

1. Zur Frage, ob daran festzuhalten ist, daß § 1 HWiG auf Bürgschaftserklärungen nicht anwendbar ist.

2. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG sind nicht erfüllt, wenn der Kunde in seiner Privatwohnung eine Vertragserklärung unterschreibt, die ihm von seinem Ehegatten auf Veranlassung des anderen Vertragspartners vorgelegt worden ist.

BGH, Urteil vom 9.03.1993 - 11 ZR 179/92, NJW 1993, 1594

Eine Raiffeisenbank schloß mit einer Kundin einen Darlehensvertrag ab. Außerdem wurde eine Urkunde unterschrieben, in der die Kundin und ihr Ehemann für alle Ansprüche der Bank gegen ihren Sohn die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Betrage von DM 20.000 übernahmen. Die Kundin hat innerhalb eines Rechtsstreites der Raiffeisenbank auf Darlehensrückzahlung die Feststellung begehrt, daß der Raiffeisenbank aus der Bürgschaftsurkunde keine Ansprüche zustehen. Der BGH befaßt sich im Wesentlichen mit der Frage, ob das Haustürwiderrufsgesetz auf die Bürgschaftserklärung der Kundin anzuwenden ist. Bislang hatte ein anderer Zivilsenat die Anwendung des Haustürwiderrufsgesetzes auf Bürgschaftserklärungen grundsätzlich abgelehnt, weil die Bürgschaft kein Vertrag über eine entgeltliche Leistung sei, so wie es im § 1 Abs. 1 HWiG gefordert werde. Da das Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts (OLG Stuttgart) aus noch anderen Gründen aufgehoben wurde und an das OLG Stuttgart zurückverwiesen worden ist, wird in der Entscheidung lediglich die zukünftige Meinung des erkennenden Senats dargelegt. Dieser meint nun hinsichtlich der Anwendung des § 1 HWiG auf die Bürgschaftsverpflichtungserklärungen, daß aus Gründen der Angleichung zwischen innerstaatlichem und europäischem Recht eine sog. »gemeinschaftskonforme« Auslegung des Haustürwiderrufsgesetzes geboten ist. Begründet wird das damit, daß die vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassene Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz in Fällen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen die Einschränkung des Widerrufsrechts, so wie sie im § 1 HWiG enthalten ist, nicht enthalte. Die Präambel zu dieser vom Rat der EG erlassenen Richtlinie beziehe einseitige Verpflichtungserklärungen ohnehin ausdrücklich in den Regelungsbereich dieser Richtlinie ein. Obwohl nach dieser Auffassung eine Anwendung des HWiG für den vorliegenden Fall grundsätzlich möglich ist, müssen freilich auch die üblichen Voraussetzungen des HWiG vorliegen. Danach ist es nicht ausreichend, wenn der Ehemann die von der Bank vorbereitete Bürgschaftserklärung zu Hause von der Kundin, seiner Ehefrau, unterzeichnen läßt und anschließend wieder an die Bank zurückgibt. In dem

vorliegenden Sachverhalt war es allerdings so gewesen, daß die Bürgschaftsurkunde nach Unterzeichnung nicht von dem Ehemann an die Bank zurückgegeben wurde, sondern von einem Mitarbeiter der Bank bei der Kundin abgeholt worden war. Dies genügt für die Eröffnung der Vorschriften des HWiG und wird der Kundin auch jetzt noch die Möglichkeit geben, diese Bürgschaftserklärung wegen fehlender Widerrufsbelehrung zu widerrufen. Es sei denn, es könnte noch festgestellt werden, daß der Mitarbeiter der Bank die Kundin auf ihre eindeutige vorhergehende Bestellung aufgesucht habe.

Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus sittenwidrigem, titulierte Kreditvertrag

1. Die aufgrund eines sittenwidrigen Ratenkreditvertrages zu Unrecht vereinnahmten Beträge können zurückgefordert werden.

2. Zur Berechnung des effektiven Vertragszinses und des effektiven Marktzinses auf der Grundlage der BGH Rechtsprechung im September 1986.

3. Auch bei einem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag kann der Kreditnehmer Freihaltung von den Verfahrens- und Vollstreckungskosten, die bei Durchsetzung des berechtigten Rückzahlungsanspruches des Kreditgebers entstanden sind, nicht verlangen.

Landgericht Bochum, Urt.v. 25.8.1992 - 9 S 239/92, NJW - RR 1993, 302

Der Kreditnehmer fordert hier die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von DM 4.000, da im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgrund eines Vollstreckungsbescheides in dieser Höhe zuviel gezahlt worden sei.

Grundlage des im Vollstreckungsbescheid titulierten Zahlungsanspruches war ein Darlehensvertrag über 3.250 DM, bei dem eine Vermittlerprovision in Höhe von 110 DM sowie eine Restschuldversicherungsprämie in Höhe von 140 DM vereinbart war.

Das Landgericht Bochum setzt sich im Wesentlichen mit der Frage der Sittenwidrigkeit des Kreditvertrages auseinander und mit der Möglichkeit, ob auf den vorliegenden Fall die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Durchbrechung der Rechtskraft von Vollstreckungsbescheiden anwendbar sind. Das Landgericht Bochum stellt zunächst fest, daß ein effektiver Vertragszins von 24,91 % den effektiven Marktzins um absolut 14,27% und relativ um 134,11% überschreitet. Ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wird zu Recht angenommen. Anschließend werden die Voraussetzungen der Durchbrechung der Rechtskraft geprüft, wobei insbesondere die Frage interessant ist, ob die Bank im Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides bei der Geltendmachung des An-

spruchs damit rechnen konnte, daß sie in einem normalen Klageverfahren ein Versäumnisurteil hätte erwirken können. Dies wird beantwortet nach dem Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Rechtsprechung des BGH). Hier geht es um einen Kreditvertrag aus dem Jahre 1985, der Vollstreckungsbescheid wurde am 23.9.1986 erwirkt. Bezüglich der Restschuldversicherungsprämie entsprach es dem Stand der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung, diese sowohl beim Vertragszins und beim Marktzins zu berücksichtigen oder bei beiden unberücksichtigt zu lassen. Seit den Urteilen vom 8.7.1982 entsprach es aber der Praxis des BGH, diese Restschuldversicherungsprämie bei den Berechnungen völlig unberücksichtigt zu lassen. Allerdings waren die Vermittlungskosten zum damaligen Zeitpunkt (September 1986) noch nicht einseitig beim Vertragszins zu berücksichtigen. Vielmehr stand zu diesem Zeitpunkt noch der Grundsatz, daß sie entweder auf beiden Seiten berücksichtigt oder völlig unberücksichtigt gelassen werden. Dies zwingt zu einer Alternativberechnung mit schwerwiegenden Folgen für das Maß der Überhöhung. In dem vorliegenden Fall ergab sich bei gänzlicher Nichtberücksichtigung der Vermittlungskosten eine relative Überschreitung von 101,19% und bei Berücksichtigung der Vermittlungskosten sowohl beim Vertrags- als auch beim Marktzins eine Überschreitung von lediglich 84,93%. Hier ist deutlich zu sehen, daß zum damaligen Zeitpunkt die letztgenannte Überschreitung nicht zu einer Bejahung eines auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung ausgereicht hätte. Von dieser Ausgangssituation ausgehend kommt das Landgericht Bochum zu einem interessanten Ergebnis. Das Landgericht Bochum beruft sich auf die Entscheidung des BGH vom 8.7.1982 (BGH NJW 1982, 2433 [24351]), indem dieser ausgeführt hatte, daß ein Vertrag, der bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses ohne Berücksichtigung der Restschuldversicherung auf beiden Seiten ein auffälliges Mißverhältnis aufweise, bei der Überprüfung auf Sittenwidrigkeit nicht deshalb milder beurteilt werden könne, weil eine andere Berechnung, die beim Marktzins wie beim Vertragszins diese Restschuldversicherungsprämie berücksichtige, den Unterschied verringere. Das Landgericht Bochum schlägt nun den Bogen und meint, daß diese Auffassung des BGH hinsichtlich der Restschuldversicherungsprämie in gleicher Weise auch für die Vermittlungskosten gelten müsse. In der Folge, daß hier von der relativen Überschreitung von 101,19% im Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides auszugehen ist.

Beginn der Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften

1. Bei einem Kreditvertrag beginnt die Widerrufsfrist des nicht belehrten Verbrauchers gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 HWiG erst, wenn er die geschuldeten Zinsen vollständig gezahlt hat (gegen LG Kassel, NJW - RR 1989, 105).

2. Enthält bei einem finanzierten Kauf **der Kreditvertrag** nur eine Belehrung über die Möglichkeit, den Kaufvertrag zu widerrufen, so schließt dies einen späteren Widerruf des Darlehens gemäß den §§ 6, 1 b I AbzG nicht aus.

OLG Köln, Beschluß vom 3.12.1992 - 12 W 32/92 (NJW - RR 1993, 428)

Das OLG Köln setzt sich mit dem 4. Satz des Abs. 1 des § 2 HWiG auseinander. Dort ist geregelt, wie lange das Widerrufsrecht des Kunden ausgeübt werden kann für den Fall, daß eine Belehrung über das Widerrufsrecht unterblieben ist. Die Vorschrift lautet: »Unterbleibt diese Belehrung (gemeint ist damit die Belehrung über das Widerrufsrecht), so erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung«. Bei dem hier in Frage stehenden verzinslichen Darlehnsantrag, der grundsätzlich unter das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften fällt, besteht die Hauptleistungspflicht in der Zahlung der vereinbarten Zinsen. Solange diese Zinsen noch nicht vollständig gezahlt sind, ist die geschuldete Leistung des Darlehnsnehmers i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG noch nicht erfüllt, so daß der Darlehnsvertrag bis einen Monat nach dieser Erfüllung widerrufen werden kann.

Im Zuge dieser o. g. Entscheidung wurde noch eine andere wichtige Frage erörtert und zwar die Form der Belehrung und Möglichkeit eines Widerrufs bei Anwendung des Abzahlungsgesetzes. Zwar ist das Abzahlungsgesetz inzwischen durch das am 1.1.1991 in Kraft getretene Verbraucherkreditgesetz abgelöst worden. Nach Art. 9 der Übergangsvorschriften ist dieses Abzahlungsgesetz aber grundsätzlich weiterhin anwendbar auf Kreditverträge, die vor dem 1.1.1991 abgeschlossen wurden (insofern wird man sich noch etwas länger mit diesen Vorschriften zu befassen haben). Im vorliegenden Fall war es so, daß die Kunden lediglich darauf hingewiesen wurden, daß die auf den Kaufvertrag gerichtete Willenserklärung erst dann Wirksamkeit entfaltet, wenn sie nicht binnen einer Woche widerrufen wird. Nach gefestigter Rechtsprechung muß aber auch über die Möglichkeit des Widerrufs des Darlehnsvertrages belehrt werden, um die Widerrufsfrist überhaupt in Gang zu setzen. Dies wird damit begründet, daß für den Käufer bzw. Darlehnsnehmer unmißverständlich erkennbar sein muß, daß er den Kauf und den Kreditvertrag widerrufen kann.

Meldungen/Notizen/Infos

GP schlägt wieder zu

Was mache ich mit meinem Fragebogen?

Kassel ■ (km) Anfang Juni kam ein neuer Fragebogen von der GP-Forschungsgruppe bei den Kolleginnen und Kollegen der Schuldnerberatungsstellen an. Anlaß dieses Fragebogens ist die Aktualisierung der Broschüre "Was mache ich mit meinen Schulden?". Der Blick auf den Fragebogen selbst macht sofort deutlich, hier geht es um wesentlich mehr als um die Aktualisierung der Adressenliste. Wer die Fragen durchliest, kann sehr wohl Verständnis für das Frageinteresse aufbringen. Ob dieses Verständnis ausreichen wird, sich hinzusetzen und die beiden Seiten zu beantworten, ist eine ganz andere Frage. Insbesondere verblüfft die Frage 10: Welchen Entschuldungszeitraum halten Sie nach ihrer praktischen Erfahrung bei der vorgesehenen Restschuldbefreiung für sinnvoll? Hier fehlt das Verständnis dafür, was die Forschungsgruppe mit den Antworten wohl machen wird, gänzlich.

Dem Vernehmen nach wollen sowohl die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas und das Diakonische Werk ihren Schuldnerberatungsstellen empfehlen, diesen Bogen nicht zu beantworten. Und in der Tat ist das Interesse von diversen Kolleginnen und Kollegen, mit denen über diese Aktion gesprochen wurde, gering. Recht so! 0

Aus für Schuldnerberatung

AWO-Kreisverband Klingenthal meldet Konkurs an

Klingenthal ■ (wk) Zwei Teilnehmende an dem fünfwöchigen Weiterbildungsprogramm haben nach der dritten Bildungswoche auf ihre weitere Teilnahme verzichten müssen. Sie sind arbeitslos geworden. Sie teilen mit, aufgrund der Anfang Juni durch den Vorstand der Arbeiterwohlfahrt des Kreisverbandes Klingenthal erfolgten Beantragung des Gesamtvollstreckungsverfahrens beim Amtsgericht Auerbach und der damit verbundenen Beurlaubung aller Mitarbeiter ist keinerlei Weiterbeschäftigung mehr möglich. Damit mußte auch die Schuldnerberatung ihre Tätigkeit einstellen.

Übrigens, die letzte Gehaltszahlung erfolgte für den Monat April. Ob das Arbeitsamt ab Mai das Arbeitslosengeld zahlt, ist ungewiß.

Hoffen wir, daß sich solche Meldungen nicht noch häufiger wiederholen müssen. 0

Internationales Gaunertum

Von kleinen Fischen und anderen Haien

<p>Auslandskredite bis 15000 DM ohne Gehaltsnachweis ohne Eintragung sehr niedriger Jahreszins sofortige Barauszahlung</p>

Berlin ■ (sg) So oder ähnlich wird derzeit insbesondere in den neuen Bundesländern massivst geworben. Steigende Arbeitslosenzahlen und immens gesteigerte Lebenshaltungskosten versprechen auch den Kreditvermittlern sehr hohe Steigerungsraten. Neben den altbekannten Vermittlern tummelt sich eine Reihe von Betrügern auf dem Markt, die es auf die letzten (500) Märker der um einen Kleinkredit nachsuchenden Bürger/innen abgesehen hat.

Die (alte) Masche ist denkbar einfach. Die anzuschreibenden Vermittler, hier die Firma C.I.B. Arndt Hubert Kupper, sitzen vorzugsweise im europäischen Ausland. Nach spätestens einer Woche kommt ein Expressschreiben (sic) der Firma NARACIONES INTERNACIONALES aus Paraguay mit einem vorgefertigten Vertrag, auf dem (zu Ihrer Sicherheit) ein »Notariatsstempel« prangt. Beiliegend ein Anschreiben, das alles und nichts erklärt.. »Vielleicht haben Sie aus den Nachrichten in den letzten Wochen erfahren, daß in Südamerika aufgrund mehrerer Bankendifferenzen derzeit große Geldbeträge freistehen..... wir wurden von mehreren Großbanken beauftragt, die Verteilung der Gelder vorzunehmen.« Werbepsychologisch geschickt wird auf der Klaviatur der Hoffnungen und Ängste der Betroffenen gespielt.

Bombastisch aufgemachtes Briefpapier (Credit International de Belgique - dabei ist der Strohbube laut Registerauszug gerade mal 23 Jahre jung) »keine Vorsprache am Bankschalter« - »sehr niedrige Rückzahlungsraten« - »Kredit ist bereits jetzt genehmigt« . »Auszahlung sofort durch den Geldbriefträger« wenn, ja wenn die Verwal-

tungsgebühr in Höhe von 500 DM per Brief eingegangen ist, die ja leider aufgrund der gesetzlichen Regelungen in Paraguay erhoben werden muß.

Selbstredend warten die Betroffenen auch noch heute auf den Geldbriefträger. Die 500 DM an »Verwaltungsgebühren«, die zumeist noch im Bekanntenkreis zusammengeleihen wurden, können als Lehrgeld abgebucht werden. Rückfragen von Betroffenen, sowohl in Belgien wie auch in Paraguay, wurden lapidar mit dem Hinweis »Ist noch in Bearbeitung« abgewimmelt.

Mit der Hilfe der äußerst kooperativen und hilfsbereiten Handelskammer in Verviers (Belgien) konnte sehr schnell umfassendes Material über den Firmenhintergrund gesammelt werden. Die vom Arbeitskreis »Neue Armut« gestellte Strafanzeige wegen Betruges mündeten dadurch sehr flott in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Verviers (24 CR 92) und Aachen (31 JS 1050/91). Desweiteren hat die Handelskammer bereits ein Gewerbeuntersagungsverfahren bei der Inspektion Generale Economique in Liege eingeleitet.

Trotz der allseits geäußerten Befürchtungen, daß hier ein negativer Aspekt des Binnenmarktes sichtbar wird, hat uns z.B. der Verbraucherschutzverein in dieser Angelegenheit mitgeteilt »...von hier aus können keine effektiven Maßnahmen eingeleitet werden, da es sich um eine ausländische Firma handelt und Maßnahmen schwer durchsetzbar sind...« Im EG-Ausland sind dagegen Aktionen gegen betrügerische Kreditvermittler schnell, umfassend und kostengünstig möglich.

Mit derselben Paraguay-Masche arbeitet die Firma MPS in München mit ihrer Partnerfirma MUNDO PRESTAMO. Verblüffend ist bei beiden Firmen, daß sie sich des gleichen Postamtes in Asuncion/Paraguay bedienen. Leider sind hier keine Firmenunterlagen über das Registergericht greifbar, da diese als BGB-Firma firmiert resp. hier wahrscheinlich gar keine Gewerbeerlaubnis vorliegt. Auch hier hat die Staatsanwaltschaft München unter dem Az. 1 Wi JS 260/53 ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges aufgenommen. Darüber hinaus hat der Verbraucherschutzverein ein Verfahren wegen der Verstöße gegen die §§ 1, 3 UWG eingeleitet.

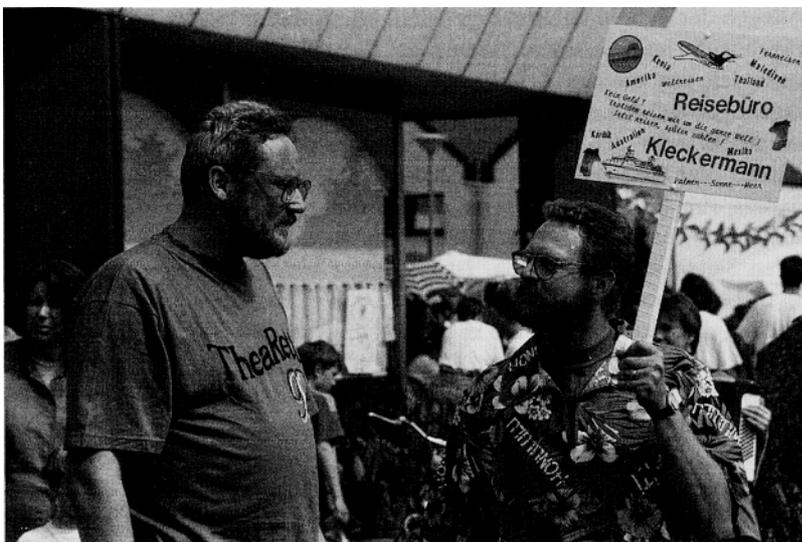
Wir bitten die Kolleg(inn)en, bei denen ebenfalls Klienten auf diese Geldschöpfungsmethoden hereingefallen sind, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Arbeitskreis NEUE ARMUT
Hobrechtstr. 18
12047 Berlin
Tel.: 030/6249032, Fax: 6233100 0

Prävention im Theater

»So bitte nicht«

Krefeld ■ (hp) Mit ihrer Premiere bei einem Stadtteilfest in Krefeld am 5. Juni 1993 hat die Theatergruppe Theater 92 aus KRE BO RHE WUP neue Wege in der Aufklärungsarbeit der Schuldnerberatung beschritten. Mit ihrem Kurzprogramm »So bitte nicht« bietet die 4-köpfige Gruppe Informationen über Tricks und Fallstricke rund um Geld und Schulden. Dabei wird u.a. deutlich, daß Pfändungen für viele Menschen ein Horrortrip sind. Das Kurzprogramm, dessen Texte und Lieder von der Gruppe selbst verfaßt und von Regisseur Hans Kretz-



schmar (BO) in Szene gesetzt wurde, dauert ca. eine halbe Stunde. Die engagierte Gruppe besteht z.T. aus Beratungsfachkräften der Schuldnerberatung. Das Programm »So bitte nicht« eignet sich zu verschiedensten Anlässen u.a. in Schulen, Betrieben, sozialen Einrichtungen, Gewerkschaften, Kirchengemeinden etc.. »Wir engagieren uns zu diesem Thema und lassen uns engagieren. Bundesweit!«

Neben dem Kurzprogramm »So bitte nicht« arbeitet das engagierte Team an einem Langprogramm mit dem Titel: »Die gläubigen Schuldner«. Geplanter Premierentermin: Ende Januar 1994 in Bochum.

Weitere Informationen und Konditionen bei: Helmut Peters, Tel.: 02151/700583 0

Thüringen und Brandenburg LAG-Gründungen

Erfurt/Potsdam ■ (wk) Am 22. April 1993 hat sich in Erfurt bei schönem Wetter die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V. gegründet. Reichlich 35 Kollegen und Kolleginnen aus der Schuldnerberatung der verschiedensten Träger trafen sich in Er-

furt, um nach einer eindringlichen Diskussion der brennendsten Probleme - und das sind die vielen in diesem Jahr auslaufenden Beschäftigungsverhältnisse auf ABM-basis - die Aufgaben einer Landesarbeitsgemeinschaft und den vorliegenden Satzungsentwurf zu diskutieren, um dann eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen. Der Satzungsentwurf wurde angenommen und trägt jetzt die Unterschrift von 28 Gründungsmitgliedern. Nach der Wahl eines Vorstandes, der aus fünf Personen besteht, wurde als dringlichste Aufgabe die Verhandlung um die Sicherung der bestehenden Stellen in der Schuldnerberatung festgelegt. Die Zahl der Gründungsmitglieder wäre höher gewesen, doch hatten etliche der Kollegen und Kolleginnen ihre Mitgliedschaft noch nicht mit den Kollegen daheim oder mit ihren Trägern abgestimmt. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der BAG waren eingeladen und nahmen an der Versammlung als Gäste teil. Die Kollegen und Kolleginnen aus Brandenburg sind - nach längeren Vorabgesprächen - für Samstag, den 14. August zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Brandenburg e.V. eingeladen. Die Probleme der Kollegen dort sind mit denen in Thüringen vergleichbar. Auch wird hier von ähnlich hoher Zustimmung zur Gründung eines eigenen e.V. ausgegangen. 0

Rheinland-Pfalz/Gesetzesentwurf Sparkassen sollen Schuldnerberatung fördern

Mainz ■ (sh) Im rheinlandpfälzischen Wirtschaftsministerium will man das Verursacherprinzip konkret im Gesetzestext fassen. In einem Entwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes sollen die öffentlich-rechtlichen Sparkassen dazu verdonnert werden, die Schuldnerberatung zu fördern. Diese Gesetzesinitiative, die nach Aussagen des zuständigen Referenten im Ministerium einmalig in der Bundesrepublik ist, geht nach Angaben aus dem Ministerium auf die Koalitionsvereinbarungen der SPD/FDP-Regierung in Rheinland-Pfalz zurück. Die Förderung der Schuldnerberatung leitet sich, so die Begründung zu dem Gesetz, als Teil des öffentlichen Auftrags der Sparkassen aus dem Auftrag zur Förderung der Vermögensbildung und aus der Verpflichtung zur Wirtschaftserziehung der Jugend her. Neben diesem sozialpädagogischen Element steht die verbraucherpolitische Bedeutung der Schuldnerberatung im Vordergrund. Die Sparkassen in Rheinland-Pfalz finden die geplante neue Regelung gar nicht so schlecht. Sie sind durchaus bereit, ihren Beitrag in Form von Know-How-Transfer zu leisten. Ob außer Sachverstand, so er dann hoffentlich auch für Schuldnerberatung geeignet vorhanden ist, auch noch Geld fließen soll, steht derzeit noch in den Sternen. Die Landesregierung hält es nicht für ausgeschlossen, daß

auf der Grundlage dieses Gesetzes auch eine finanzielle Förderung von Schuldnerberatung erfolgen kann. So konkret ist es im Gesetzesentwurf allerdings nicht geregelt.

Auszug aus dem Gesetzesentwurf:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sparkassengesetz vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1993 (GVBl. S. 177), BS 76-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Sport« die Worte »und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes« eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkassen haben als kommunale Wirtschaftsunternehmen die Aufgabe, vorrangig im Gebiet ihres Gewährträgers die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu sichern.

(2) Die Sparkassen stärken als öffentliche Banken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, den Mittelstand und die öffentliche Hand nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes. Die Sparkassen fördern die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten sowie die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichem wirtschaftlichem Verhalten. Sie fördern die Schuldnerberatung und arbeiten hierzu mit den Trägern sozialer Beratung zusammen. Mit ihrer Aufgabenerfüllung dienen sie dem Gemeinwohl.

Mittelstreichung/Offener Brief Stellenkegeln in Wiesbaden

Frankfurt ■ (km) Der Run auf Schuldnerberatungsstellen ist nach wie vor ungebrochen. Immer mehr Menschen, gerade auch diejenigen, die es sich bisher nicht vorstellen konnten, rutschen in die Armut ab. Anstatt nun Schuldnerberatungsstellen auszubauen und neue zu installieren, wird gekürzt. Meist reicht schon der Hinweis auf die angespannte Haushaltslage, angeblich soll Schuldnerberatung nicht zur Pflichtleistung ge-

hören, oder aber eine ABM-Stelle wird nicht verlängert oder umgewandelt.

So auch in Wiesbaden: Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Rhein-Main hat in einem offenen Brief an den Oberbürgermeister die Dringlichkeit der Wiederbesetzung einer Stelle bei der Städtischen Schuldnerberatung deutlich gemacht. Dieser Brief fand ein großes Echo in der Öffentlichkeit, das Problem von Ver- und Überschuldung und die unzureichende Beratungskapazität wurde zum öffentlichen Diskussionsthema.

Allerdings ist von einer Reaktion des Herrn Oberbürgermeisters nichts bekannt...

Da das Streichkonzert überall erklingt, ist der offene Brief als eine Möglichkeit von Öffentlichkeitsarbeit im Folgenden abgedruckt:

Arbeitskreis Schuldnerberatung Rhein-Main

Offener Brief an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Herrn Achim Exner, aus Anlaß der Reduzierung der Schuldnerberatungsstelle der Stadt Wiesbaden zum 30. April 1993.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit Bestürzung haben wir zur Kenntnis genommen, da f3 die Schuldnerberatungsstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 10. Mai 1993 um eine Personalstelle reduziert wurde und nunmehr nur noch mit einer Person besetzt ist.

Ursprünglich war die Beratungsstelle mit zwei Personalstellen konzipiert. Sie wurde im Sommer 1986 eingerichtet und mit einem Volljuristen und einem Bankkaufmann besetzt. Ab Mitte 1988 wurde die Beratungsstelle vorübergehend mit dem Juristen fortgeführt. Ab Mai 1991 war die Schuldnerberatung durch Einstellung einer Juristin und Bankkauffrau auf ABM-Basis dann wieder voll besetzt:

Bereits in der Vergangenheit hat es sich gezeigt, da 13 eine auch nur vorübergehende Reduzierung der Personalkapazität in der Beratungsstelle eine qualifizierte Beratungstätigkeit bei dem stets steigenden Beratungsbedarf (vgl. Studie der GP-Forschungsgruppe München im Auftrag des Bundesministeriums für Familien und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz von 1992) beeinträchtigt.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zwischen den freien Trägern und der Stadt Wiesbaden wurden die Zuständigkeiten für die Schuldnerberatung aufgeteilt. In diesem Zusammenhang ist die Schuldnerberatungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben e. V. (AGS) für die Vororte Schierstein, Biebrich und Dotzheim sowie die sozialen Brennpunkte zuständig. Der Innenstadtbereich sowie die restlichen Vororte fallen in die Zuständigkeit der städtischen Beratungsstelle.

Die Nachfrage nach Schuldnerberatung und deren Notwendigkeit hat in den letzten Jahren gravierend zuge-

nommen, beispielsweise stieg die Zahl der Beratung durch die Mitarbeiter/innen der AGS von 1991 bis 1992 um 30%.

Innerhalb der Sozialberatung der Wohlfahrtsverbände ist gleichfalls ein Anstieg der Nachfrage nach Fachberatung für überschuldete Menschen zu verzeichnen.

Die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland steigt seit Jahren an (vgl. o.g. Studie der GP-Forschungsgruppe). Eine der Hauptursache hierfür ist Arbeitslosigkeit. Statt einer Reduzierung der bestehenden Beratungsstellen ist ein flächendeckender Ausbau der Schuldnerberatung notwendig. 0

Gewerbliche Umschulder BAG sammelt Material

(km) Der Aufruf im *BAG-info* 2/93, das Vorgehen der gewerblichen Umschulder zu beschreiben und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, führte zu einer Flut von Post. Vielen Dank dafür.

Nach wie vor sind wir daran interessiert, möglichst umfassende Informationen über die Geschäftspraktiken der gewerblichen Umschulder, der Kredit- und Versicherungsvertragsvermittler und deren Dienstleistungs- und Serviceangebote zu erhalten.

Einige Erfolge gegen diese unseriösen Machenschaften sind bereits erreicht: So wurde u.a. auch die Fa. Dienstleistungsservice Ries rechtskräftig dazu verurteilt, Schuldentilgungskonzepte zu erstellen. Gegen die von Belgien aus agierende Kreditvermittlungsfirma CIP sind staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet worden (siehe Artikel »Von kleinen Fischen...«).

Gegenüber mehreren gewerblichen Umschuldern konnte durch das energische Vorgehen eines Anwaltes erreicht werden, daß die bereits kassierten Nachnahmegebühren und die berechneten Anwaltskosten den Schuldner(inne)n zurückerstattet wurden. In einem anderen Falle wurde versucht, die ohne Gegenleistung erhobene Bearbeitungsgebühr im Wege der Zwangsvollstreckung zurückzuholen...

Also nochmals: Bitte sendet Angebote, Werbungen, vor allem aber Schuldentilgungspläne, Maklerverträge oder Dienstleistungsverträge, sowie die Erfahrungen mit diesen Firmen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. 0.

Europäische Nacht der Wohnungslosen Grußadresse des DGB und der IG Bau

Düsseldorf ■ (DGB/ND 228) Als gesellschaftspolitischen Skandal erster Ordnung bezeichneten der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Industriegewerkschaft Bau-

Steine-Erden die in der Bundesrepublik herrschende Wohnungsnot von über 2,5 Millionen Haushalten.

In einer Grußadresse an die Veranstalter der »Europäischen Nacht der Wohnungslosen« am 25./26. Juni 1993 in Berlin fordern der DGB und die IG Bau eine radikale Wende in der Wohnungspolitik und bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit ein.

Der Vorschlag von Bauministerin Schwaetzer, jetzt in großer Zahl Billigwohnungen in Leichtbauweise zu erstellen, komme viel zu spät und sei vor dem Hintergrund von einer Million Obdachlosen völlig unzureichend.

»Wohnungsnot und Obdachlosigkeit sind eine Gefahr für den inneren Frieden unserer Gesellschaft. Sie sind eine der Ursachen für Fremdenhaß in unserem Land.«

Die Gewerkschaften fordern deshalb:

- den verstärkten Bau sozialgebundener Wohnungen für einkommensschwache Bürger,
- den gezielten Einsatz der Wohnungsbauförderungsmittel zugunsten der sozialen Wohnraumversorgung,
- die Verwirklichung des Grundrechts auf Wohnen.

Konsolidierungsprogramm

Die Solidarität der Sozialhilfeempfänger/innen

(km) Wir alle sind aufgerufen, die »Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte« unseren Beitrag zu leisten. Wir tun dies freudig und freiwillig.

Da es nun aber eine immer größere Anzahl sozialhilfeberechtigter Personen gibt, sollen auch diese ihr Schärfflein dazu beitragen: Es wird ein Solidarpakt geschlossen.

Der Gesetzgeber hat dies in einem »Gesetz zur Umsetzung des föderativen Konsolidierungsprogrammes (FKPG)« zusammengefaßt. Das FKPG birgt eine Menge Veränderungen in den sozialen Leistungsgesetzen, speziell im Bundessozialhilfegesetz.

Die Notwendigkeit einer Novellierung des BSHG ist seit langem unumstritten, die Diskussionsvorschläge, Entwürfe und Stellungnahmen führten aber bis heute nicht zu einer Umsetzung. Der Solidarpakt in Form des FKPG öffnete der Bundesregierung das Hintertürchen, ihre Einsparwünsche bei den Sozialhilfeberechtigten durchzusetzen:

Der Artikel 7 des FKPG, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 26. Juni 1993 und einen Tag später in Kraft getreten, beinhaltet die Änderung des BSHG. Schuldnerberaterinnen und -berater haben es damit nochmals

schwerer, sich im Dschungel des Sozialhilferechts zu rechtzufinden.

Gleich zu Anfang aber ein (vielleicht nur kosmetischer) Sonnenstrahl im Dickicht: In das BSHG wird ein § 17 aufgenommen - Beratung und Unterstützung - »die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.«

Was heißt dies für die Schuldnerberatungsstellen? Werden wir alle zu »Kopfgeldjägern«?

Eine Einzelfallabrechnung nach einer eigenen Gebührenordnung mit dem Sozialhilfeträger wird wohl kaum in Frage kommen, Beratungsscheine des Sozialamtes in einem festgelegten Nennwert dürften wohl eher zur »Scheinberatung« führen. Denkbar ist jedoch, daß mit Sozialhilfeträgern Absprachen getroffen werden können, die eine Teilfinanzierung der Schuldnerberatungsstelle zusichern, wenn dafür Beratungskapazitäten für den beschriebenen Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Vermutlich werden aber diese Verhandlungen angesichts der Kassenlage der öffentlichen Hand nicht durch die Sozialhilfeträger forciert werden. Sie werden sich eher damit behelfen, an einer Tür des Sozialamtes ein neues Türschild anzubringen: »§ 17 BSHG« und eine Kollegin oder einen Kollegen zusätzlich zu deren sonstigen Aufgaben mit Schuldnerberatung betrauen.

Ich bin gespannt, wie die Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis gelingen wird, Konzepte und Erfahrungen, Anmerkungen und Diskussionsbeiträge für [12s.BAG-info](#) sind ausdrücklich erwünscht.

Doch nun zu den Auswirkungen auf die Sozialhilfeberechtigten, die im Gesetz beharrlich noch »Hilfesuchende /Hilfeempfänger« genannt werden:

§ 15 b: Es wird ein neuer Satz angefügt, nach dem Darlehen auch an einzelne Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften vergeben werden können, oder aber an mehrere gemeinsam: Damit wird eine bisher ausgeschlossene Mithaftung eingeführt.

§§ 18, 19, 20: Viel stärker als bisher wird darauf gedrängt, daß die sog. Hilfesuchenden arbeiten gehen. Sozialämter, Arbeitsämter und ggf. Jugendämter sowie alle

»anderen auf diesem Gebiet tätigen Stellen« sollen gemeinsam Arbeitsmöglichkeiten vermitteln, finden oder notfalls schaffen.

Die Unzumutbarkeitsregelung wird enger gefaßt: Wenn ein Kind älter als drei Jahre ist und in einer Tageseinrichtung untergebracht werden kann, so kann die Aufnahme einer Arbeit zugemutet werden. Arbeit ist auch dann nicht unzumutbar, wenn sie nicht der früheren beruflichen Tätigkeit oder nicht ausbildungsentsprechend ist. Arbeit ist auch zumutbar, wenn der neue Beschäftigungsort vom Wohnort weiter entfernt ist, als dies früher der Fall war.

Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen nach § 19 BSHG kann von der »Zusätzlichkeit« abgesehen werden.

§ 21: Die einmaligen Beihilfen werden in einem Katalog zusammengefaßt: Bekleidung, Brennstoff, Lernmittel für Schüler, Hausrat, Renovierung, langlebige Gebrauchsgüter und besondere Anlässe. Hierzu soll eine Rechtsverordnung erlassen werden, die Inhalt, Umfang, Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen regelt.

§ 22: Die Festsetzungen der Eckregelsätze werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres für das nächste Halbjahr und gesondert für das erste Halbjahr des Folgejahres vorgenommen. Das bedeutet für 93/94, daß zum 1. Juli 1993 die Eckregelsätze um 1% angehoben werden und zum 1. Januar 1994 nochmals 1% draufgelegt wird.

Bei Familien oder Haushalten mit vier oder mehr Personen wird der gesamte Regelbedarf gedeckelt: Der Sozialhilfebzug muß unterhalb der durchschnittlichen monatlichen Nettoarbeitslöhne der unteren Lohn- und Gehaltsgruppen liegen.

§ 23: Ein 20%iger Mehrbedarf des jeweils maßgeblichen Regelsatzes erhalten nur Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Außerdem erhalten werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche ebenfalls diesen Mehrbedarf. In Einzelfällen war es bislang möglich, mehrere Mehrbedarfe zu kumulieren, dies ist jetzt begrenzt auf die Höhe des maßgeblichen Regelsatzes.

Der Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit wird gestrichen. Allerdings: Nach § 76 Absatz 2a BSHG können Erwerbstätige von ihrem Einkommen Beträge in »angemessener Höhe« abziehen. Die angemessene Höhe ist noch unbekannt, möglicherweise liegt sie in der Höhe der ehemaligen Mehrbedarfszuschläge für Erwerbstätigkeit, denkbar sind aber auch Festbeträge.

Durch diese Regelung wird das gesetzlich nominierte Existenzminimum abgesenkt. Das verfassungsrechtliche Erfordernis, das Existenzminimum am sozialhilferechtlichen Bedarf zu orientieren, führt dadurch in der Steuergesetzgebung zu deutlichen Einsparungen.

§ 25: »§ 25, Absatz 1, Satz 1: Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.« Des weiteren soll, nicht etwa kann die Hilfe zum Lebensunterhalt gekürzt werden, wenn eine vermittelte Arbeits- oder Beschäftigungsmaßnahme nicht angetreten wird, wenn das Arbeitsamt eine Sperre verhängt hat, bei mutwilligem Arbeitsplatzverlust oder bei dem sog. unwirtschaftlichen Verhalten. Allerdings ist diese Kürzung beschränkt auf das »zum Lebensunterhalt unerläßliche«, also minus 25% und beschränkt auf die Dauer von zwölf Wochen.

Neu § 25 a: Eine Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 25 % ist auch durch Aufrechnung möglich, wenn sich die Ansprüche des Sozialamtes auf Erstattung oder auf Schadensersatz zu unrecht erbrachter Leistungen beziehen. Hierbei reichen schon unrichtige oder unvollständige Angaben der Antragssteller, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden. Diese 25%ige Kürzung ist auf zwei Jahre beschränkt, allerdings kann danach ein neuer Anspruch des Sozialamtes erneut aufgerechnet werden.

Wenn nach § 15a Schulden übernommen wurden, die eigentlich schon durch vorherige Sozialhilfeleistungen abgedeckt waren (z.B. Energiekosten, Miete), kann ebenfalls aufgerechnet werden.

§ 91: Wenn ein Sozialhilfeberechtigter Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht hat, geht dieser in Höhe der tatsächlich geleisteten Sozialhilfe auf den Sozialhilfeträger über. Ausgeschlossen ist der Übergang von Unterhaltsansprüchen nur, wenn tatsächlich Unterhalt gezahlt wird, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete selbst Sozialhilfeempfänger/in ist oder zufällig gerade schwanger ist oder ein Kind unter sechs Jahren betreut.

Die weiteren Änderungen des BSHG betreffen überwiegend interne Verfahrensvorschriften, trotzdem noch zwei Anmerkungen:

a) bei den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften nach § 95 BSHG wird ein Satz eingefügt: »Zu den Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Verhinderung und die Aufdeckung des Leistungsmissbrauches in der Sozialhilfe.«

b) Der Datenschutz in der Sozialhilfestatistik wird deutlich eingeschränkt, insbesondere ist nach dem neuen § 117 der Datenabgleich geregelt. Die Träger der Sozialhilfe sind danach berechtigt, im automatischen Datenabgleich mit anderen Sozialleistungsträgern Geburtsdatum und Ort, Personen- und Familienstand, den Wohnsitz, die Kosten der Unterkunft und der Energieversorgung als auch den Besitz eines Kraftfahrzeuges auszutauschen. Und schon droht wieder der § 25 a.

Denjenigen Leserinnen und Leser, die sich noch intensiver mit den Solidarpakt-Streichungen im Sozialhilferecht beschäftigen wollen, ist der Kontakt zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V., Moselstr.

Informationsbroschüre **Schulden-Ratgeber für Frauen**

Seit März 1993 ist bei »Frauen informieren Frauen« - FiF e.V. eine neue Broschüre zum Thema »Frauen und Schulden« erhältlich.

Auf 230 Seiten wird aufgezeigt, was passiert, wenn Schulden gerichtlich von dem/r Gläubiger/in eingetrieben werden, welche Handlungsmöglichkeiten die Schuldnerin hat und welche Verhandlungsstrategien mit dem/r Gläubiger/in sich anbieten.

Inhaltlich sind die Informationen in fünf Teile gegliedert:

- Überblick über verfahrensrechtliche Zusammenhänge: Mahnung, gerichtliches Mahnverfahren, Pfändung, rechtliche Eingriffsmöglichkeiten der Betroffenen etc.,
- Verschuldung im Zusammenhang mit unterhaltsrechtlichen Fragen,
- verschiedene Bereiche der Verschuldung (von Mietschulden bis zur Kreditkündigung): rechtliche Grundlagen, Handlungsmöglichkeiten der Schuldnerin, Verhandlungsstrategien mit dem/r Gläubiger/in; Einblick in die Arbeit von Schuldnerberatungsstellen etc.,
- finanzielle Hilfen für geringverdienende und/oder überschuldete Frauen,
- Adressenliste, Zusammenstellung der wichtigsten Paragraphen, Literaturtips.

Zu bestellen bei: *Frauen informieren Frauen - FiF e.V.*, Westring 67, 34127 Kassel 0

Sozialmagazin **Themenheft »Schuldnerberatung«**

(wk) Die Zeitschrift SOZIALMAGAZIN hat in ihrem Heft 6/93 schwerpunktmäßig dem Thema Schuldnerberatung gewidmet. In mehreren Aufsätzen gehen verschiedene Autor(inn)en auf unterschiedliche Themen aus dem Gesamtbereich Schuldnerberatung ein.

Ebenfalls hat das SOZIALMAGAZIN ein Sonderheft: »Software in der sozialen Arbeit« herausgebracht. Wer in der sozialen Arbeit mit PC arbeitet oder arbeiten möchte, hat auf der COM-SOZ, die die Zeitschrift SOZIALMAGAZIN zusammen mit der Evang. Fachhoch-

schule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik alle zwei Jahre veranstaltet, eine gute Gelegenheit, sich einen Überblick über die auch hier immer vielfältiger werdenden Programme zu verschaffen. Wer nun diese Messe versäumt hat, kann sich per Katalog einen Überblick verschaffen.

Dieser ist gegen Einsendung der Portokosten erhältlich bei: Juventa Verlag, Ehretstr. 3, 69469 Weinheim. 0

Prävention/Hörspielt cassette **»Mit dem Einkaufswagen durch das Packeis«**

Aus dem Verlagstext:

Endlich hat es Paul geschafft. Mit 18 einen gutbezahlten Job auf der Baustelle und um die Ecke der alte Raabe, bei dem man alles bestellen kann, was das Herz begehrt. Videorecorder, Fernseher, Computer... Natürlich zahlbar in günstigen Raten. Völlig problemlos - einfach super. Doch dann verliert Paul seine Arbeit und alles geht schief.

Wie schnell der Ratenkauf zur Schuldenfalle werden kann, will die Hamburger Schuldnerberatung e.V. auf unkonventionelle Weise vermitteln. Sie hat zum Thema »Kaufen auf Kredit« ihre erste Hörspielt cassette veröffentlicht. Unter dem Titel »Mit dem Einkaufswagen durch das Packeis« wendet sich die Organisation in erster Linie an Schulabgänger in den Haupt-, Real- und Berufsschulen.

»Das Verschuldungsproblem von jungen Konsumenten wird immer größer«, betont Michael Voge, Geschäftsführer des Vereins, »und im Bildungssystem wird dieses lebenswichtige Thema immer noch vernachlässigt.« Wer aber schon in jungen Jahren die falsche Kreditform wählt, hat oft jahrelang mit dem Schuldenberg zu tun und viele werden zermalmt und landen dann bei der Sozialhilfe.

Das ganze Projekt konnte nur mit finanzieller Hilfe der IKEA-Stiftung realisiert werden und dauerte von der Vorbereitung bis zur Kassettenproduktion rund 1 Jahr.

»Spannend waren die Musikaufnahmen im Studio in Berlin. Diese Künstleratmosphäre - einfach herrlich«, schwärmt Ulf Schmidt, Fachberater bei der Hamburger Schuldnerberatung. Von ihm stammt auch das Manu-

skript. Die Studioaufnahmen der Sprecher und Sprecherinnen erfolgten in Hamburg. Auch hier konnte der Verein Profis gewinnen.

Die Resonanz aus den Schulen ist äußerst positiv. Das liegt auch an der gewählten Sprache und der harten Rockmusik. »Hier haben wir lange überlegt, oh zuviel Slang das Thema nicht verniedlichen könnte«, sagt Michael Voge, »aber nach zwei Probeläufen in Hamburger Jugendclubs war klar, daß wir nur in diesem Stil Interesse bei der Zielgruppe wecken können.«

Eine nachgeschobene Fragebogenaktion zeigt ganz deutlich, daß großes Interesse, gerade bei den jungen Männern, am Thema »Kredit« besteht.

Zu bestellen bei: Hamburger Schuldnerberatung e.V., Königskinderweg 120, 22457 Hamburg. 0

VZ-NRW und Gewerkschaft HBV

Hilfe für verschuldete Arbeitnehmer

(wk) Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen haben unter diesem Titel ein Buch herausgegeben, das den Beteiligten an Überschuldungsfällen, also den überschuldeten Arbeitnehmern, den Arbeitgebern, den Betriebs- und Personalräten, den Lohn- und Personalbüros, der Betriebssozialarbeit sowie den Schuldner- und Verbraucherberatungen Hilfen zur Lösung der Überschuldensprobleme an die Hand geben will. Im Buch behandelt werden alle Themen, die auch in den einschlägigen

Lehrbüchern vorkommen. Dazu kommen noch Kapitel, die sich auf Arbeitnehmermöglichkeiten beziehen, also auf Arbeitnehmerdarlehen und Vorschüsse, auf Gebührenansprüche des Arbeitgebers bei zu bedienenden Pfändungen, auf Lohnabtretungsausschlüsse durch Betriebsvereinbarung und auf Kooperationsmöglichkeiten von Betriebsrat, Personalbüros und Betriebssozialarbeit. Außerdem sind die beiden Möglichkeiten der Forderungsabrechnung nach Verbraucherkreditgesetz und § 367 BGB im Nebeneinander dargestellt, vorgerechnet und verglichen.

*Das Buch ist zu beziehen bei den Herausgebern:
VZ-NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
hbv-Hauptvorstand, Kanzlerstr. 8, 40472 Düsseldorf*

Fachhochschule Frankfurt/Main

Neuer Leitfaden für Arbeitslose

Das föderale Konsolidierungsprogramm (Solidarpakt) hat auch Auswirkungen für Arbeitslose und alle diejenigen, die sich mit Arbeitslosen beruflich beschäftigen. Neueste Informationen, aktuelle Entwicklungen und praxisrelevante Hinweise für den Fall der Arbeitslosigkeit enthält der neue »Leitfaden für Arbeitslose« der Arbeitsgemeinschaft TUWAS bei der Fachhochschule Frankfurt/Main.

Der Leitfaden kann bestellt werden beim Fachhochschulverlag Frankfurt/Main, Limescorso 5, 60439 Frankfurt/Main. 0

Themen

| insolvenzrecht/Konzertierte Aktion

Doch noch Chancen für die Restschuldbefreiung

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe »Insolvenzrecht« der Jahresarbeitstagung 1993 haben sich, wie in diesem Heft (S. 40) nachzulesen ist, intensiv mit zwei wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Insolvenzrechtsreform befaßt, nämlich den Fragen, welche Rolle will Schuldnerberatung übernehmen und wie kann eine Finanzierung vernünftig organisiert werden? Eine Frage aber bewegte sie besonders, nämlich die, was können wir zu der Verbesserung des Restschuldbefreiungsverfahrens für die Schuldner überhaupt noch bewirken bzw. wie können wir unsere Erfahrungen und Überle-

gungen in die Köpfe der Bundestagsabgeordneten bzw. des zuständigen Ministeriums hineintransferieren? Das ist zugegebenermaßen eine ganz entscheidende Frage. Ich möchte daher im folgenden Beitrag den Versuch unternehmen, mit einem kurzen Rückblick auf die bisherige Entwicklung in Sachen »Insolvenzrecht« über die aktuellen Bemühungen zu berichten.

Nach der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im April 1993 waren die Meinungen geteilt: Die Karawane zieht weiter, meinten

einige, andere wiederum hatten eine etwas optimistischere Position. Verwunderung löste allerdings eine Pressemitteilung aus, wonach das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in der Anhörung in wesentlichen Punkten Zustimmung zu seinem Entwurf gefunden haben wollte.

Der Regierungsentwurf, dem in Wirklichkeit mehr Kritik als Zustimmung zuteil wurde, hat bereits eine mehrjährige Geschichte. Am 01. November 1989 hat das BMJ den Referentenentwurf »Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts« vorgestellt. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) haben zwar die darin dokumentierte Absicht, eine Restschuldbefreiung einzuführen begrüßt, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die zu diesem Ziel führen sollten, von Anfang an kritisiert. Statt der siebenjährigen Wohlverhaltensphase hielt die BAGFW eine vierjährige für das äußerste, was Schuldner im Hinblick auf die finanziellen Einschränkungen realistisch durchstehen können. Kritisiert wurde auch die neutrale Treuhänderrolle, die unausgesprochen der Schuldnerberatung zufallen sollte. Dennoch wurde unter der Voraussetzung von Modifikationen eine grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

Verbände legen Alternativ-Entwurf (AE) vor (1990)

Gemeinsam beauftragten AgV und BAGFW das Hamburger Institut für Finanzdienstleistungen (IFF), einen alternativen Gesetzesentwurf zu erstellen. Bemerkenswert ist nicht nur, daß Verbraucherschützer und Wohlfahrtsverbände in der wichtigen Frage der Restschuldbefreiung kooperieren, sondern auch über die übliche, natürlich auch notwendige Kritik hinausgehen und dem Regierungsentwurf einen Alternativ-Entwurf gegenüberstellen. Der Alternativ-Entwurf »Verhinderung der Überschuldung« kommt als sogenanntes »Artikelgesetz« mit 13 übersichtlichen Vorschriften aus, die als neue Paragraphen 915 a - 915 m in die Zivilprozeßordnung (ZPO) eingefügt werden sollen. Entscheidende Eckdaten dieses Entwurfes sind der leichte Zugang zum Verfahren, die Berücksichtigung von gesamtschuldnerisch mithaftenden Familienangehörigen, die flexiblen und realistischen Gestaltungsmöglichkeiten des Entschuldungsplanes und die auf 5 Jahre verkürzte Wohlverhaltensphase, wobei die Obliegenheiten des Schuldners lediglich darin bestehen, keine falschen Angaben zu machen, beim Verfahren mitzuwirken und den Entschuldungsplan nicht zu vereiteln. (Siehe auch Kasten auf Seite 21)

Regierungsentwurf (1992)

Offenbar ungerührt von jeglicher Kritik übergibt die Bundesregierung dem Bundesrat am 3. Januar 1992 den Entwurf einer Insolvenzordnung, amtlich abgekürzt mit

»InsO« (oder »EInsO«). es ist ein Mammutwerk mit insgesamt 399 Paragraphen, das sich hauptsächlich mit der Regelung der Unternehmensinsolvenz befaßt und by the way auch schnell die Verbraucherinsolvenz mitregeln will. Ziel der Regierung ist, das weitgehend funktionsunfähig gewordene Konkurs- und Vergleichsrecht durch ein modernes Insolvenzrecht zu ersetzen. Außerdem soll gleichzeitig die innerdeutsche Rechtseinheit verwirklicht werden, sprich: die übergangsweise in den neuen Bundesländern noch geltende Gesamtvollstreckungsordnung, die zwischenzeitlich ihre Liebhaber gefunden hat, soll abgeschafft werden.

Die Diktion dieses Gesetzesentwurfes ist ganz auf Unternehmen abgestellt, die konkrete Situation, in der sich private Schuldner regelmäßig befinden und die durch den vielzitierten Schuhkarton voller ungeordneter Unterlagen gekennzeichnet ist, hat der Gesetzgeber nicht erfaßt und bietet anstelle von Hilfestellung nahezu unüberwindbare Hürden an. Leitgedanke des Regierungsentwurfes ist, wie die Fachleute sagen, die Verteilung (von vorhandenem Vermögen und künftigem pfändbaren Einkommen) bzw. der Vorrang der Haftungsverwirklichung (erstmal soll der Gläubiger bekommen, was ihm zusteht, und dann kann man immer noch sehen, ob am Schuldner noch was zu sanieren ist) - die soziale Rehabilitation, um die es eigentlich gehen muß, ist den Gesetzestexten fremd.

Kritik der Praxisebene

Weil juristische Materie eher den Geruch des Spröden und Zähnen hat dauert es eine Weile bis das Thema in der Praxis intensiv auf breiter Ebene diskutiert wird. Gemessen an dem Zeitpunkt der Vorlage im Bundesrat war allerdings die sogenannte Bad Boller Erklärung, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Fachtagung für Schuldnerberater in der Ev. Akademie Bad Boll (30.3.-1.4.92) abgegeben wurde, eine recht frühe Reaktion. In dieser Erklärung wurde vor allem kritisiert, daß das obligatorische gerichtliche Verfahren außergerichtliche Vergleichslösungen verhindere und der Entwurf die Problemsituation der Schuldner als rein finanzielles Problem verkenne (nachzulesen im *BAG-info* 4/92).

Eine erste Stellungnahme, die die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zu diesem Thema veröffentlicht hat, findet sich in der (übrigens heute noch erhältlichen) Dokumentation des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das in der Zeit vom 4.-7. Juli 1988 in Gelnhausen stattgefunden hat. Darin setzt sich Dr. Gerhard Hofe (SPD) mit dem zu dieser Zeit bereits vorliegendem Diskussionsentwurf (DE) des BMJ auseinander. Er forderte ein Gesamtprogramm bestehend aus einer stärkeren Rechtsposition für Verbraucher, einer rechtlich und finanziell abgesicherten Schuldnerberatung und einem Kleininsolvenzverfahren für Verbraucher. Das Kleininsolvenzverfahren soll nach seinen Vorstellungen entweder zu einer konkursabweisenden Schulden

regulierung (heute würde man dies Entschuldungsplan nennen) oder zum Konkurs (Verteilung des gegenwärtigen Schuldnervermögens, so welches vorhanden ist) führen. Konkurs und konkursabweisende Schuldenregulierung sollen grundsätzlich die Restschuldbefreiung zur Folge haben.

Die BAG-SB hat sich in ihren regelmäßig stattfindenden Jahresarbeitstagen seit langem auch mit der geplanten Insolvenzrechtsreform auseinandergesetzt. Bereits in 1990 notierte Volker Bergmann in seinem Protokoll, daß der Schutz der Gesamtfamilie also der gesamtschuldnerisch mithaftenden Familienangehörigen und Bürgen im Regierungsentwurf fehlt. Auch der Widerspruch zwischen der zgedachten Treuhänderrolle und dem Freiwilligkeitsprinzip von Beratung wurde beanstandet. Die Jahresarbeitstagung 1993 kritisierte weitergehend die meist nicht aufzubringenden Verfahrenskosten, das Fehlen einer Prozeßkostenhilfe, die Gläubigerautonomie (Dominanz), den Umfang der Obliegenheiten des Schuldners und stellt schließlich fest, daß Schuldnerberatung oder andere Hilfsmöglichkeiten überhaupt nicht vorgesehen sind.

Öffentliche Anhörung

Nach der Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung den Entwurf bereits am 15. Febr. 1992 an den Bundestag zur Beschlußfassung übersandt, von wo aus er an den Rechtsausschuß verwiesen wurde. Dann tat sich erstmal nichts und es kamen Zweifel auf, ob der Entwurf überhaupt noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden würde. Den Schuldnerberatern und Verbraucherschützern, die den Entwurf ohnehin als mangelhaft bezeichnet hatten, war es gar nicht so unrecht. Sie meinten, besser keine Insolvenzordnung, als eine nach Lehenherrenart.

Mit der Einladung zur öffentlichen Anhörung gab es fast überraschend wieder ein Signal, daß das Gesetzgebungsverfahren nun doch vorankommt. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hatte 16 Verbände und 12 Experten um schriftliche Stellungnahme gebeten (die Stellungnahme der BAG-SB sowie die gemeinsamen Allgemeinen Leitsätze zur Verbraucherinsolvenz von BAGFW, AgV, BAG-SB und DGB können im *BAG-info 2/93* nachgelesen werden) und zum 28. April 1993 zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen. Hier traf sich eine recht illustre Gesellschaft, angefangen mit dem BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie) und fortgesetzt mit dem DIHT (Deutscher Industrie- und Handelstag), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZvDH), dem Zentralen Kreditausschuß, dem Bankenfachverband, dem Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, dem DGB, der DAG, der AgV, der BAGFW, der BAG-SB, dem BDIU (Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen), dem Verband der Vereine Creditreform, dem Deutschen Anwaltverein, dem Deutschen Richterbund und schließlich dem Bund Deutscher Rechtspfleger. Die

bunte Mischung macht schon deutlich, daß es hier eigentlich um zwei verschiedene Paar Schuh ging. Der Vorsitzende teilte die Sachverhalte demzufolge auch zeitlich auf: die Restschuldbefreiung war am Nachmittag dran.

Schon in den Eingangsstatements, für die jedem Experten und jedem Verband 5 Minuten Zeit zugebilligt wurden (macht zus. ca 2,5 Std.), wurde deutlich, daß die Restschuldbefreiung nach überwiegender Meinung der Anwesenden nichts in der Insolvenzordnung zu suchen habe, mit anderen Worten, auch die Bankenverbände waren der Auffassung, daß die Behandlung der Unternehmensinsolvenz nicht mit der der Verbraucherverschuldung zu vergleichen ist. Dies war aber gleichzeitig auch das Votum für eine spezifische Regelung mit Restschuldbefreiung. Mit dem Hinweis auf 150.000 pro Jahr zu erwartende Verfahren und den dazu schlicht völlig fehlenden personellen Kapazitäten in den Gerichten, wurde nicht nur von Verbraucherseite auf den notwendigen Vorrang eines außergerichtlichen Verfahrens mit Hilfe von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen. Überhaupt fand die Schuldnerberatung mehr Beachtung, als es den Gesetzesmachern möglicherweise recht war. Experten, die sich m.W. innerhalb der Schuldnerberatungsszenerie bislang nicht exponiert hatten, wiesen sich als ausgesprochene Förderer und Unterstützer aus. Nur Dr. Ohle vom BDIU, mit dem ich das Vergnügen hatte, in unmittelbarer Nachbarschaft zu sitzen, stellte seine eigene segensreiche Tätigkeit dagegen und äußerte doch seine Sorge, daß das Restschuldbefreiungsverfahren dem Mißbrauch Tür und Tor öffne...

Sowohl die BAGFW als auch die BAG-SB hatten jeweils eine Praktikerin »eingeschleust«. Für die BAGFW war es Marion Kemper aus Botrop und für die BAG-SB Carmen Hoffmann von der Verbraucher-Zentrale in Leipzig. Der auf diese Weise erfolgte Einbezug der Praxisebene hatte ohne Zweifel seinen Überraschungseffekt: Beide berichteten recht drastisch von der Lebensrealität außerhalb von Ministerien, Parlament und Expertenrunden, wurden von anderen Anwesenden zusätzlich bestätigt und haben es damit in gewisser Weise geschafft, ihre Praxiserfahrung geradezu wörtlich genommen in die politische Willensbildung zu transportieren.

Carmen Hoffmann konnte vor allem mit der Darstellung der aktuellen Verhältnisse in den neuen Bundesländern einen sehr plastischen Eindruck vermitteln und sicher auch dazubeitragen, daß die Einsicht in die Notwendigkeit einer gebrauchsfähigen Restschuldbefreiung weitere Unterstützung findet.

Bemerkenswerte Äußerungen kamen natürlich auch aus der Professorenschaft. Dr. Hans Peter Ackmann sprach sich für den Vorrang des außergerichtlichen Verfahrens aus, nannte aber auch Probleme aus den USA, die bei allzu schneller Entschuldung in bestimmten Fällen (Bsp.: betrunkene Autofahrer, die hohe Schäden verursacht haben) aufgetreten sind. Prof. Dr. Rolf Bender trat für au-

Alternativentwurf (AE) "Verhinderung der Überschuldung"

ANTRAG

auf Durchführung eines gerichtlichen
Entschuldungsverfahrens

enthält...

- eine Forderungsaufstellung
(nach Fälligkeit und Höhe)
- einen aktuellen Einkommensnachweis
- sowie Angaben die zur Berechnung
der Pfändungsfreigrenze benötigt
werden

wird beim Amtsgericht am
Wohnsitz des Schuldners
gestellt.

mit diesen Anlagen



ANTRAG

der mithaftenden
Gesamtschuldner



ENTSCULDUNGSPLAN

Ziel: Schuldner soll nach 5 Jahren schuldenfrei sein

Inhalt: von wem
auf welche Weise
in welchem Umfang
... werden die Schulden getilgt
(Details siehe § 915 h)

Wirkung: a) auch gegen Gläubiger, die ihre Forderung
nicht angemeldet haben (§ 915 f, 2)
b) für od. gegen den Zweitschuldner (§ 915 I)

Flexibilität: Der Plan soll Regelungen enthalten, wie An-
passungen an gesunkenes Einkommen/ge-
stiegene Ausgaben erfolgen sollen (§ 915 h)

"Ich beantrage Schuldbefreiung."

Die Obliegenheiten des Schuldners (§ 915b, Abs. 2, AE):

- Der Schuldner muß beim Verfahren mitwirken
- Der Schuldner darf keine falschen Angaben machen
- Der Schuldner darf den Entschuldungsplan nicht vereiteln

torisierte Schuldnerberatungsstellen ein und wollte die Kleinstunternehmer (»die Fußpflegerin, den Flickschuster, den Bauchladeninhaber etc.« - man kennt seine lustigen Aufzählungen, auch der Lamborghini ward nicht vergessen) einbezogen wissen. Prof. Dr. Udo Reifner wies die Banken auf den nicht von der Hand zu weisenden betriebswirtschaftlichen Vorteil der Zusammenarbeit mit Schuldnerberatungsstellen hin. In Ergänzung seines Alternativ-Entwurfes forderte er einen Quereinstieg in das Restschuldbefreiungsverfahren, ohne daß ein Insolvenzverfahren vorangegangen sein muß (ähnlich der Forderung nach Restschuldbefreiung im außergerichtlichen Verfahren). Prof. Dr. Wolfhard Kothe sprach sich für flankierende gesetzliche Regelungen für das außergerichtliche Verfahren aus, dem auch er den Vorrang eingeräumt wissen wollte.

Für die BAG-SB habe ich ebenfalls die separate Regelung der Restschuldbefreiung gefordert und beanstandet, daß die Schuldnerberatung, von der so viel erwartet wird, mit keinem Wort im Regierungsentwurf erwähnt wird, womit auch ihre Finanzierung völlig ungelöst bleibt.

Aber es gab auch Meinungen - und nicht nur die von Dr. Ohle -, die die Mißbrauchsregelungen für unzureichend hielten und das Bild des böswilligen Schuldners zeichnen. Mit seinem Schuldnerbild und einer Erwiderung an Reifner machte sich der Bankenfachverband allerdings gründlich lächerlich. Als Bänker muß man halt vorsichtig sein, wenn die Industrievertreter mit am Tisch sitzen, weil deren Bankenschild gelegentlich mit dem der Verbraucherschützer übereinstimmen kann und sie dann bei günstiger Gelegenheit gerne einmal mitlachen.

Die Anhörung, soweit sie die Frage der Restschuldbefreiung betraf, verlief jedenfalls in Bezug auf die Erwartungen von Verbraucherschützern und Schuldnerberatern überraschend. Das Interesse der Berichterstatter der Fraktionen war groß und mit einer Übereinstimmung z.B. mit dem Zentralen Kreditausschuß in der Frage der Restschuldbefreiung und ihrer Regelung außerhalb der Insolvenzordnung war kaum zu rechnen gewesen. Die nachfolgenden Presseverlautbarungen haben dann allerdings wenig von dem wiedergespiegelt, was tatsächlich stattgefunden hat. Wahrscheinlich ein Gesichtswahrsmanöver des BMJ.

Konzertierte Aktion

Schon vor dieser Anhörung hatte sich die Basis der gemeinsamen Aktion zwischen BAGFW und AgV erweitert: Die BAG-SB - dank hauptamtlicher Kräfte erstmals dazu in der Lage - kam mit ins Boot und auch der DGB gesellte sich dazu. Die ungewöhnliche Kombination der Verbände mit einer Arbeitsgemeinschaft und dem DGB erreicht zu Recht erhöhte Aufmerksamkeit und Beachtung. Sie hat dies bereits schon einmal mit gewissem Er-

folg getan, als es um die Anhebung der Pfändungsgrenzen ging.

Unter Federführung der AgV fanden zunächst in Düsseldorf und dann in Bonn mehrere Treffen statt, in denen die Anhörung vorbesprochen und später ausgewertet wurde. In dieser Runde entstanden mit Hilfe von Prof. Dr. Kothe die Allgemeinen Leitsätze zur Verbraucherinsolvenz und der Entschluß, mit diesen Leitsätzen und dem vom IFF erstellten Alternativ-Entwurf (Stand 17.09.90) als gemeinsame Basis in die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses zu gehen.

Nach der Anhörung hatte die AgV angeregt, gemeinsam über das weitere Vorgehen und über die Aktualisierung des Alternativ-Entwurfes nachzudenken. Es sollten die neueren Erkenntnisse, auch soweit sie sich aus der Anhörung ergaben, besprochen werden und natürlich war ein Austausch über die Einschätzung der politischen Chancen und Möglichkeiten an der Tagesordnung.

Dieser Vorschlag wurde allseitig begrüßt. Für die BAG-SB habe ich ihn dahingehend erweitert, daß unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten eine Aktualisierung des Alternativ-Entwurfes für notwendig halten, die inhaltliche Klärung in einem »ad hoc-Workshop« unter Beteiligung der Praxisebene, der Professorenschaft und der Funktionärebene der Spitzenverbände stattfinden solle. Auch dies fand allgemeine Akzeptanz, so daß der »ad hoc-Workshop« - seinem Namen alle Ehre machend - tatsächlich kurzfristig aus dem Boden gestampft werden konnte, was nicht zuletzt auch dem Kollegen Westphal (AgV) zu danken ist, der die Einladung und Organisation übernommen hatte.

Die Einschätzung in dieser Runde zu den politischen Chancen des weiteren Vorgehens ist wohl am treffendsten mit vorsichtigem Optimismus zu beschreiben, der allerdings durch die Zeitungsberichte in dieser Zeit nicht gerade bestätigt wurde.

Grundsätzliche Überlegungen

Zu den Anforderungen gab es - abgesehen von Detailfragen - auf Seiten der Verbraucherschützer und Schuldnerberater Übereinstimmung in den inhaltlichen aber auch verfahrenstechnischen Erfordernissen für eine Restschuldbefreiung, die etwa wie folgt zusammengefaßt werden können:

- *Es muß deutlich werden, daß verunglückte Darlehensverträge (auch sonstige schuldrechtliche Verträge) zwischen den Kreditgeber-Profis und den Kreditnehmer-Laien wieder an die realen Möglichkeiten des Kreditnehmer-Laien angepaßt werden.*
- *Die Diktion des Gesetzes darf den privaten Schuldner nicht mit dem Unternehmen über einen Kamm ziehen, sondern muß der Zielsetzung, nämlich der sozialen Rehabilitation Rechnung tragen.*

- *In diesem Zusammenhang ist die der Schuldnerberatung zugedachte Aufgabe im Gesetz zu regeln und auch wie sie (das Verfahren betreffend) finanziert werden soll.*
- *Eine Restschuldbefreiung muß für das Gros der Betroffenen wirklich erlangt werden können.*
- *Der Zugang zum Verfahren darf (z.B. für Sozialhilfeempfänger und anderen Beziehern von unpfändbaren Einkommen) nicht an Kostenhürden scheitern.*
- *Es muß eine realistische Kostenregelung (Finanzierung des Verfahrens) gefunden werden.*
- *Dem außergerichtlichen Verfahren muß Vorrang eingeräumt werden. Der Vorrang muß durch gesetzliche Regelung (z.B. in der ZPO) (flankierend) gesichert werden.*
- *Nach den zahlreichen öffentlichen Versprechungen muß dieses Verfahren schnell kommen.*

Strategisch war es erforderlich, in kürzester Zeit die eigene Position und damit den Umfang der Übereinstimmung zu klären. Dies wiederum klärt die Basis für eine konzertierte Aktion, an der sich AgV, BAGFW, BAG-SB und DGB beteiligen sollten. Das Instrument dazu war der Workshop, der die Praxisebene und die Professorenschaft einbezog.

Als nächster Schritt - evtl. sogar zeitlich vorzuziehen - mußte auf andere Gruppen zugegangen werden. Da sind zunächst die politischen Parteien zu nennen, aber auch die sogenannte »Gegenseite« der Lobby, mit der es ja interessanterweise in einigen Punkten Übereinstimmung gab. Und schließlich ist der Kontakt zum BMJ wichtig. Dort sitzt - wenn man so will - die »Redaktion« des Insolvenzrechts und dort erwartet man nach der Anhörung etwaige neue Vorgaben der Berichterstatter der Fraktionen.

Da bekannt war, daß die SPD-Fraktion ein Gespräch mit Vertretern der Banken und der Versicherungsbranche führen wollte, konnten die Ergebnisse dieser Bemühungen zunächst einmal abgewartet werden. Zur SPD-Fraktion war der Kontakt bereits aufgenommen. Die SPD beabsichtigt auf jeden Fall einen eigenen Entwurf einzubringen; Abstimmungen sind natürlich immer möglich. Die Kontaktaufnahme zur CDU wird z.Z. noch offengehalten. Und was den Kontakt zum BMJ angeht, so ergab sich im Rahmen des ad hoc-Workshops noch eine interessante Gelegenheit.

ad hoc-workshop

Der Workshop fand am 28./29. Juni 1993 im Bonner Gustav-Stresemann-Institut statt. Von den Verbänden war sowohl die Funktionärs- als auch die Praxisebene

vertreten. Auch die Professoren Bender, Kothe und Reifner nahmen teil. Der DGB war zumindest zeitweise vertreten. Der Workshop hat außerdem weiteres Interesse geweckt: als Gäste haben zwei Mitarbeiterinnen der SPD-Bundestagsfraktion sowie der zuständige Unterabteilungsleiter des BMJ, Herr Dr. Hilger und die zuständige Referentin Frau Dr. Schmidt-Rentsch teilgenommen. Die Neugier war allerdings gegenseitig und so kamen die beiden BMJ-Vertreter auch nicht ganz drumherum, ein bißchen aus dem Nähkästchen zu plaudern. Man erwarte, so Dr. Hilger, am kommenden Freitag (2. Juli) den Besuch der Berichterstatter der Fraktionen, die dem BMJ aller Voraussicht nach Hausaufgaben erteilen werden, womit man sich in der Sommerpause beschäftigen will. Nach Einarbeitung von Änderungen sei dann im Herbst mit der abschließenden Beratung zu rechnen, die Verabschiedung des Gesetzes könne somit noch bis zum Jahresende über die Bühne gehen. Auch inhaltlich ließ sich Hilger einiges entlocken. Zunächst einmal sei das BMJ von der Forderung, die Restschuldbefreiung zu verändern, sehr beeindruckt. Man mache sich nun auch Gedanken, wie die Rolle von Schuldnerberatungsstellen im Gesetzestext »verarbeitet« werden kann. Die Restschuldbefreiung soll aber nicht in einem eigenen Gesetz, sondern in einem besonderen Abschnitt des Insolvenzrechts geregelt werden, wobei man aber klar sehe, daß die Diktion (und damit auch die Leitideen) der Unternehmensinsolvenz für den privaten Schuldner nicht geeignet ist.

Kosten aber darf das Ganze nichts, jedenfalls nicht für Bund und Länder. Im BMJ habe man sehr wohl das Kostenproblem erkannt. Da aber ein Kostenhilfeverfahren (ähnlich der PKH) zu Kosten für die Länder führen werde, ist sicher davon auszugehen, daß dies der »Tod des Verfahrens« sein würde.

Die Rolle der Schuldnerberatung könnte nach Vorstellung des BMJ in der außergerichtlichen Vorbereitung des Verfahrens liegen. Zu Gericht sollten allerdings nur die gescheiterten außergerichtlichen Versuche kommen, wobei der Schuldnerberatung dann eben die Aufgabe zukommen könnte, dem Gericht das »Gericht« (den Entschuldungsplan) »pfannenfertig« zu servieren. Der Richter entscheidet dann nur noch, ob es schmeckt und würzt evtl. etwas nach (oder verweist zurück?). Diese Vorstellung werde bei Schuldnerberatungsstellen zweifellos zu Mehrbelastung führen, schaffe aber auch Spielräume. Damit der Schuldner die in diesem Fall entstehenden Gerichtskosten zahlen kann, denkt man darüber nach, ob dies über eine Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO erreicht werden kann.

Von der SPD berichtete Frau Günter-Berger über den schon erwähnten Kontakt zu den Banken und Versicherungen. Die Banken hatten zu diesem Gespräch lediglich die »Arbeitsebene« entsandt. Das Ergebnis - es ging um einen wie auch immer gearteten Kostenbeitrag der Banken - läßt sich kurz zusammenfassen: Grundsätzliche Zu-

stimmung, aber nur wenn die Schuldnerberatung konkret Aufgaben für die Gläubiger übernimmt. Immerhin keine totale Ablehnung...

Die SPD will im übrigen das außergerichtliche Verfahren bevorzugen und hält dafür detaillierte Regelungen für erforderlich.

Nach diesem Vorspiel ging es zur Tagesordnung über, deren erster Punkt die Frage nach neuen Erkenntnissen und Positionen natürlich auch schon von BMJ und SPD aufgegriffen worden war. Prof. Dr. Bender unterstützte ebenfalls den Vorrang für die außergerichtliche Abwicklung durch Schuldnerberatungsstellen. Er betonte nochmals den Einbezug von Kleinstgewerbetreibenden. Die Gestaltung des Entschuldungsplanes müsse nach seiner Vorstellung individueller sein. Auch ein Verkürzen oder Verlängern der Wohlverhaltensphase soll je nach individueller Situation oder Entwicklung möglich sein.

Die Kosten sollten möglichst fair verteilt werden: So könnten z.B. Kreditverträge schon im voraus etwas kosten, d.h. zu einer Abgabe z.B. in einen Fonds führen. Eine interessante Idee war, so meine ich, daß das pfändbare Einkommen während der Moratoriumsphase nicht für die Gläubiger »zurückgelegt«, sondern einem Fonds zugeführt wird.

Prof. Dr. Reifner erläuterte seinen Vorschlag des »Quereinstiegs«, den er bereits in der öffentlichen Anhörung vorgestellt hatte. Es geht dabei um einen Quer- oder Seiteneinstieg in das Restschuldbefreiungsverfahren, falls der Zugang zur Restschuldbefreiung nach dem noch aktuellen Regierungsentwurf versperrt sein sollte. Einstiegsmöglichkeiten hierfür sollten ein vom Schuldner angefertigtes Vermögens- und Gläubigerverzeichnis sein, das die Gläubiger akzeptiert haben sowie die Bekanntmachung der Eröffnung. Als weitere Einstiege schlägt Reifner die eidesstattliche Versicherung, die Ablehnung mangels Masse oder ein mit den Gläubigern getroffenes Einvernehmen vor. Erlassen werden müssen dann auch die »restlichen Schulden«, also die, die nicht im Entschuldungsplan erfaßt wurden. Grundsätzlich spricht Reifner sich auch für eine Gruppenbildung aus, jedoch nicht wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist - dort wird die Gruppe der Abtretungsgläubiger bzw. der sonstwie gesicherten Gläubiger bevorzugt behandelt. Hier sieht Reifner auch andere Möglichkeiten (Bsp. Vermieter, Verwandte usw.).

Eine interessante Wende brachte die Frage, wo denn nun die Restschuldbefreiung geregelt werden sollte. Das BMJ hatte ja dargestellt, daß die Regelung nun innerhalb der Insolvenzordnung, dort allerdings in einem separaten Abschnitt erfolgen werde. Es sei auch nicht wahrscheinlich, daß man nun noch eine völlige Umstrukturierung des Gesetzesaufbaus vornehmen könne. Dies hätte nämlich zur Folge, daß sich der Verabschiedungstermin dem St. Nimmerleins-Tag annähern würde.

Gerade aber in dieser Frage hatte es in der öffentlichen Anhörung eine beeindruckende Mehrheit gegeben, die sich für die Regelung in der ZPO oder einem eigenen Gesetz ausgesprochen hatte. Nun aber verlor dies plötzlich an Bedeutung. Das BMJ hatte ja signalisiert, daß die Restschuldbefreiung entgegen allen Erwartungen grundlegend überarbeitet wird, weil im Ministerium offenbar die Einsicht gewachsen war, daß es so nicht funktioniert. Und wenn es nun tatsächlich zu einem separaten Abschnitt kommen sollte, der in seinem Regelungsgehalt autonom gegenüber der Unternehmensinsolvenz, also dem (größeren) Rest des Gesetzes dasteht, dann ist der Ort der Regelung tatsächlich nicht mehr ganz so wichtig. So meinten auch Bender und Reifner, daß sie damit einverstanden sein könnten. Bender wies jedoch daraufhin, daß deutlich sein müsse, welche Bestimmungen der übrigen InsO noch Geltung haben sollten.

Auch eine andere Frage brachte überraschende Wendungen, nämlich die, ob die Rolle Schuldnerberatung überhaupt im Gesetz geregelt werden sollte. Hier kam es zu Äußerungen der Praxis aber auch der Verbände, die mich stark an die Glosse von Volker Ronald Kupferer (Dokumentation einer Groteske/Was mache ich mit meinen Schulden?, *BAG-info* 3/91) erinnerte. Plötzlich wurde mit der Sorge gehandelt, ob wir denn überhaupt genug Schuldnerberatungsstellen haben, um die zuge dachte Aufgabe erfüllen zu können und was Schuldnerberatungsstellen überhaupt leisten können? Das erinnerte stark an die Angst des Torwarts vorm Elfmeter... Natürlich gibt es kein ausreichendes Beratungsnetz - aber wer bitteschön soll denn für ein irgendwann einmal kommendes Restschuldbefreiungsverfahren ein ausreichendes Beratungsnetz vorrätig halten? Wer trägt denn überhaupt die Verantwortung für die Lückenhaftigkeit des Netzes? Und schließlich: Schafft dieses Gesetz nicht den unabweisbaren Anlaß, das lückenhafte Netz endlich zu schließen?

Natürlich kann auch nicht verhehlt werden, daß es innerhalb der Schuldnerberatung ein Qualitäts- und Leistungsgefälle gibt, dies aber auch, weil gewisse Mindeststandards nicht vereinbart sind und die konzeptionelle Vielfalt, kritischer ausgedrückt: das große Durcheinander zur obersten Prämisse erhoben wurde. Wenn die oft wiederholte Forderung nach Mindeststandards nichts als heiße Luft gewesen sein sollte, muß Schuldnerberatung auch damit rechnen, gewonnene gesellschaftliche Akzeptanz wieder zu verlieren.

Nach meiner Auffassung muß die Schuldnerberatung in der jetzigen Phase der Gesetzesentwicklung ihre Bereitschaft ganz eindeutig signalisieren, eine Aufgabe zu übernehmen, über deren Inhalt und materiellen Voraussetzungen natürlich zu reden sein muß.

Schließlich einigte man sich dann auch darauf, daß die Schuldnerberatung die Rolle eines Beistands übernehmen und z.B. neben der Erfüllung der Berateraufgabe auch

bei der Aufstellung des Entschuldungsplanes helfen kann.

Zu den Verfahrensvoraussetzungen meinten die BMJ-Vertreter, die Beteiligten müssen sich zunächst um eine Vergleichsmöglichkeit bemühen, man beabsichtige dies in einer Art »Einigungsappell« zu regeln. Bender äußerte dazu, er habe mit Appellen in Gesetzen seine Bauchschmerzen. Auch Reifner hielt das nicht für besonders wirkungsvoll.

Für den Alternativ-Entwurf soll es dabei bleiben, daß nur der Schuldner ein Antragsrecht hat. Die Diskussion über die Berücksichtigung von Kleinstgewerbetreibenden endete damit, daß der Nebensatz im § 915 a »die nicht aus seinem Geschäftsbetrieb herrühren« gestrichen werden soll. Zumindest ein gesetzestechnisches Problem bleibt aber der Fall, daß jemand sein Gewerbe weiterführen will.

Eine Erleichterung wurde außerdem für die Mitwirkungspflichten vereinbart (statt »falsche Angaben gemacht hat« soll es jetzt »im Verfahren falsche Angaben macht« heißen, und »wissentlich« soll durch »vorsätzlich« ersetzt werden). Diskutiert wurde auch inwieweit nicht das im BSHG geschützte »kleine Hausgrundstück« ebenfalls geschützt bleiben kann, zumal hier ja ein Grundbedürfnis (Wohnen) gesichert wird.

Zur Gestaltung des Insolvenzplanes betonte Marion Kemper, daß er insbesondere Flexibilität ermöglichen müsse, um den Wechselfällen in der Lebensrealität Rechnung tragen zu können. Reifner hofft darauf, daß die Praxis wohl zu einer interessanten Entwicklung in der Ausgestaltung der Entschuldungspläne führen werde.

Die 5-Jahres-Frist soll ab Verfahrenseröffnung beginnen und einheitlich 5 Jahre (nicht »höchsten« 5 Jahre) laufen. Eine Regelung für eine Null-Frist, wie sie im § 915 i AE vorgesehen ist, wird im Prinzip für das gerichtliche Verfahren nicht gebraucht, da Zwangsbeitreibungen innerhalb der Wohlverhaltensphase ohnehin ausgeschlossen sind. Insofern soll der 3. Absatz des § 915 i komplett entfallen.

Von Bender kam der Vorschlag, die Pfändungsfreigrenze während der Wohlverhaltensphase zu staffeln, um einen Motivationsanreiz zu geben. Einig war man darin, daß ein Darlehen für ein Studium nicht während dieses Studiums der Restschuldbefreiung anheimfallen kann und insofern in § 915 i AE auszunehmen ist.

Die Berücksichtigung der mithaftenden Gesamtschuldner/Familienangehörigen und Bürgen, wie sie im AE vorgeschlagen wurde, fand allseits Zustimmung.

Die Obliegenheiten des Schuldners sollen sich nach Meinung des Plenums auf die Mitwirkungspflicht nach § 915 b, 3. Abs. AE (keine falschen Angaben machen, mitwirken, nicht vereiteln) und auf das Einhalten des Entschuldungsplanes (Kündigung wg. Rückstands, § 915 m, 2. Abs. AE) beschränken.

Zur Frage der Mitschuld der Gläubiger wurde überlegt, daß Forderungen im Insolvenzplan herabgesetzt werden

können sollten, wenn sie wucherisch sind oder besondere Bedingungen zu besonders hohen Profiten bei Vertragsabschluß geführt haben.

Finanzierung

Großen Raum hat die Diskussion über die Finanzierung der Tätigkeit der Schuldnerberatung im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens (und auch darüber hinaus) eingenommen. Man kann dieses Problem zur besseren Behandlung in zwei Fragen sortieren, nämlich in die Frage nach der Herkunft der Mittel (»Einspeisung« z.B. in einen Fonds) und die Frage nach ihrer Verwendung (»Ausschüttung«). Genauso wollten auch die Teilnehmer/innen des Workshops verfahren, dennoch ging es anfänglich etwas durcheinander, weil eben alles mit allem zusammenhängt.

Die SPD hatte innerhalb der Bundestagsfraktion ein Versicherungsmodell ins Gespräch gebracht. Mit der Kreditaufnahme sollte eine Versicherung verbunden sein, die den Versicherungsfall der Insolvenz insoweit absichert, daß Beratungs- und Verfahrenskosten von der Versicherung übernommen würden. Schuldnerberatungsstellen sollten ihre Leistung nach diesem Modell gegenüber der Versicherung abrechnen. Hierauf muß ich jedoch nicht näher eingehen, weil die Vertreterinnen der SPD gleich zu Beginn der Finanzierungsdiskussion erklärten, daß dieses Modell inzwischen vom Tisch sei.

Reifner stellte nun das im IFF entwickelte Modell vor, das im Grunde eine verbesserte Variante einer amerikanischen Vorlage ist. Aus den Vergleichszahlungen während der Wohlverhaltensphase sollen 15 % abgeführt werden, nicht - wie in Amerika - direkt an die Schuldnerberatungsstelle, sondern an einen Fonds. Dieser Fonds soll nur den Teil der Arbeit einer Schuldnerberatungsstelle finanzieren, der die Schuldenregulierung betrifft. Der übrige Arbeitsanteil, von Reifner hier vereinfacht mit Sozialarbeit bezeichnet, ist Sache der Kommune (oder der Länder). Mit Blick auf die BSHG-Novelle scheint mir dieser Vorschlag von der Grundstruktur her der richtige Weg zu sein.

Bender hält dagegen ein Umlageverfahren (ähnlich wie beim Konkursausfallgeld) für zweckmäßiger. Zusätzlich soll die Lohnabtretung/Pfändung bei Verfahrenseröffnung gestoppt werden (Moratorium) und - wie schon erwähnt - das pfändbare Einkommen bis zum Wirksamwerden des Insolvenzplanes in den Fonds einfließen. So könnten die Verfahrenskosten (Gericht und Schuldnerberatung) z.B. durch eine Einbehaltung des pfändbaren Einkommensteils von 4 Monaten (2 vor Wirksamwerden des Insolvenzplans zu Lasten des Schuldners, 2 nach Wirksamwerden des Insolvenzplans zu Lasten der Gläubiger) gedeckt werden. Bei Plänen mit Null-Zahlung muß das Verfahren, so Bender, kostenlos sein. Die »Ausschüttung«, also die Abrechnung mit den Schuldnerberatungsstellen solle nach einem System ähnlich der

BRAGO (Abrechnungsordnung für Rechtsanwälte) erfolgen.

Das Modell von Kothe hingegen sieht vor, nicht alle Gläubiger unterschiedslos gleich zu treffen, sondern deren Risikoneigung zu berücksichtigen. Umlage- bzw. »jeder-soll-zahlen-Modell« versus Verursacherprinzip lautet die Devise. Die Einspeisung des Fonds soll nach seiner Vorstellung an die Titulierung einer Forderung (gegen Privatschuldner) gebunden werden, wobei auch die Lohnabtretung als eine Art der Zwangsbeitreibung berücksichtigt werden muß. Konkret könne es bei der gerichtlichen Titulierung so aussehen, daß ein Prozentsatz der Forderung (z.B. 10 %) bereits beim Antrag auf Mahnbescheid vom Amtsgericht erhoben und an einen Fonds abgeführt wird. Da es einen Trend zu zentralen Mahngerichten gibt, wäre durch EDV-Abwicklung auch kein besonderer Mehraufwand gegeben. Schließlich reicht ein kleiner Taschenrechner, um Prozentsätze zu errechnen und aufzuschlagen. Die Abführung an den Fonds erfolgt vom Sammelkonto... - das funktioniert ähnlich wie die Umsatzsteuerzahlung.

Hugo Grote (VZ NRW) veränderte diese Idee dahingehend, daß der Prozentsatz vom Drittschuldner im Falle der Lohnpfändung bzw. der Abtretung abgeführt werden solle. Er meinte, die Nicht-Inanspruchnahme von Schuldnerberatung muß etwas kosten, um daraufhin zu steuern, daß sie in Anspruch genommen wird. Auch sei dieses Verfahren nicht besonders aufwendig, da Drittschuldner ohnehin schon durch die Abwicklung der Pfändungen/Abtretungen belastet sind und was die Berechnung eines Prozentsatzes angeht...siehe oben. Das Verursacherprinzip von Kothe ist in Grottes Modell tatsächlich noch genauer realisiert - aber ein Problem bleibt offen: wer kontrolliert den Drittschuldner?

Zugegebenermaßen hin ich nicht in der Lage, die Diskussion hier akribisch genau nachzuzeichnen, zusammenfassend läßt sich aber festhalten, daß alle Kostenerhebungsideen die Einspeisung in einen Fonds vorsehen, weil die amerikanische Methode der unmittelbaren Abführung an die Schuldnerberatung zwar billiger ist, aber die nicht hinzunehmende Auswirkung zur Folge hat, daß Schuldnerberatungsstellen sich aus eigener Überlebensstrategie nach Marktgesetzen orientieren und künftig darauf achten müssen, an welchem Fall verdient werden kann und an welchem nicht. Wer keine Mäuse bringt, muß dann schon bald selber sehen, wie er klar kommt. Das hat sich in Amerika, so Reifner, im übrigen auch schon gezeigt. Aber - der Fonds scheint unter Abgeordneten und Ministeriellen eine ganz unangenehme Sache zu sein. Unter Hinweis darauf, daß die Aussichten, einen Fonds einzurichten, nur sehr minimal seien, äußerten die Gäste von der SPD die Sorge, der Fonds werde ein aufgeblähter Apparat werden, der seinerseits Mittel verschlinge. Andererseits war aber auch klar, daß eine Restschuldbefreiung ohne Finanzierung ein politisches Windel werden wird. Der Sorge bezüglich des

aufgeblähten Fonds wurde zwar durch mehrere Gegenäußerungen der Wind aus den Segeln genommen, dennoch erscheint das Thema aus mir nicht deutlich gewordenen Gründen (politische Durchsetzbarkeit?) noch nicht abgearbeitet. Ganz offensichtlich gibt es jedenfalls bei Politik und Regierung noch einigen Entwicklungs- und Diskussionsbedarf.

Die Einspeisungsmodelle von Reifner und Kothe ergaben nach einiger Diskussion eigentlich keinen Widerspruch mehr. Vielmehr wurde deutlich, daß sie additiv eingesetzt sich gegenseitig bestens ergänzen können. Das Kothe-Modell bringt den Vorzug, die »Umlage« einerseits relativ weit zu streuen, dabei aber gleichzeitig schwerpunktmäßig die Gläubiger zu treffen, die typischerweise am ehestens ins Mahnverfahren (Banken, Versandhäuser) gehen. Das Reifner-Modell hat den Vorzug, besonders gut in unsere Marktwirtschaft zu passen. Der Reiz besteht in der Berücksichtigung betriebswirtschaftlichen Denkens: dem Gläubiger wird aus dem Entschuldungsplan mit Hilfe der Schuldnerberatung etwas zugeführt, dafür muß er auch was bezahlen - Leistung und Gegenleistung. Da kann man sich der Akzeptanz der Gläubiger sicher sein. Und im übrigen gibt es auch eine Parallele zur Unternehmensinsolvenz: Auch der Insolvenzverwalter wird aus der Masse bezahlt.

Natürlich bleiben zwei Probleme offen, nämlich erstens: keiner weiß wieviel z.B. 10 % bringen und zweitens: keiner weiß was das Verfahren und die Schuldnerberatung denn kosten werden. Zwar konnte Reifner eine überschlägige Kalkulation anbieten, aber sie wird halt sehr überschlägig sein, so daß man eben Erfahrung machen muß.

Bei der Frage der »Ausschüttung«, also der Verteilung der Fondsmittel auf die Schuldnerberatung ging es noch ein bißchen lebendiger zu. Die ersten Sorgen kamen aus der Praxis. Reinhard Mendrzick (AWO Stuttgart) erkannte, daß, solange es keine Klarheit über die spezialisierte Schuldnerberatung gibt, die Gefahr besteht, daß bei der Ausschüttung von Fondsmitteln andere Aufgaben der Verbände »mitfinanziert« werden. Dies muß nicht automatisch bedeuten, daß die integrierte Schuldnerberatung bei der Ausschüttung außen vor bleibt, aber man wird wohl nicht umhinkönnen, präziser zu formulieren, ab welcher Qualität eine Beratung eine aus dem Fonds finanzierbare Schuldnerberatung ist und bis wann sie es noch nicht ist. Reifners Modell sah ja vor, nur den Teil der Schuldnerberatung zu finanzieren, der mit der Restschuldbefreiung (gerichtlich oder außergerichtlich) zu tun hat. Das legt allerdings eine BRAGO-ähnliche Fall-Abrechnung nahe, wie sie auch Bender für nötig befunden hat. In Kothes Modell hingegen herrschte die Überlegung, die Schuldnerberatung aus dem Fonds institutionell zu finanzieren, weil eine (ergänzende) institutionelle Finanzierung erforderlich ist. Die Kommunen, die in Einzelfällen sogar alleinige Kostenträger von Schuldner-

beratungsstellen sind, werden auf jeden Fall objektiv nicht in der Lage sein, ein qualitativ und quantitativ ausreichendes und vor allem flächendeckendes Beratungsnetz allein zu finanzieren. Kommentar von Bender: Wer Stellen finanziert, vermehrt sie gleichzeitig... Worauf man eigentlich nur antworten kann, daß dies ja auch dringend vonnöten ist. Gegen die uferlose Vermehrung, die z.Z. nun wirklich nicht zu erkennen ist, könnten allerdings Förderungskriterien (Flächendeckung, Personalschlüssel, Qualitätsanforderungen, Mindeststandards usw.) als Steuerungsmittel eingesetzt werden. Dagegen spricht eigentlich nur, daß dies eben ein kompliziertes Verfahren ist, über das sich nicht nur die Empfänger der Ausschüttung, sondern auch die Politiker noch einige Gedanken machen müssen.

Die fallbezogene Abrechnung wurde von den anwesenden Praktiker/innen auch dann abgelehnt, wenn durch den Fonds gewährleistet wäre, daß auch für die Entschuldungspläne, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Ratsuchenden eine »Null-Zahlung« (Workshop-Jargon für keine Zahlung) ergäben, Gebühren berechnet werden könnten. Die Gebührenberechnung an sich wirkt sich schon negativ auf die Auswahl von Klienten und Arbeitsinhalt aus: Beratungsfälle ohne Entschuldungsplan werden uninteressant. Die Negativ-Selektion im amerikanischen Modell würde durch die Gebührenabrechnung auch für Null-Zahlungspläne also subtil auf eine andere Ebene gehoben, die Auswirkungen werden aber ähnlich sein.

Die institutionelle Förderung ist allerdings ein Instrument, das die Versickerungsgefahr eher vergrößert. Ich habe insofern die Auffassung vertreten, daß die »Ausschüttung« und die generelle Finanzierung von Schuldnerberatung nicht isoliert gesehen werden dürfen. Mit Blick auf das Solidar-BSHG, das eine kommunale Förderung der Schuldnerberatung zwar leider immer noch nicht vorschreibt, aber im Grunde als Marschroute vorgibt, muß überlegt werden, in welchem Verhältnis eine (auch nach dem neuen § 17 nötige) institutionelle (Sokkel-)Förderung der Kommune zu einer institutionellen Förderung aus dem Fonds steht. Die Förderkriterien müssen aufeinander abgestimmt sein.

Hilger, der sich erfreulicherweise auch an Finanzierungsdiskussion konstruktiv beteiligte, schlug einen Fonds aus Mitgliedern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt, der Verbraucherverbände und der Kommunen vor, dessen Verwaltungsbeirat (besetzt mit Vertretern seiner Mitglieder) Einfluß auf die Verteilung der Mittel nehmen kann. Im Verwaltungsbeirat müßten aber auch Gläubigervertreter sitzen, denen somit eine Möglichkeit der Effizienzkontrolle gegeben werden sollte. Dieser Vorschlag schien allgemeine Zustimmung zu finden, zumindest gab es keinen Widerspruch.

Der Fonds solle auf Landesebene mit den Verbänden abrechnen, war dann ein Vorschlag, der sowohl von den

Verbänden als auch von Kothe unterstützt wurde. Warum nun zu diesem Zeitpunkt, zu dem ja noch sehr vieles zu klären war, die Landesebene als Abrechnungsebene festgelegt werden sollte, war mir nicht klar bzw. verstärkte die bereits geäußerten Befürchtungen bezüglich der Versickerungseffekte. Kommunen haben überdies keine Abrechnungsmöglichkeit auf Landesebene, für gemeinnützige Trägervereine und für manchen auf kommunaler Ebene selbstständig organisierten Verband (e.V.) trifft dies gleichermaßen zu.

Hier gibt es jedenfalls noch viel zu klären. So wies Reifner auf das Problem der Liquidität eines Fonds hin, die erstens nicht von Anfang da ist und zweitens wegen der vielen »Unbekannten« auch nicht dauerhaft gesichert ist. Kommt da der Bund evtl. als Sicherungsgeber infrage? Soll gegen den Fonds ein Zahlungsanspruch bestehen? Wird es am Ende eine Solidarfinanzierung (= tlwse. institutionelle Förderung) oder eine Aufwandsfinanzierung (Abrechnung erbrachter Leistung) geben? Diese Fragen mußten im Rahmen dieses Workshops teilweise offen bleiben. Das behindert den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens einer Restschuldbefreiung für Verbraucher zwar zunächst nicht, muß aber dennoch so bald als möglich geklärt werden.

Vorrang des außergerichtlichen Verfahrens

Kothe wies daraufhin, daß die außergerichtliche Schuldenregulierung einen rechtlichen Rahmen benötige, um handlungsfähig zu sein. Diese Regelungen sollten die besonders hartnäckigen Störer (»Akkordstörer«), die Verhandlungen systematisch blockieren oder ignorieren, betreffen. Es darf nicht sein, daß solche Gläubiger nach einem außergerichtlichen Entschuldungsvergleich als Leiche aus dem Keller wieder auftauchen und ihre Forderung auftischen. Auch sollten gewisse Ungerechtigkeiten, die bei einer Quotenlösung entstehen könnten (Bsp. Handwerker mit einer Rechnung über 173,47 DM erhält wie alle anderen auch nur 5 %), vermieden werden können. Für das außergerichtliche Verfahren wird auf jeden Fall auch ein Moratorium gebraucht, das nach Meinung von Kothe als neuer § 765 a in die ZPO eingefügt werden könnte. Bender meinte dazu, daß dies mit einer »vorläufigen Verfahrenseröffnung« zu regeln wäre. Kothe sicherte zu, einen Vorschlag (Textentwurf) zu den erforderlichen Vorschriften vorzulegen.

Verabredungen - wie geht's weiter?

Zum Ende des Workshops wurde verabredet, was nun von wem bis wann in Angriff zu nehmen ist, um die Chancen der Einflußnahme auf die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens zu wahren. Ein offizielles Protokoll des Workshops soll bis zum 14. Juli vorliegen - es wird vom IFF erstellt. Weiter wurde das IFF mit der Überarbeitung des Alternativ-Entwurfes (AE) beauftragt. Auftraggeber sind diesmal wieder die BAGFW und die

AgV, neu hinzugekommen ist die BAG-SB und der DGB. Der erste Entwurf soll bis Anfang/Mitte August vorliegen.

Prof. Dr. Kothe wird in der Sommerpause Vorschriften für das außergerichtliche Verfahren entwickeln und formulieren.

Die Verbände werden den Kontakt zum BMJ und zu den Berichterstattern des Rechtsausschusses halten. Die Arbeitsform und die immerhin etwas ungewöhnliche Zusammensetzung des Workshops, die Mischung aus Professorenschaft, Referent/innen und Praktiker/innen, wurde von allen Beteiligten sehr begrüßt und als ein geeignetes Forum für derartige Zwecke betrachtet.

Sozialhilfeniveau und Arbeitnehmereinkommen

Von Dr. Wilhelm Adamy, Düsseldorf

1. Das Unwissen über Armut ist groß

»Wir sind arm an Wissen über die Armut.« So Heiner Geißler 1976 als Sozialminister von Rheinland-Pfalz. Viele der von ihm kritisierten Informationslücken sind bis heute nicht geschlossen. Obwohl Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände seit Jahren einen regierungsamtl. Armutsbericht fordern, weigert sich die Bundesregierung systematisch, einen solchen Bericht zu erstellen. So mußte die Bundesregierung in den 80er Jahren eingestehen, daß ihr die Daten fehlen, um Auskunft zum Verhältnis von Sozialhilfe und unteren Lohngruppen geben zu können. Bis heute hat sie keine empirischen Daten dazu vorgelegt, wohl aber eine Diskussion um »sozialen Wildwuchs« losgetreten. Tatsächlich jedoch sind die Überschneidungsbereiche relativ gering, wie die Sozialhilfestatistik, aber auch empirische Untersuchungen zur Lohnentwicklung zeigen. Die vom Finanzministerium in jüngster Zeit veröffentlichten Beispiele zum Verhältnis von Erwerbseinkommen und Sozialhilfeniveau unterstellen große Überschneidungen zwischen beiden Bereichen. In der Regel werden hypothetische Einkommens- und Sozialleistungswerte zugrunde gelegt, die meist wenig Realitätsbezug haben.

2. Wie viele Erwerbstätige beziehen Sozialhilfe?

Nach der jüngsten Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes erhielten im Laufe des Jahres 1990 insgesamt 1,58 Mio. westdeutsche Haushalte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Davon war für knapp 92.000 Haushalte ein unzureichendes Erwerbseinkommen die Hauptursache der Sozialhilfebedürftigkeit. Dies sind 5,8 Prozent aller auf Sozialhilfe angewiesenen Haushalte. Zu einem hohen Anteil handelt es sich dabei um Alleinerziehende sowie um kinderreiche Familien. Sie sind doppelt so häufig wegen eines zu niedrigen Erwerbseinkommens auf Sozialhilfe angewiesen, wie die Sozialhilfeempfänger insgesamt. Hinzu kommen knapp 70.000 Haushalte, die anrechenbares Einkommen hatten, wobei allerdings andere Faktoren die Hauptursache der Sozialhilfebedürftigkeit sind.

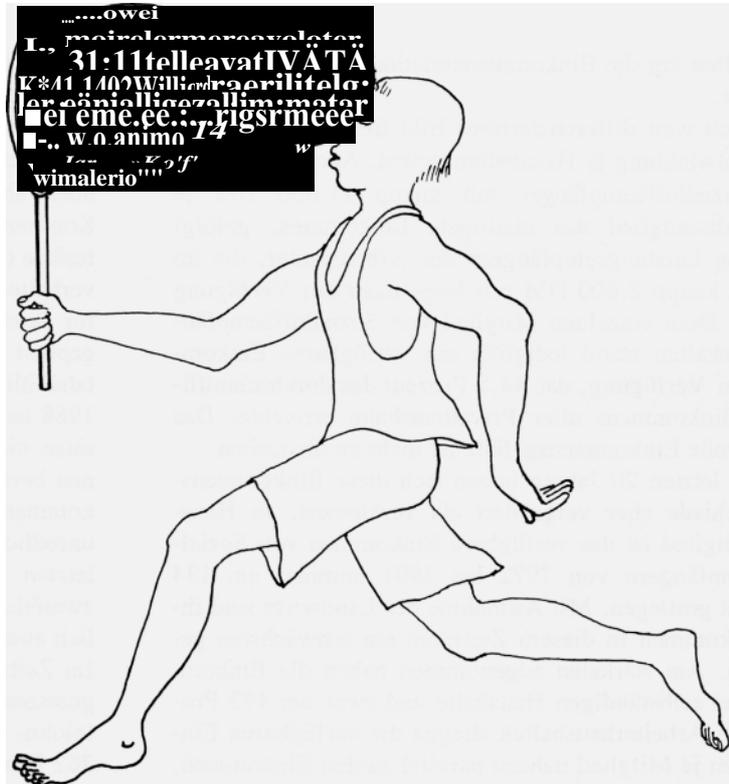
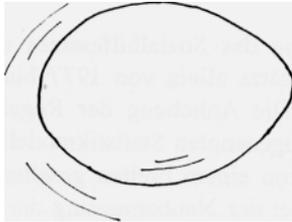
Bei einem großen Teil dürfte es sich dabei um Teilzeit- und Saisonbeschäftigte mit vergleichsweise niedrigem Erwerbseinkommen handeln. Insgesamt mußten sich 1990 in den alten Ländern 10,2 Prozent der Sozialhilfeempfängerhaushalte (außerhalb von Einrichtungen) Einkommen aus Erwerbstätigkeit anrechnen lassen. Hierbei war der Anteil von Ehepaaren mit Kindern (15,3 Prozent) und alleinerziehenden Frauen (20,3 Prozent) besonders hoch. Da der Regelsatz im Unterschied zum Erwerbseinkommen auf den tatsächlichen Bedarf und die Größe einer Familie abstellt, können Überschneidungen insbesondere bei kinderreichen Familien und Alleinerziehenden nicht überraschen. Die quantitativen Überschneidungen sind aber vergleichsweise gering, soweit einer Vollerwerbstätigkeit nachgegangen werden kann und darf.

Selbst im Osten ist ein zu niedriges Arbeitseinkommen relativ selten Grund für die Inanspruchnahme der Sozialhilfe. Lediglich in 14 Prozent aller Haushalte, die für einige Zeit oder das ganze Jahr 1991 Sozialhilfe erhielten, wurde Erwerbseinkommen angerechnet. Absolut waren dies rund 22.000 Haushalte. Angesichts des niedrigen Lohnniveaus und der weitgehend gleichen Lebenshaltungskosten dürfte die Dunkelziffer der Armut unter den Niedrigverdienern hier allerdings beachtlich sein.

Von »sozialem Wildwuchs« kann nach der amtlichen Sozialhilfestatistik keinesfalls die Rede sein. Dennoch soll nach der Methode »Rasenmäher« das Sozialhilfeniveau generell gekürzt werden.

3. Welches Einkommen haben Sozialhilfeempfänger im Vergleich zu anderen Haushalten?

1991 stand den Haushalten von Sozialhilfeempfängern im Schnitt ein Einkommen von rund 24.000 DM zur Verfügung. Sie erzielten damit - wie nicht anders zu erwarten - weit niedrigere Einkommen als alle anderen Haushaltsgruppen. Sie mußten mit nur 45 Prozent dessen auskommen, was den Privathaushalten insgesamt zur Verfügung stand. Im Vergleich zu den Arbeiterhaushalten verfügten sie nur über ein Einkommen von knapp der Hälfte und von nur 64 Prozent des Einkommens von Rentnerhaushalten. Im Vergleich zu den Angestellten-



Ein

eye-catchen

[ei-kaetscher]

...ist kein Eier-Fänger, sondern ein "Augenfänger". Werbeleute sind glücklich, wenn sie mit einem eye-catcher die Aufmerksamkeit von Zeitungslesern wenigstens 2-3 Sekunden auf das umworbene Produkt lenken können. Sie lesen jetzt übrigens schon seit 15 Sekunden diesen Text - recht so! Wir brauchen Ihre Aufmerksamkeit auch noch länger. Wir wollen auch mehr

von Ihnen. Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.

Telefon 05 61 / 77 10 93

haushalten lag die Einkommensrelation sogar bei nur 40 Prozent.

Ein noch weit differenzierteres Bild liefert die Einkommensentwicklung je Haushaltsmitglied. Auch hier hatten die Sozialhilfeempfänger mit knapp 11.000 DM je Haushaltsmitglied das niedrigste Einkommen, gefolgt von den Leistungsempfängern der Arbeitsämter, die im Schnitt knapp 2.600 DM pro Kopf mehr zur Verfügung hatten. Dem einzelnen Mitglied von Sozialhilfeempfeängerhaushalten stand lediglich ein verfügbares Einkommen zur Verfügung, das 44,5 Prozent des durchschnittlichen Einkommens aller Privathaushalte erreichte. Das sehr große Einkommensgefälle ist nicht zu übersehen.

In den letzten 20 Jahren haben sich diese Einkommensunterschiede eher vergrößert als verkleinert. Je Haushaltsmitglied ist das verfügbare Einkommen von Sozialhilfeempfängern von 1972 bis 1991 nominal um 134 Prozent gestiegen. Mit Ausnahme der Landwirte sind ihre Einkommen in diesem Zeitraum am schwächsten gestiegen. Am stärksten zugenommen haben die Einkommen der selbständigen Haushalte und zwar um 192 Prozent. In Arbeiterhaushalten stiegen die verfügbaren Einkommen je Mitglied nahezu parallel zu den Einkommen, bei Angestellten und Rentnern um 187 Prozent. Unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate haben sich die verfügbaren Einkommen von Angestellten-, Arbeiter- und Rentnerhaushalten von 1972 bis 1991 real je Haushaltsmitglied um etwa 90 Prozent erhöht. Für die Sozialhilfeempfänger hingegen nur um 36 Prozent. Noch größer sind die Einkommensabstände zu den Selbständigenhaushalten (ohne Landwirte). Im Schnitt konnte jedes Mitglied in einem Selbständigenhaushalt über ein fünfmal höheres Einkommen verfügen als Sozialhilfeempfänger. Lediglich die Einkommen von Haushalten, die überwiegend auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe angewiesen sind, stiegen seit 1972 geringer als die verfügbaren Einkommen von Sozialhilfeempfängern. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Haushaltsgröße sind aber auch ihre Einkommen stärker gestiegen als für Sozialhilfeempfänger.

Die Sozialhilfeempfänger haben ihre Position im Einkommensgefüge im längerfristigen Vergleich keinesfalls verbessern können. Vielmehr ist die Einkommensverteilung ungleicher den je.

4. Wie haben sich Sozialhilfe und Lohnneinkommen im Zeitablauf entwickelt?

Die These für den angeblichen sozialen Wildwuchs wird vielfach mit der Entwicklung der Nettolohn- und Gehaltssumme zu belegen versucht. Neben einigen methodischen Problemen wie dem Einfluß der steigenden Teilzeitarbeit auf die gesamtwirtschaftliche Lohn- und Gehaltssumme wird dabei übersehen, daß sich in der zweiten Hälfte der 70er Jahre und Anfang der 80er Jahre ein Nachholbedarf bei der Sozialhilfe aufgestaut hatte, weil zuvor Leistungskürzungen beschlossen wurden und eine

überfällige Anpassung des Sozialhilfesatzes unterblieb. So sanken die Regelsätze allein von 1977 bis 1983 um 7,6 Prozentpunkte. Die Anhebung der Regelsätze und der Übergang zum sogenannten Statistikmodell Ende der 80er Jahre wurden von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen. Bei der Neubemessung der Sozialhilfesätze orientierte man sich am tatsächlichen Verbraucherverhalten unterer Einkommensgruppen von 1983, wobei für Sozialhilfeempfänger besondere Preisabschläge eingeplant wurden. Bei Einführung dieses Modells lag der tatsächliche Sozialhilfesatz in der zweiten Jahreshälfte 1988 bereits um 19 DM zu niedrig. Da die Sozialhilfesätze nicht dynamisiert sind, sollen sie alle fünf Jahre neu berechnet werden, sobald Zahlen der neuesten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Es ist unredlich, die Steigerung der Sozialhilfesätze in den letzten Jahren isoliert zu betrachten, da sie von dem zweifelsfreien Nachholbedarf beeinflusst sind. Wesentlich aussagefähiger sind längerfristige Zeitreihen.

Im Zeitraum von der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes Mitte 1962 bis 1991 ist beispielsweise die Nettolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten nominell um 362 Prozent gestiegen, der Sozialhilferegelsatz hingegen um 326 Prozent.

Andere Einkommensindikatoren zeigen gleichfalls, daß die Bezieher von Sozialhilfe bei der Einkommensentwicklung relativ ungünstig abgeschnitten haben. So ist der Eckregelsatz im Untersuchungszeitraum um gut 9 Prozentpunkte hinter dem Nettoverdienst lediger männl. Facharbeiter in der Industrie zurück geblieben, im Vergleich zu verheirateten männl. Facharbeitern mit einem Kind sogar um 37 Prozentpunkte. Unter Berücksichtigung der für diese Personengruppen unterschiedlichen Preissteigerungsraten vergrößert sich der Rückstand für Sozialhilfeempfänger noch mehr. Auch die Renteneempfänger konnten im längerfristigen Verlauf größere Zuwächse verzeichnen. Real sind die Eckregelsätze nicht einmal halb so stark gestiegen wie die Eckrenten. Auch diese Vergleichsrechnung zeigt, daß die nominellen wie realen Sozialhilfesätze hinter der allgemeinen Entwicklung der Arbeitnehmer- und Renteneinkommen zurückgeblieben sind.

5. Welche Bedeutung hat das Lohnabstandsgebot in der Sozialhilfe?

Das Lohnabstandsgebot ist mit dem zweiten Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.81 in das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgenommen worden. In der Sozialhilfeverordnung heißt es hierzu:

»Bei der Festsetzung der Regelsätze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im

notwendigen Umfang zu sichern, insbesondere bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegen steht.« (§ 4 der Regelsatzverordnung zu § 22 BSHG)

Nach dieser Regelung kann die Sozialhilfe in bestimmten Fällen durchaus höher sein als das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt unterer Lohngruppen, insbesondere wenn es im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfe erforderlich erscheint. Die Bundesregierung teilte diese Position bisher und unterstützte die Bestimmung, die in ihrem zweiten Satzteil für den Einzelfall den Vorrang der Bedarfsdeckung vor der Einhaltung des angemessenen Abstandes der Regelsätze zum Arbeitseinkommen ausdrücklich hervor hebt. Die Bundesregierung hält einen solchen Vorrang in der Sache deshalb für unverzichtbar, weil für die Bemessung des Arbeitsentgelts grundsätzlich die erbrachte Arbeitsleistung und nicht der Lebensbedarf der von diesem Arbeitseinkommen abhängigen Bedarfsgemeinschaft maßgebend ist.« (BTD 10/6055 Seite 16) Diese Überschneidungsbereiche insbesondere für große Familien können und dürfen nicht ausgeschlossen werden, da die Lohnpolitik nicht differenziert genug auf die Bedarfssituation unterschiedlicher Familien eingehen kann. Zudem wäre es gesamtwirtschaftlich weit teurer, wenn die Lohnpolitik an die Stelle eines zielgerichteten Familienlastenausgleichs treten müßte. Jeder Versuch, die Lohnpolitik durch eine Berücksichtigung sehr differenzierter sozialer Tatbestände an die Stelle eines gezielt wirkenden staatlichen Familienlastenausgleichs zu setzen, wird sehr kostenintensiv sein. Die Gewerkschaften wären überfordert, wenn sie beispielsweise der Familiengröße, den variierenden Wohnkosten oder den unterschiedlichen Ausbildungskosten der Kinder sehr differenziert Rechnung tragen müßten.

Bei der aktuellen Diskussion wird zudem meist übersehen, daß der Sozialhilfeempfänger seine Arbeitskraft für die Sicherung seines Lebensunterhalts einsetzen muß. Weigert er sich, kann die Sozialhilfe auf das »zum Lebensunterhalt Unerläßliche« gekürzt werden. Dabei müssen selbst Arbeiten akzeptiert werden, die weit über die Zumutbarkeitskriterien des Arbeitsförderungsgesetzes hinaus gehen. Die Leistungen können um etwa 20 Prozent gekürzt werden, wenn sich der Hilfeempfänger weigert, zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhalts selbst beizutragen. Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe führt aber auch dazu, daß eigenes Einkommen und Vermögen eingesetzt und unterhaltspflichtige Angehörige vorrangig unterstützungspflichtig sind, bevor die Sozialhilfe einspringt.

6. Methodische Probleme bei der Ermittlung der Einkommensabstände

Die über die tatsächliche Inanspruchnahme der Sozialhilfe hinausgehenden Analysen sind mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, da eine Vielzahl sozialer

Tatbestände und Einkommensbestandteile berücksichtigt werden müssen.

So ist die Sozialhilfe bedarfsbezogen und variiert mit der Zahl der im Haushalt lebenden Personen. Je größer die Haushaltsgemeinschaft, desto höher der Sozialhilfeanspruch. Selbst das Alter der Kinder führt richtigerweise zu einem unterschiedlichen Bedarf und folglich unterschiedlichen Sozialhilfeschwellen.

Arbeitslohn hingegen stellt ein leistungsbezogenes Individualeinkommen dar, das nur selten Rückschlüsse auf das Haushaltseinkommen ermöglicht. Zudem übernimmt die Sozialhilfe die individuellen Mieten bis zu den Obergrenzen des Wohngeldgesetzes. Je nach Miethöhe bzw. Region unterscheidet sich folglich das Sozialhilfeniveau; dies gilt ebenso für den regional unterschiedlichen Anstieg der Preise für den existenzminimalen Bereich. Bei der Sozialhilfe werden andererseits alle Einkommensbestandteile wie Wohn- und Kindergeld angerechnet, die das verfügbare Erwerbseinkommen von Erwerbstätigen erhöhen. Aber auch Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sind zu berücksichtigen, die das Jahreseinkommen für Erwerbstätige nicht unwesentlich beeinflussen. Diese je nach Branche schwankenden Sonderzahlungen werden bei den unterstellten Überschneidungsbereichen von Sozialhilfe und Erwerbseinkommen regelmäßig ausgeblendet. Nicht zuletzt schwanken die für einen Vergleich relevanten Nettoerwerbseinkommen mit der individuellen Steuerbelastung. Die Vielfalt tariflicher Regelungen erschwert den Vergleich zusätzlich.

7. Ergebnisse bisheriger Untersuchungen zum Einkommensabstand

Auf der Basis der Leistungsgruppen IV und V für Angestellte bzw. 2 und 3 für Arbeiter gelangte das Kölner Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik auf der Basis Oktober 1980 zu folgenden Ergebnissen des Vergleichs zwischen Sozialhilfeniveau und Nettoeinkommen von Arbeitern und Angestellten:

1. Die Sozialhilfeeinkommen erreichen die durchschnittlichen Nettoeinkommen von Arbeitern und Angestellten unterer Lohngruppen nicht. Lediglich bei Ehepaaren und Alleinerziehenden mit vier und mehr Kindern können unter der Bedingung, daß alle Kinder zwischen 15 und 21 Jahren alt sind, Überschneidungen von Sozialhilfeeinkommen und Arbeitseinkommen auftreten; die Gruppen, bei denen diese Bedingungen zutreffen, sind so klein, daß sie statistisch nicht quantifizierbar sind. Es ist zudem zu berücksichtigen, daß in diesen Ausnahmefällen zumindest eines der älteren Kinder ein gutes Einkommen - das bei den Überschneidungsbereichen noch nicht beachtet wurde - erzielt, so daß dann auch das Nettoeinkommen des betreffenden Haushalts deutlich über der Sozialhilfeschwelle liegt.

2. Die Sozialhilfeeinkommen erreichen die unteren Nettoeinkommen von Arbeitern und Angestellten in unteren Lohngruppen ebenfalls nicht, wenn ein durchschnittliches Alter der im Vergleichshaushalt lebenden Kinder angenommen wird. Legt man eine ungünstige Alterskonstellation der Kinder (alle Kinder sind zwischen 15 und 21 Jahre alt) zugrunde, so können wiederum bei den Haushaltstypen Ehepaare mit Kindern und Alleinerziehende mit Kindern Überschneidungen zwischen Sozialhilfeeinkommen und niedrigeren Verdiensten in unteren Lohngruppen bestimmter Wirtschaftszweige auftreten.

Diese auf Durchschnittswerten der unteren Arbeitseinkommen basierende Untersuchung wurde durch eine Untersuchung von DGB und WSI weiter differenziert. Denn die sehr ausdifferenzierten unteren Lohn- und Gehaltsgruppen werden in der Verdienststatistik gebündelt und in Leistungsgruppen verdichtet. Die Ergebnisse dieser auf dem Vergleichsjahr 1984 basierenden Untersuchung sehen wie folgt aus:

- für die Gruppe der Alleinstehenden bzw. Alleinerziehenden gab es weder bei Arbeitern noch bei Angestellten Fälle, in denen das Arbeitseinkommen unterer Leistungsgruppen geringer als der Sozialhilfeanspruch war. Dies gilt für männliche und weibliche Arbeitskräfte gleichermaßen. Allerdings waren alleinerziehende Frauen in einigen Branchen und Regionen auf Wohn- und Kindergeld angewiesen, um das Sozialhilfeniveau zu überschreiten.
- für Ehepaare mit einem Kind unter sieben Jahren lag das verfügbare Arbeitseinkommen in der Regel gleichfalls über dem Sozialhilfeniveau, wenn der Alleinverdiener ein Mann war. Je nach Branche lag das Einkommen männlicher Arbeiter der untersten Leistungsgruppe um 31 Prozent bis 42 Prozent über dem Sozialhilfesatz. Bei Angestellten schwankte der Abstand zwischen 16 Prozent und 39 Prozent. Allerdings konnte in einigen Branchen und Regionen wie der Schuhindustrie in Rheinland-Pfalz und Bayern oder bei Schlachthäusern und in der Fleischverarbeitung in Rheinland-Pfalz nur mit Hilfe von Wohngeld und Kindergeld ein Einkommensniveau erreicht werden, das oberhalb der Sozialhilfegrenze lag. Ausnahmen wurden bei Arbeitern für die Lederverarbeitung in Rheinland-Pfalz und Bayern sowie für das Bekleidungs-gewerbe im Saarland festgestellt. Betroffen davon waren nur etwa 800 Personen. Soweit Ehepaare mit einem Kind unter 7 Jahren vom Einkommen des alleinverdienenden männlichen Angestellten leben mußten, wurde die Sozialhilfeschwelle mit Hilfe von Wohn- und Kindergeld überschritten. In einzelnen Regionen des Einzel- und Großhandels sowie des Bekleidungs-gewerbes wurden allerdings Fälle festgestellt, bei denen auch Wohn- und Kindergeldbezug nicht ausreichten, um das Sozialhilfeniveau zu über-

schreiten. Dabei handelte es sich um 5.500 potentiell betroffene Haushalte.

- Soweit weibliche Angestellte der Leistungsgruppe V allein zur Einkommenssicherung einer dreiköpfigen Familie beitragen mußten, erhöhte sich die Zahl der Branchen, in denen ein Unterschreiten der Sozialhilfe durch die ergänzenden Sozialtransfers verhindert werden mußte. Für diese weiblichen Angestellten betrug im industriellen Durchschnitt der Abstand zugunsten der Arbeitseinkommen 4 Prozent. Im Einzelhandel, Großhandel, im Hoch- und Tiefbau, im Bekleidungs-gewerbe, in der Schuhindustrie, der Lederverarbeitung und Erzeugung sowie der Säge- und Funierindustrie konnte bei dieser Fallkonstellation, aber auch durch Wohn- und Kindergeldzuschuß Sozialhilfebedürftigkeit nicht vermieden werden. Betroffen davon waren rund 100.500 weibliche Angestellte, wobei offen bleiben muß, ob diese Fallkonstellation für sie zutrif.

Bei den Arbeiterinnen wurden 98.000 Fälle festgestellt, in denen eine Überschneidung zwischen Sozialhilfe und Erwerbseinkommen möglich war. Auffallend war, daß die Regionen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bayern besonders betroffen waren. Diese Zahlen dürften eher überschätzt als unterschätzt worden sein, da offen bleiben muß, ob diese Erwerbstätigen tatsächlich einem dieser Haushaltstypen zugerechnet werden konnten. Im industriellen Durchschnitt lagen die Arbeitseinkommen für Arbeiterinnen, die Alleinverdienerin eines 3-Personen-Haushalts waren um 13 Prozent über der Sozialhilfe.

Das arbeitgebereigene Institut der deutschen Wirtschaft (I\|V) bestätigte diese Ergebnisse in einer Untersuchung von 1992. Aufgrund eigener Berechnungen gelangte das IW zu dem Ergebnis: »Im allgemeinen scheint der erforderliche Abstand noch gewahrt. Die Verdienstschwellen, die bei Aufnahme einer Beschäftigung überschritten werden müssen, damit ein höheres Nettoeinkommen erzielt wird als beim Bezug von Sozialhilfe ... liegen mehr oder weniger deutlich unter dem Durchschnitt der industriellen Arbeiterverdienste.« (Beiträge des INA/ zur Wirtschafts- und Sozialpolitik Nr. 195 Seite 19 f)

Nach diesen Untersuchungen ist das Lohnabstandsgebot des Sozialhilfegesetzes keinesfalls verletzt. Der quantitative Umfang von Überschneidungen zwischen Sozialhilfe und Arbeitseinkommen ist vergleichsweise gering. Je größer die Familien jedoch sind, um so stärker dürften die Überschneidungsbereiche sein.

8. Wie aussagefähig sind die Beispiele des Finanzministeriums?

Das Finanzministerium hat seine Bestrebungen zum Abbau der Sozialhilfebezüge mit zwei Beispielen zu begründen versucht. So heißt es beispielsweise in der FAZ vom 7. Januar 1993:

»Das Finanzministerium nennt jetzt als Beispiel einen repräsentativen Haushalt mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.120 DM (1991). Netto bleiben diesem Haushalt einschl. Transferleistungen (wie Kindergeld) 2.738 DM im Vergleich zu 2.659 DM, die ein 4-Personen-Haushalt an monatlicher Sozialhilfe zur Verfügung hat.«

8.1. Beispiel Erwerbseinkommen West

Diese Beispiele haben wenig Realitätsgehalt. So lag nach der laufenden Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes selbst in der niedrigsten Leistungsgruppe 3 der Bruttomonatsverdienst von Arbeitern in der Industrie im Oktober 1991 höher als in dem vom Finanzministerium unterstellten »repräsentativen Haushalt«. Lediglich in folgenden Sektoren würde ein monatl. Bruttoeinkommen von weniger als 3.120 DM erzielt werden: in der Leistungsgruppe 2 der Lederverarbeitung, der Herstellung von Schuhen und dem Bekleidungs-gewerbe. In der Leistungsgruppe 3 wurde dieses Bruttoeinkommen nicht erreicht im Steinkohlenbergbau, bei Holzverarbeitung, der Herstellung von Glas und der Herstellung von Musikinstrumenten, der Ledererzeugung, der Lederverarbeitung, der Herstellung von Schuhen, dem Textilgewerbe, sowie dem Bekleidungs-gewerbe.

Dabei dürfte es sich größtenteils um jüngere, ledige oder verheiratete Arbeitnehmer mit keinem oder einem Kind handeln.

Während das Finanzministerium bei seinem »repräsentativen« Haushalt vom untersten Einkommensniveau ausgeht, werden bei der Sozialhilfe Bedingungen unterstellt, die zu einem nahezu maximalen Sozialhilfeanspruch führen. Je nach Alter der Kinder schwankten die Sozialhilfeleistungen in der zweiten Hälfte 91 für einen 4-Personen-Haushalt zwischen 2.273 DM und 2.707 DM. Dabei wurden nicht nur die vom Finanzministerium unterstellten Mietkosten von 750 DM berücksichtigt, sondern darüber hinaus noch einmalige Leistungen (für Wintermantel etc.) von 15 Prozent des jeweiligen Regelsatzes. Das Nettoeinkommen des vom Finanzministerium als repräsentativ bezeichneten 4-Personen-Haushaltes liegt folglich um 31 DM bis 465 DM über dem vergleichbaren Sozialhilfeniveau. Aber selbst dieser Einkommensvergleich ist unzureichend, da

- Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld bei dem alleinverdienenden Arbeiter nicht berücksichtigt wurden,
- die Sozialhilfesätze bereits auf der Basis der bis zur Jahresmitte 1992 geltenden Sätze errechnet wurde,
- ein maximaler Sozialhilfeanspruch nur entsteht, wenn eine ungünstige Alterskonstellation der Kinder besteht; in diesem Falle ist die Wahrscheinlichkeit relativ groß, daß zumindest eines dieser Kinder eine Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsförderung erhält.

Die Männer, die als kaufmännische Angestellte arbeiten, verdienen im Schnitt gleichfalls weit mehr als in dem unterstellten »repräsentativen Haushalt«. Weniger als 3.120 DM verdienten lediglich 2,2 Prozent der männlichen kaufmännischen Angestellten in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 2,6 Prozent im Großhandel und 4,9 Prozent im Einzelhandel. In allen anderen Sektoren von Industrie, Handel sowie bei Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe erreichten die Gehälter selbst in der niedrigsten Leistungsgruppe ein höheres Niveau. Wie das vom Finanzministerium gewählte Beispiel zeigt, liegt das Erwerbseinkommen dieser aktiven Arbeitnehmer in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen lediglich bei einer ungünstigen Konstellation unter dem Sozialhilfesatz, meist jedoch deutlich über dem durch die Sozialhilfe definierten Existenzminimum. Die konstruierten Extrembeispiele zeigen, daß die Überschneidungsbereiche relativ gering sind. Vor dem Hintergrund der amtlichen Verdienststatistik erweisen sie sich als unseriös.

8.2. Beispiel Arbeitslosengeld West

Äußerst problematisch werden derartige Vergleiche, wenn das Einkommen von Alleinverdienerhaushalten mit Niedrigeinkommen im Falle der Arbeitslosigkeit zur Begründung herangezogen wird, um einen angeblichen »sozialen Wildwuchs« herbei zu reden. So regt sich Finanzminister Waigel darüber auf, daß ein Sozialhilfeempfänger mehr erhalten könne »als sein Nachbar, der Arbeitslosengeld bezieht oder gar Lohn«. Die tatsächlichen Fakten zur Sozialhilfebedürftigkeit von Arbeitslosen werden dabei nicht einmal zur Kenntnis genommen. Die von der Bundesanstalt für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden - die unzureichende amtliche Statistik ergänzenden - Untersuchungen zeigen vielmehr, daß die Empfänger von Arbeitslosengeld relativ selten aufstockende Sozialhilfe erhalten. Im September 1989 waren dies lediglich 3 Prozent aller Arbeitslosengeldempfänger, die neben den Leistungen der Arbeitsämter ergänzende Sozialhilfe erhielten. Weit größer ist das Verarmungsrisiko bei Arbeitslosenhilfeempfängern und jenen Arbeitslosen, die bei den Arbeitsämtern leer ausgehen. So waren von den Arbeitslosenhilfeempfängern 13 Prozent und bei den Arbeitslosen ohne Leistungsansprüche nach dem AFG 38 Prozent auf Leistungen der Sozialämter angewiesen. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Sozialhilfebedürftigkeit dürfte auf die viel zu weit gehende Einkommensanrechnung bei der Bedürftigkeitsprüfung nach dem AFG zurückzuführen sein, die vom Bundesverfassungsgericht Ende 1992 für verfassungswidrig erklärt wurde.

Im Vergleich zu 1985 haben sich die Überschneidungsbereiche zwischen Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe leicht vermindert, während bei den Nichtleistungsempfängern ein starker Anstieg zu verzeichnen war (vgl.

MittAB 1/91 Seite 162). Mitverantwortlich für diese Anteilsverschiebung und die steigende Sozialhilfebedürftigkeit bei Arbeitslosen ist der in den 80er Jahren erfolgte Sozialabbau und die damit einhergehende Ausgrenzung aus dem Sicherungssystem.

Die Mängel und Defizite insbesondere bei der Arbeitslosenhilfe sowie die unzureichenden Erwerbschancen sind es, und nicht etwa zu hohe Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit, die zur Sozialhilfebedürftigkeit bei Arbeitslosigkeit führen. »Wenn sowohl der Empfänger von Arbeitslosenhilfe als auch der Empfänger von Arbeitslosengeld über ein geringeres Einkommen verfügen als ihnen im Rahmen der Sozialhilfe als lebensnotwendiger Bedarf zuerkannt wird, so liegt dies wiederum nicht daran, daß die Sozialhilfesätze allgemein überhöht sind.« Diese Aussage von Heiner Geißler aus 1976 gilt nach der Kürzung der Arbeitslosenunterstützung mehr denn je.

Völlig auf den Kopf gestellt werden die sozialstaatlichen Prinzipien von Sozialversicherung und Sozialhilfe, wenn Sozialhilfeempfänger in jedem Fall weniger erhalten sollen, als ihnen und ihren Familien nach vorausgegangener Erwerbstätigkeit an Arbeitslosenunterstützung zustehen würde. Die von Kanzler Kohl und Finanzminister Waigel angestrebte gleichzeitige Senkung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zeigt, wie scheinheilig diese Klagen über einen unzureichenden Einkommensabstand zwischen beiden Sicherungssystemen sind. Der moralische Anspruch auf eine gesellschaftlich-normative Definition eines menschenwürdigen Existenzminimums wird aufgegeben, ebenso wie das Ziel, daß Sozialpolitik in einer sozialen Marktwirtschaft einen gezielten Solidarausgleich herbeiführen soll und muß. Wie weit soll ein gesellschaftliches Existenzminimum abgesenkt werden, damit Arbeitslosengeldempfänger keinesfalls einen ergänzenden Anspruch auf Sozialhilfe erhalten sollen. Es wird nicht mehr danach gefragt, wie die unterstellte »repräsentative« vierköpfige Familie mit einem Arbeitslosengeld von 1.531 DM zuzügl. Kindergeld und Wohngeld über die Runden kommen soll, zumal dann, wenn die Kinder langsam volljährig werden.

8.3. Beispiel Erwerbseinkommen Ost

Sozialstaatliche Kriterien werden vollends über Bord geworfen, wenn das Finanzministerium die niedrigeren Löhne im Osten zur Begründung für Sozialabbau heranziehen möchte. Auch für den Osten werden Extrembeispiele konstruiert.

So lag beispielsweise der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst kaufmännischer Angestellter in Industrie, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe im Oktober 1991 für Männer bei 2.404 DM und für Frauen bei 1.968 DM. Von den als kaufmännische oder technische Angestellte tätigen Männern lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst in Industrie, Handel, Kredit- und

Versicherungsgewerbe lediglich in der Leistungsgruppe 5 unter dem vom Finanzministerium unterstellten Bruttoarbeitsentgelt von 1.993 DM pro Monat. In dieser Leistungsgruppe waren im Oktober 1991 1,7 % der männlichen Angestellten dieser Sektoren tätig.

Auch bei den Arbeitern lag der Bruttomonatsverdienst im Schnitt bei deutlich über 1.993 DM. Bei einer Differenzierung nach den Leistungsgruppen zeigt sich jedoch, daß 36,8 Prozent aller in der Industrie (einschl. Bau und Handwerk) Beschäftigten ein niedrigeres Bruttoeinkommen erzielten.

Diesem alleinverdienenden Arbeitnehmerhaushalt mit Niedrigeinkommen wird aber auch im Osten ein Sozialhilfeempfängerhaushalt mit einem maximalen Leistungsanspruch gegenüber gestellt. Dabei wurden die Wohnkosten bereits mit 464 DM für 1991 sehr hoch angesetzt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stieg die Miete (einschließlich Energie) für einen 4-Personen-Haushalt mit mittlerem Einkommen vom dritten zum vierten Quartal 91 von 198 auf 392 DM pro Monat. Aber selbst bei einer Miete von 464 DM und einer Berücksichtigung von einmaligen Leistungen in Höhe von 15 Prozent des jeweiligen Regelsatzes lagen die max. Sozialhilfeleistungen in der zweiten Hälfte 1991 und der ersten Hälfte 1992 nur um 30 DM über dem vom Finanzministerium ausgewiesenen Sozialhilfeniveau für eine vierköpfige Familie im Osten. Je nach Alter der Kinder lag der Sozialhilfesatz jedoch um 381 DM unter der vom Finanzministerium angegebenen Sozialhilfeschwelle. Selbst bei einem Arbeitslohn von lediglich 1993 DM konnte das verfügbare Einkommen einer vierköpfigen Familie im Osten je nach Alter der Kinder zum Teil deutlich über der Sozialhilfeschwelle liegen. Das Bundesfinanzministerium verschweigt, daß eine Familie mit zwei Kindern und einem Niedrigeinkommen von 1993 DM bei einer Miete von selbst 464 DM in 1991 je nach Alter der Kinder netto bis zu 200 DM mehr haben konnte als ein vergleichbarer Sozialhilfeempfängerhaushalt im Osten. Mit diesen nicht gerade seriösen Beispielen wird gewollt oder ungewollt Stimmung gegen die Sozialhilfe gemacht. Da diese Beispiele nicht etwa von den für Sozialhilfe und Arbeitslosenunterstützung zuständigen Ministerien veröffentlicht wurden ist zu befürchten, daß Finanzminister Waigel und sein Ministerium wußten, daß es sich bei den gewählten Beispielen keinesfalls um aussagefähige seriöse Beispiele handelt. Über die Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit sowie die Möglichkeiten und Ansatzpunkte zu ihrer Beseitigung wird nicht einmal diskutiert. Ausgeblendet wird ebenso die Frage, ob die Sozialhilfe den Hilfeempfängern tatsächlich ein Leben in Würde ermöglicht. Von einer notwendigen sozial integrativen Aufgabe der Sozialhilfe kann aber keinesfalls mehr die Rede sein, wenn ihre Höhe ausschließlich von einem »ausreichenden Abstand zu Lohn und Arbeitslosenunterstützung bestimmt wird und nicht von Bedarfserwägungen in Abhängigkeit von

der konkreten Situation des Hilfebedürftigen. Die Bedarfssätze der Sozialhilfe dürfen nicht von Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten bestimmt werden. Dem Finanzministerium ist vielleicht entgangen, daß die Sozialhilfe ohnehin in regelmäßigen Abständen auf dem Prüfstand steht, da die Sozialhilfesätze alle 5 Jahre anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe überprüft werden sollen. In den alten Bundesländern liegt der Regelsatz für die Bestreitung des Lebensunterhalts gegenwärtig bei 507 DM für eine alleinstehende Person und für den Ehepartner bei 405,60 DM. Für die Kinder schwankt er je nach Alter von 253,50 DM bis 456 DM. Damit kann man wahrlich keine großen Sprünge machen. Jede Absenkung des Sozialhilfeniveaus oder preisliche Einfrierung führt dazu, daß die von Armut bedrohten Menschen sich noch weit mehr vom Munde absparen müssen und die soziale und gesellschaftliche Integration der Kinder aus diesen Familien wieder in stärkerem Maße gefährdet ist.

9. Was sind die Ursachen für die Überschneidung von Sozialhilfe und Löhnen?

Zweifelsohne gibt es Einkommensarmut von erwerbstätigen Arbeitskräften, auch wenn es keinesfalls ein so verbreitetes Phänomen ist, wie in der öffentlichen Diskussion immer wieder behauptet. Die Ursachen für die verbleibenden Überschneidungsbereiche sind insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1. Die bisherige Besteuerung von Arbeitslohn im existenzminimalen Bereich. Diese Regelung ist vom Bundesverfassungsgericht bekanntlich für verfassungswidrig erklärt worden. Die Bundesregierung hat über lange Zeit durch eine viel zu weit gehende Besteuerung von Niedrigeinkommen mit dazu beigetragen, daß die heute von ihr kritisierten unzureichenden Einkommensabstände nicht (noch) größer sind. Die Sozialhilfe-problematik hat der Finanzminister entdeckt, nachdem die Gerichte ihn zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums verpflichtet haben. Über eine Absenkung des Sozialhilfeniveaus hofft er daher, die steuerlichen Auswirkungen dieses Urteils soweit wie möglich begrenzen zu können.
2. Einen unzureichenden Familienlastenausgleich und eine falsche Verteilung der hierfür eingesetzten Mittel. Unterversorgungsprobleme sind - wie dargestellt - vorrangig ein Problem für Haushalte mit Kindern. Dies hängt zu einem nicht geringen Teil mit der völlig unzureichenden staatlichen Unterstützung der Kindererziehung zusammen. Mit einem Kindergeld von 50 DM für das erste Kind und von 130 DM für das zweite Kind kann man bekanntlich kein Kind ernähren und einkleiden. So gehen die Oberlandesgerichte bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruchs von einem Bedarf aus, der noch deutlich über den Sozialhilfesätzen liegt. Nach der nahezu anerkannten

»Düsseldorfer Tabelle« wird der Unterhalt für ein Kind von 0 bis 5 Jahren beispielsweise mit mindestens 291 DM angesetzt; der Sozialhilfesatz schwankt von 243 DM in Mecklenburg, Sachsen und Thüringen bis zu 256 DM in Bremen. Die Sozialhilfesätze spiegeln die tatsächlichen Kosten der Kindererziehung weit eher wieder als das sehr niedrige Kindergeld. Eine Anhebung der Kindergeldsätze zumindest für kinderreiche Familien im unteren Einkommensbereich ist eine sozialpolitische Notwendigkeit. Die von Waigel geplante Senkung des Kindergeldes vergrößert die Einkommensabstände keinesfalls zugunsten der Erwerbstätigen, sondern treibt Niedrigverdiener noch näher an die Sozialhilfe heran. So stellte Heiner Geißler bereits 1986 fest: »Tatsache ist, daß der durch die Familienlastenausgleichsleistungen nicht gedeckte Teil der Unterhaltskosten der Kinder bei den Mehr-Kinder-Familien mittlerweile die kritische Grenze längst überschritten hat. Mögen auch einige hundert Mark durch Kindergeld ungedeckte Kosten der Kinder für einen überdurchschnittlich Verdienenden tragbar sein, für einen durchschnittlich oder unterdurchschnittlich Verdienenden sind solche Beträge untragbar.« (H. Geißler, Kinderreichtum - Kennzeichen der Armut, 1976 Seite 29)

3. Lange Zeit lagen die Pfändungsfreigrenzen nicht etwa über, sondern unter den Sozialhilfesätzen. Trotz der Anhebung zur Jahresmitte 1992 reichen die Freibeträge für Schuldner mit drei unterhaltsberechtigten Personen immer noch nicht aus. Den verschuldeten Arbeitnehmern kann das Einkommen immer noch bis auf das Sozialhilfeniveau und teils darüber gepfändet werden. Diese Regelung ist für Gläubiger viel zu günstig und bestraft Schuldner für ihre Erwerbstätigkeit.
4. Steigende Mieten verringern die Einkommensabstände dann, wenn im unteren Einkommensbereich ein immer kleiner werdender Teil durch Wohngeld aufgefangen und erschwingliche Sozialwohnungen mehr und mehr in lukrative Eigentumswohnungen umgewandelt werden. Rentner und Sozialhilfeempfänger müssen bereits einen höheren Anteil ihres Einkommens für die Wohnung aufwenden. Der Mietanteil am ausgabefähigen Einkommen lag 1991 bei 23,4 Prozent, bei Arbeitnehmerhaushalten hingegen bei 16,9 Prozent. Die von der Regierungskoalition geplante Absenkung des Wohngeldes um 9 Prozent wird dazu führen, daß Arbeitnehmer mit Niedrigeinkommen einen noch höheren Anteil ihres Einkommens für die Sicherung der Wohnung werden aufbringen müssen.
5. Die Gerechtigkeitslücke bei der Finanzierung der deutschen Einheit hat gleichfalls Arbeitnehmer im unteren Einkommensbereich stärker belastet als Spitzenverdiener. Es ist verteilungspolitisch nicht ak-

zeptabel, wenn Bezieher sehr hoher Arbeitseinkommen einen relativ niedrigeren Beitrag leisten als die Niedrigverdiener oder Familien mit mittlerem Einkommen. Statt diese Gerechtigkeitslücke zu beseitigen, wollen Regierungspolitiker den Druck auf das gesellschaftliche Existenzminimum erhöhen.

6. Ein weiteres Unterversorgungsproblem sind die relativ niedrigen Löhne in frauentypischen Bereichen. Wenn die Regierungspolitiker den Einkommensabstand von Erwerbstätigen zu Sozialhilfeempfängern vermindern, müßten sie die Gewerkschaften schnellstmöglichst dabei unterstützen, die insbesondere frauendiskriminierenden Eingruppierungskriterien zu beseitigen und die soziale Komponente in der Tarifpolitik zu stärken.
7. Ein wesentlicher Grund für die Sozialhilfebedürftigkeit von Arbeitslosen sind insbesondere die zu hohen Vorversicherungszeiten bei der Arbeitslosenhilfe und die für verfassungswidrig erklärte sehr restriktive Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe. Die Verfestigung der Arbeitslosigkeit hat die Tendenz gefördert, daß ein relativ großer Teil des Arbeitslosenrisikos nicht mehr durch die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld aufgefangen werden kann.

Wer die bestehenden Einkommens- und Lohnunterschiede durch Lohndifferenzierung und Lohnsenkung sowie durch pauschale Kürzungen von Sozialleistungen noch vergrößern will, der beschwört die Gefahr herauf, daß Arbeitnehmer in den untersten Lohngruppen noch weit schneller in die Armut abrutschen können. Das Lohnabstandsgebot darf keinesfalls dazu führen, daß die bewährten Prinzipien der Sozialhilfe in Frage gestellt werden.

10. Neue Soziale Frage und christsoziale Regierungspolitik

Mit der sogenannten »Mannheimer Erklärung« von 1975 entdeckte die CDU die »Neue Soziale Frage«. Sie wollte damit auf den unzureichenden sozialen Schutz von sozial schwachen Menschen in unserer Gesellschaft und die nicht organisierten Interessen von Minderheiten aufmerksam machen. Sie wollte damit auf neue soziale Probleme aufmerksam machen, weil die Überbetonung des Konflikts zwischen Arbeit und Kapital die Probleme der wirklich Schwachen und Bedürftigen vielfach überdeckt hätte. »Die Konflikte zwischen Mehrheiten und Minderheiten, Starken und Schwachen, Nichterwerbstätigen und Erwerbstätigen, Nichtorganisierten und Organisierten sind die Ursachen für immer mehr ungelöste soziale Probleme.« (Heiner Geißler, Neue Soziale Frage - Zahlen Daten Fakten, 1975 Seite 2) Das Programm der »neuen sozialen Frage« sollte insbesondere darauf abzielen, daß Gerechtigkeit und Solidarität mehr angewendet werden sollten. »Die neue soziale Frage - mit ihrem En-

gagement für die Schwachen, die Bedürftigen, die Nichtorganisierten in unserem Land - gibt die Richtschnur für die Sozialpolitik. Diese Richtschnur gilt sowohl für Zeiten finanzieller Engpässe wie für Zeiten wirtschaftlichen Wachstums. Diese Richtschnur gibt einmal Anhaltspunkte dafür, wer und was von Kürzungen auszunehmen ist, und zum anderen, wer und was besonders gefördert werden sollte.« (ebenda Seite 7)

Damals war man der Auffassung, »daß die Leistungen der Sozialhilfe nicht vorschnell als überhöht bezeichnet werden sollten«. (ebenda Seite 24) Die sozialpolitische Richtschnur kann wie folgt umschrieben werden:

- »1. Pauschale Kürzungen für alle gleichermaßen berücksichtigen nicht, daß viele Bürger in unserm Land von einem überzogenen privaten Wohlstand weit entfernt sind.(...)
2. Eine auch nur geringfügige Kürzung der Leistungen für die Schwachen in unserer Gesellschaft ist für diese viel schmerzlicher als für die Leistungsfähigeren. Im Steuerrecht ist dieser Sachverhalt seit Jahrzehnten bekannt und praktiziert.« (ebenda Seite 10)

Am 17. September 1975 erklärte dann auch Helmut Kohl vor dem Deutschen Bundestag: »Es hat keinen Sinn, dem Bürger mit dem Finanzknüppel Vernunft einbleuen zu wollen.«

Aus dieser richtigen Erkenntnis wurden allerdings keine praktischen Konsequenzen gezogen. Die damaligen Werte und Zielsetzungen drohen in ihr Gegenteil verkehrt zu werden.

Während die Ursachen der Armut damals in einer Überbetonung des Konflikts zwischen Arbeit und Kapital und einer Vernachlässigung der Probleme der wirklich Bedürftigen gesehen wurde, werden Niedriglöhne heute dazu mißbraucht, die Leistungen an diese bedürftigen Menschen in unserer Gesellschaft zu beschneiden. Heute stellt sich die Frage, wie die Interessen Nichtorganisierter, sozial Schwacher gegenüber staatlichen Übergriffen geschützt werden können.

In der christsozialen Regierungspolitik werden keinesfalls die nichtorganisierten Interessen der sozial Schwachen in unserer Gesellschaft aufgegriffen, sondern vielmehr die Arbeitnehmer gegen jene auszuspielen versucht, deren Selbstbehauptungsvermögen am geringsten ist. Dabei kann man an die verbreitete Unkenntnis und den Vorurteilen anknüpfen; vielen erscheint ein Einkommen ohne »eigene Arbeit« suspekt. Das Mißtrauen gegenüber den Hilfesuchenden am Ende der Einkommenspyramide ist nicht zu übersehen. Mit der unsachlichen Diskussion über »sozialen Wildwuchs« wird bewußt an dieses Mißtrauen angeknüpft und den Betroffenen ein individuelles Verschulden oder Versagen zu suggerieren versucht.

Die Diskussion um ein menschenwürdiges, die soziale Integration förderndes Existenzminimum sowie den unübersehbaren Reformbedarf hinsichtlich des Ausbaus präventiver Instrumente zum Abbau der Sozialhilfebedürftigkeit wird so geschickt ausgeblendet. Gesellschaftliche Werte werden umdefiniert und der Abstand zwischen der gesellschaftlichen Konsumrealität und der Sozialhilfebedürftigkeit neu definiert. Zur Verhinderung von Armut in unserem Land gehört jedoch weit mehr als eine Handvoll Reis. Doch nicht etwa der explodierende Luxuskonsum und der alte Reichtum in unserer Wohlstandsgesellschaft ist begründungspflichtig, sondern ein »menschenwürdiges Existenzminimum« in unserer Wohlstandsgesellschaft. Über die Kürzung der Leistungen an sozial Schwache hinaus ist eine wachsende Entsolidarisierung in dieser Gesellschaft Konsequenz der gegenwärtig eingeläuteten Politik. Wer die Forderung nach »gerechtem Teilen« ernst nimmt, darf den sozial Schwachen in unserer Gesellschaft ein »Teilhaben dürfen« keinesfalls verwehren. Andernfalls droht die sozial integrative Funktion der Sozialhilfe und das Prinzip der Bedarfsdeckung schweren Schaden zu nehmen. Die Sozial-

hilfe würde sich wieder zurückentwickeln zur Armenfürsorge vergangener Zeiten. Die Erkenntnisse von Heiner Geißler aus dem Jahre 1976 gelten mehr denn je: »Die Schlußfolgerung ist mithin zwingend: Es müssen vorrangig die Lücken bei den Sozialeinkommen sein - also der durch Wohngeld nicht gedeckte Mietbedarf und die durch Kindergeld nicht gedeckten Unterhaltskosten der Kinder -, die dazu führen, daß 1976 Arbeitnehmerfamilien mit ihren Einkommen unter das Sozialhilfeniveau abrutschen.« (Heiner Geißler, Kinderreichtum - Kennzeichen der Armut, Seite 27)

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und die Politik der Bundesregierung zeigen, daß die neue soziale Frage nie wirklich gelebt hat. Durch die Politik des Sozialabbaus werden die von der neuen sozialen Frage thematisierten sozialen Probleme keinesfalls gelöst, sondern die alte soziale Frage erheblich verschärft. Mit einer Absenkung des Sozialhilfeniveaus droht die Bundesregierung »neue Armut« bewußt zu schaffen und Sozialhilfeempfänger und Arbeitnehmer mit Niedrigeinkommen gezielt gegeneinander auszuspielen.

»Fachberatung in der . . . Region«

Kritik an Fachberatung

Kritische Anmerkungen zu dem Bericht des Vereins für Schuldnerberatung e. V., Tübingen in BAG-SB Informationen 2/92

Von Reinhard Mendrzick, Stuttgart

Die Fachdiskussion über Schuldnerberatung leidet an einer allgemeinen Begriffsverwirrung. Der vorliegende Bericht hat dazu einen weiteren Beitrag geleistet. Schon die Unterscheidung der drei Konzepte, »wenn es um die Frage der Adressaten der Beratung geht«, ist fragwürdig.

Die eigentliche Schuldnerberatung, nämlich die direkte Beratung von überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Privatpersonen wird völlig undifferenziert mit einem Satz abgetan (1.). Statt einer Bestandsaufnahme und Beschreibung der verschiedenen Ansätze von direkter Beratung weisen die Verfasser dann im folgenden unter »Argumente« andeutungsweise auf die, übrigens in Fachkreisen bislang nicht ausgetragene, Konzeptdiskussion um »spezialisierte« und »integrierte« Schuldnerberatungsstellen hin. Doch dazu später.

Die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart wird als einzige und beispielhafte regionale Fachberatung erwähnt (2.). Was sie macht, wie das Konzept funktioniert und welche Mängel es beinhaltet, ist hier nicht zu erfahren. Auf die Selbstdarstellung der Fachberatung durch Wolf-

gang Schrankenmüller (gleichfalls in BAG-SB Informationen 2/92) wäre aufgrund des besonderen Konzepts der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart separat und ein anderes Mal einzugehen.

Angeblich praktizieren viele örtliche Schuldnerberatungen Fachberatung »nebenher«, ohne daß dies konzeptionell verarbeitet sei. Was mag das für eine »Fachberatung« sein!?

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen fördert tatsächlich fünfzehn Fachberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Dies führt in der Praxis dazu, daß es dort zwar jetzt Fachberatungsstellen gibt, selbst bei Wohlfahrtsverbänden, die keine Schuldnerberatung im engeren Sinne durchführen. An der Basis fehlen aber allenthalben Beratungsstellen für die Schuldner. Deshalb ist der aufgesetzte Überbau nicht praxisgerecht.

Eine Förderung der Direktberatung und ihres Ausbaus wären der überregionalen verbandsbezogenen Fachberatung (3.) vorzuziehen gewesen. Die Konstruktion der Fachberatung in NRW ist übrigens wesentlich durch för-

derungsrechtliche Aspekte und Zuständigkeitsfragen bestimmt.

Nun zu den Argumenten:

Ohne historischen Zusammenhang wird von einem »klassischen« Klientenkreis gesprochen. Abgesehen davon, daß es Straffällige seit eh und je, Drogenabhängige in größerer Zahl aber erst seit etwa zwanzig Jahren gibt, kann es doch nicht erst jetzt sinnvoll und unverzichtbar sein, eine fachgerechte Direktberatung anzubieten. Der Umstand, daß viele Stellen für sich in Anspruch nehmen, »eigentlich schon immer« Schuldnerberatung betrieben zu haben (womit zumeist eine mehr oder weniger dilettantische Regulierungspraxis gemeint ist), gibt Anlaß, an dieser Stelle auf die erst seit etwa zehn Jahren dauernden Bemühungen der Pioniere der Schuldnerberatung hinzuweisen, hier endlich ein fachlich anspruchsvolles, professionelles Beratungsangebot zu installieren. Alsdann wird - ohne Definition, versteht sich - von »spezialisierten« Schuldnerberatungsstellen gesprochen. Deren Klientel wird in zwei Gruppen eingeteilt: Bisher-nicht-Klienten/Klientinnen der Sozialarbeit und Klienten/Klientinnen der Sozialarbeit; letztere - im Unterschied zu den erstgenannten? - behaftet »mit besonderen Problemlagen, die spezielles Fachwissen erfordern«.

Daß die Inanspruchnahme von Beratungsstellen und damit der Kontakt zu ihnen stets vom Beratungsangebot abhängen muß, wird übersehen. Die Kategorisierung ist unbrauchbar. Jedenfalls ist mit ihr nicht der Mangel an Schuldnerberatung erklärbar. Und daß die fehlenden Kapazitäten »längerfristig kaum geschaffen werden« können, mag zutreffen. Daß aber eine »Verstärkung der Fachberatung« hier Abhilfe schaffen könne, ist kurzschlüssig und illusionär.

Fachberatung, wie sie hier wohl verstanden werden soll, ist die fachliche Anleitung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern in unterschiedlichen sozialen Diensten.

Es ist durchaus möglich, durch Aufklärungsarbeit und Kooperation bei den Partnern der Zusammenarbeit ein größeres Maß an Sensibilisierung für wirtschaftliche Fragen zu erzielen. Dadurch ist jedoch bei weitem noch nicht der Anspruch eingelöst, in »aussichtslos erlebte Verschuldungssituation wieder Perspektive zu bringen«. Hierzu bedarf es einer schwerpunktmäßig vertieften Schuldnerberatung, die alle Bestandteile enthält, nämlich Budgetberatung und psychosoziale, pädagogisch-präventive, finanztechnisch juristische und kaufmännische Anteile. Diese Intensivberatung ist sehr arbeitsaufwendig und fachlich anspruchsvoll. Sie läßt sich mit einem über eine Fachberatung erworbenen Halbwissen nicht bewältigen, sondern nur durch fundierte Qualifikationen/Ausbildungen.

Wohl aber kann über das Instrument Fachberatung die Basisversorgung verschiedener sozialer Dienste so weit gefördert werden, daß sie ihrem Auftrag besser gerecht

wird, indem sie zu einer Grundsicherung auch in wirtschaftlichen Fragen beiträgt. Diese Basisberatung besteht aus der Anamnese, ersten Hilfemaßnahmen (Krisenintervention), u.U. der Vermittlung an vertieft arbeitende Schuldnerberatung. Ferner gehören dazu grundlegende Teile der wirtschaftlichen Heraufsetzung der Pfändungsgrenze, einfache Budgetberatung zur Reduzierung nicht notwendiger Ausgaben, die Erhaltung des Wohnraums (§ 15a BSHG), Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung in gemeinnützige Arbeit. Je nach Zielgruppe und Arbeitsauftrag gehören diese Hilfen teilweise und in manchen Sozialberatungsangeboten bereits zum Standard (z.B. im ASD der Kommunen).

Unter Umständen können innerhalb der Basisversorgung auch Einfachstregulierungen vorgenommen werden, worunter die Abwicklung einzelner, überschaubarer und einfacher Schuldverhältnisse zu verstehen ist. Spätestens hier stellt sich die Frage, ob neben dem fachlichen Know-how nicht auch zusätzliche zeitliche Kapazitäten erforderlich sind. Denn die in den verschiedenen sozialen Diensten tätigen Kollegen sind i.d.R. ausgelastet. Es kann ihnen nicht ohne weiteres eine zusätzliche Aufgabe übertragen werden.

Fachberatung kann also in bescheidenem Rahmen zu einer materiellen Existenzsicherung beitragen. Spätestens, wenn daraus zusätzliche Arbeit erwächst, stellt sich die Frage nach den Arbeitskapazitäten. Keinesfalls kann mittels Fachberatung eine bedarfsgerechte Schuldnerberatung installiert werden. Soweit Fachberatung wirksam ist, zielt sie auf eine quantitative, also Breitenwirkung, bleibt damit relativ oberflächlich und kann zu einer qualitativ anspruchsvollen Schuldnerberatung nur sehr ungenügend beitragen.

Auf diesem Hintergrund unterscheide ich in »wirtschaftliche Beratung« (anlaßorientierte, nicht umfassende Einzelhilfen zur materiellen Existenzsicherung) und eigentliche »Schuldnerberatung«.

»Ganzheitlichkeit« ist zu einem unscharfen Modebegriff geworden. Damit kann inzwischen alles mögliche (und nichts) gemeint sein. Im Kontext der vorliegenden Ausführungen ist Ganzheitlichkeit sozusagen als »Hilfe aus einer Hand« zu verstehen. Nicht schlüssig ist allerdings, warum ein bestehendes Vertrauensverhältnis bessere Chancen für das Gelingen einer Schuldenregulierung bieten soll als die Weiterverweisung an eine Schuldnerberatungsstelle, also die Begründung eines neuen Vertrauensverhältnisses. Nehmen wir vergleichsweise die psychologische Beratung und Psychotherapie: Immer dann, wenn die Beratung nicht ausreicht, wird der Klient eine intensivere Form der Hilfe in der Therapie suchen und sich selbstverständlich auch auf eine weitere, neue helfende Beziehung einlassen.

Warum die sog. integrierte Schuldnerberatung besser als eine wohlverstandene vertiefte Schuldnerberatung »einer

einseitig technokratischen Verkürzung der Schuldnerberatung zur reinen Schuldenregulierung« entgegenwirken, bessere präventive Wirksamkeit entfalten und eine frühere Erkennung von Überschuldungsrisiken ermöglichen soll, das wird weder erklärt noch trifft es zu. Jeder Beratungskontakt, ja jeder menschliche Kontakt, eröffnet die Möglichkeit, Probleme zu erkennen. Aber es kommt im wesentlichen darauf an, ob und wo diese Probleme wie bearbeitet werden (können). Auch ist fraglich, welche Art von präventiven Beratungskontakten geschaffen werden können und sollen, um frühzeitig Miet- und Energieschulden zu verhindern.

Nun möchte die vorgestellte Fachberatung nicht nur Animation und Motivation leisten, damit die Beachtung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Beratung mehr Bedeutung erhält, sondern auch eine »bessere Vernetzung von Schuldnerberatungsstellen und sozialen Diensten« ermöglichen. Da geht es um »räumliche Nähe«, »rasches und flexibles Reagieren«, »gemeinsame Beratungsgespräche mit den Klienten/Klientinnen« und »Arbeitsgruppentreffen«. Auch ein »guter Zugriff auf Erfahrungen und Informationen« soll sein. Hier soll also Fachberatung Serviceaufgaben übernehmen, eine örtliche Verbundstruktur schaffen. Abgesehen von den gleichfalls erwähnten »gemeinsamen Beratungsgesprächen« sind damit Formen der Koordination und Kooperation angesprochen, wie sie auf regionaler Ebene stets aus den kollegialen Kontakten unter Schuldnerberatungen erwachsen; vorausgesetzt, es gibt mehrere. Gemeinsame Beratungsgespräche mit Klienten/Klientinnen wird jede Schuldnerberatung mit einem kooperierenden sozialen Dienst suchen, wenn dies nützlich ist. Das gehört zum Standard einer Schuldnerberatung, die ein umfassendes Hilfeangebot bereithalten möchte und dazu auf diese Kooperation angewiesen ist.

Die beschriebene Fachberatung nimmt sich der leidenden Mitarbeiter/innen sozialer Dienste an: Stichwort »starke Arbeitsbelastung«. Die Verfasser meinen, Schuldnerberatung dürfe nicht als zusätzliche Anforderung empfunden werden. Ja, nun! Entweder sie ist eine zusätzliche Anforderung, dann wird sie auch so empfunden, oder sie ist keine. Jedenfalls kann Schuldnerberatung, ausgehend von den »Fragen und Interessen der Kolleginnen/Kollegen«, unter den jeweils gegebenen Arbeitsbedingungen und speziellen Problemlagen des Arbeitsfeldes, nur dann keine zusätzliche Last sein, wenn vor Ort die fachliche und zeitliche Kapazität vorhanden ist oder wenn sie in arbeitsteiliger, nach Be- und Entlastung ausgeglichener, Kooperation zwischen dem schwerpunktmäßig anders gelagerten sozialen Dienst und Schuldnerberatung bewältigt werden kann.

Alles zur Bedeutung der Regionalität in der Schuldnerberatung Gesagte ist m.E. so nicht haltbar. So halte ich es für falsch, wenn davon gesprochen wird, Kaufen, Ver-

schuldung, Beitreibungspraktiken und Schuldenregulierungsmaßnahmen seien auf dem Lande grundlegend oder bedeutsam anders zu bewerkstelligen als in der Großstadt. Auch die Vergleichsbereitschaft im ländlichen Raum ist keine andere als die in der Stadt; denn die Marktgesetze sind keine anderen.

In meiner jahrelangen Praxis habe ich keine erwähnenswerten Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gläubigern feststellen können.

Denkbar, aber erstaunlicherweise nicht erwähnt, sind größere Anteile von Eigenheimüberschuldungen auf dem Lande. Die ländliche Infrastruktur ist also insgesamt nicht überzubewerten.

Und: Um- und Übersiedler gibt es aufgrund der Aufnahmequoten in den Städten sehr zahlreich.

Soweit zu der Projektidee.

Gegen eine empirische Erhebung des Bedarfs an Schuldnerberatung ist im Grunde genommen nichts einzuwenden. Auch die Erscheinungsformen von Überschuldung in den verschiedenen Bereichen der Sozialarbeit sind wissenswert, zumal bei stetig steigendem Wachstum des Kreditvolumens auch die Zahl der Überschuldungsfälle proportional zunimmt.

Es läßt sich daraus die Notwendigkeit fachgerechter Hilfeangebote begründen.

Die Folgerungen der Untersuchung gehen ebenso fehl wie die Vorüberlegungen. Daß »die Kolleginnen/Kollegen ein verbessertes Angebot an Fachberatung begrüßen«, hängt wohl mit der Entlastungserwartung zusammen. Wären Schuldner- und Fachberatung definiert und differenziert worden, wären tatsächlich Entlastung versprechende Alternativen vorgestellt worden, so wäre das Ergebnis anders ausgefallen.

Ich bin aufgrund meiner Praxiskenntnis überzeugt, daß eine Fachberatung die Schuldnerberatung als Direktberatung nicht nur »nicht in jedem Fall«, sondern in keinem Fall ersetzen kann. Das Betätigungsfeld einer Fachberatung liegt im Bereich der Strukturarbeit für wirtschaftliche (Basis-)Beratung. Bevor sie dann zur Vernetzung effizienter und flächendeckender Schuldnerberatung gebraucht wird, braucht es Schuldnerberatungen.

Man darf gespannt sein, was sich an Fachberatung in Tübingen entfaltet.

O O O

Berichte

Jahresarbeitstagung 1993

Die Hürden hätten kaum größer sein können - trotzdem kamen mehr als 80 Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater zur Jahresarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Blossin. Blossin war - wir haben schon mehrmals darüber berichtet - Ausweichstandort für Leipzig, wo eine geeignete Tagungsstätte nicht ausfindig gemacht werden konnte. Die Jugendbildungsstätte in Blossin ist zwar zweifellos landschaftlich sehr reizvoll gelegen, aber für alle diejenigen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, eine besondere Orientierungs- und Geduldsaufgabe: Mit dem Zug nach Berlin, mit der S-Bahn nach Königs Wusterhausen und schließlich irgendwie (notfalls mit dem Taxi) von Königs Wusterhausen nach Blossin.

Trotz dieser Hindernisse haben sich mehr als 80 Teilnehmer/innen eingefunden, 20 mehr als nach bisherigen Erfahrungen angenommen werden konnte. Die Jahresarbeitstagung der BAG-SB hat damit als jährliches bundesweites Treffen ganz offensichtlich an Bedeutung gewonnen. Sie bietet das fachliche und politische Forum für alle Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet, egal ob sie nun BAG-Mitglied sind oder nicht. Das Themenangebot ergibt sich im Prinzip aus den aktuell in der Diskussion befindlichen, für Schuldnerberatung bedeutsamen Fragen. So stand natürlich ganz klar die geplante Insolvenzrechtsreform auf dem Programm. Die Arbeitsgruppe 1 befaßte sich damit, welche Rolle Schuldnerberatung in diesem Verfahren übernehmen will und wie eine Finanzierung der Verfahrenskosten aussehen könnte. Glaube und Hoffnung in den Mythos »Prävention« wurde von der Arbeitsgruppe 2 kritisch konstruktiv unter die Lupe genommen. Was kann die Präventionsarbeit von ein paar Schuldnerberatungsstellen überhaupt gegen den Milliardenetat der Werbebranche ausrichten? Und: Kommt die Prävention dem Ereignis wirklich zuvor, wie es die wörtliche Übersetzung des Begriffes verlangt? Das Protokoll der Arbeitsgruppe 2, die sich mit diesen Fragen befaßt hat, trägt die Ergebnisse einer sicher interessanten Diskussion in beinahe wissenschaftlicher Gliederung zusammen.

In 1991 glossierte Volker Ronald Kupferer aus Frankfurt die so lächerlichen wie krampfhaften Abgrenzungsbemühungen der ängstlichen Schuldnerberatungskolleginnen und -kollegen, deren Beratungsangebot sich, nach ihrer Adressatenbeschreibung zu urteilen, im Prinzip an niemanden richtete. Heute berichtet er zu der Themenstellung »Schuldnerberatung in Grenzbereichen« aus der Arbeitsgruppe 3, in der er folgerichtig zusammen mit Irmgard Barofski die Teamerrolle übernommen hatte. Die Frage war, was macht Schuldnerberatung mit Selbständigen, mit Erwerbern oder Eigentümern von Immobilien, mit Suchtkranken oder mit psychisch Kranken? Läßt sich der Ausschluß aus dem Adressatenkreis des Beratungsangebotes weiter aufrecht erhalten? Last but not least wurde von Wolfgang Krebs eine Arbeitsgruppe zu den Methoden kollegialer Beratung angeboten, deren Ergebnis sicher in Beratungskonzepte einfließen wird.

Fast unglaublich, aber wahr ist, wie Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater tanzen können. Am Samstagabend sorgte die Rock & Bluesband ON CUE aus Kassel für die richtige Stimmung. Unversehens wurden Tische und Stühle beiseitegerückt und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tanzten fast ohne Pause, bis die Band nach mehr als 3 Stunden zu erschöpft war, um noch weiterzumachen. Zum Beweis hat Bernd Sorge (Frankfurt) vorsorglich Fotos gemacht, die im Schlußteil des Berichtes abgebildet sind.

AG 1: »Insolvenzrechtsreform«

Bericht: Dipl.Soz.Arb. Bettina Hoenen, Mönchengladbach

Die Arbeitsgruppe »Insolvenzrechtsreform« beschäftigte sich zunächst mit den wesentlichen Aspekten der vorliegenden Entwürfe, dem Regierungsentwurf und dem Alternativentwurf von Reifner und der Kritik hieran.

In zwei Kleingruppen wurden dann die für die Schuldnerberatung relevanten Fragen behandelt:

- Die Kostenfrage als zentrales Problem, ergibt sich eine Möglichkeit, über die Verfahrenskosten Schuldnerberatung zu finanzieren?
- Welche Rolle kommt der Schuldnerberatung in den Entwürfen zu und welche wollen wir als SchuldnerberaterInnen haben?

1. Regierungsentwurf

Die Regelungen des Entwurfs einer Insolvenzordnung (EInsO) fassen Vorschriften sowohl für die Insolvenz von Unternehmen als auch die von privaten Schuldern in einem Gesetz zusammen. Beide Insolvenzformen sind jedoch nicht vergleichbar und müßten daher in verschiedenen Gesetzen geregelt werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Hürden für den privaten Schuldner dargestellt, in dem geplanten Verfahren eine Befreiung von seinen Schuldverpflichtungen zu erhalten.

Antragsrecht

Nach dem Regierungsentwurf steht ein Antragsrecht auf Eröffnung des Verfahrens sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubiger zu. Grundsätzlich kann also ein Gläubiger auch gegen den Willen des Schuldners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.

Verfahrenshürden für den privaten Schuldner

Kosten: Die Eröffnung des Verfahrens setzt das Vorhandensein von Einkommen zur Bestreitung der Verfahrenskosten voraus. Diese müssen u.U. auch aus dem unpfändbaren Lohnanteile bestritten werden, SozialhilfeempfängerInnen sind als Antragsteller nach dem Geist des Gesetzes nicht vorgesehen.

Mitwirkung: Der Gesetzentwurf stellt durch komplizierte Verfahrensabläufe hohe Anforderungen an die Mitwirkungsfähigkeit des Schuldners.

Länge des Verfahrens: Im Gesetzentwurf sind 7 Jahre als Wohlverhaltenphase vorgesehen, mit dem ebenfalls obligatorischen Vorverfahren wird ein Zeitraum von 9-10 Jahren erreicht.

Unsicherheit über die Restschuldbefreiung: Für den Schuldner besteht während des Verfahrens eine Arbeitspflicht, die weit über die im AFG festgelegte hinausgeht. Der Gläubiger kann jederzeit die in Aussicht gestellte Restschuldbefreiung versagen, wenn er die Pflichten des Schuldners als nicht erfüllt ansieht.

Starrheit des unpfändbaren Betrages: Im Verlauf des Insolvenzverfahrens kann der Lebensunterhalt des Schuldners nicht grundsätzlich gesichert werden, da eine Möglichkeit zur Anhebung der unpfändbaren Bezüge gem § 850f ZPO nicht vorgesehen ist. Diese Situation bietet keinen Motivationsanreiz für den Schuldner, sich auf ein so langes Verfahren einzulassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß im vorliegenden Entwurf der Schuldner als »Schuldiger« definiert wird:

Bestimmte Regelungen des Verfahrens erinnern an die im Strafrecht üblichen Bewährungsauflagen für den schuldig gesprochene Straftäter

- die Zumutbarkeitsgrenzen bei der Aufnahme einer Arbeit werden über die Regelung im AFG hinaus erweitert

- Persönlichkeitsrechte werden eingeschränkt, der »gläserne Schuldner« entsteht
- der Anteil der Gläubiger-/Anbieterseite an der Verschuldung wird nicht gesehen
- durch die Kompliziertheit des Verfahrens wird das Ungleichgewicht zwischen Gläubiger und Schuldner noch einmal verstärkt, der Schuldner als juristisch nicht geschulter Mensch benötigt für dieses Verfahren einen Beistand

II. Alternativentwurf von AgV und BAGFW (»Verhinderung der Überschuldung«)

- Der Alternativentwurf enthält ausschließlich Vorschriften zur Insolvenz des privaten Schuldners.
- Die notwendigen Regelungen werden nicht in einem separaten Gesetz gefaßt, sondern durch Einfügen von neuen Bestimmungen im Anschluß an den § 915 (§§ 915 a - m) in die Zivilprozeßordnung integriert.
- Das Antragsrecht für die Eröffnung des Verfahrens liegt ausschließlich beim Schuldner.
- Auf Antrag wirkt das Verfahren auch gegen Mithaftende wie Ehegatten und Bürgen.
- Die angemessene Verfahrensdauer wird auf max. 5 Jahre festgesetzt, mit der Besonderheit, daß wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden und für einen Zeitraum von 2 Jahren keine Verbesserung der finanziellen Situation absehbar ist, eine sofortige Restschuldbefreiung möglich sein soll.
- Ausdrücklich ist eine Anpassung des Entschuldungsplans an veränderte Verhältnisse des Schuldners vorgesehen.

Nach Vorstellung und Diskussion der beiden Entwürfe teilte sich die Arbeitsgruppe in zwei Untergruppen zu den Fragen

- a) Welche Rolle will Schuldnerberatung im Entschuldungsverfahren übernehmen?
- b) Wie kann eine Finanzierung von Schuldnerberatung aussehen; Finanzierung über eine Gebührenabrechnung oder Finanzierung über einen Fonds bzw. eine Versicherung? Welche Erhebungstatbestände für eine solche Abgabe könnte es geben und wer wäre der Einzahler?

Bericht der Untergruppe »Rolle der Schuldnerberatung im Entschuldungsverfahren«

Bericht: Dipl. Soz. Wiss./Dipl. Soz. Arb. Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart

Die Leitfrage der Arbeitsgruppe wurde von den Moderatoren Hugo Grote/Stephan Hupe betont so gestellt: Welche Rolle will Schuldnerberatung im Entschuldungsverfahren übernehmen? Die Frage zielte darauf, zu überlegen, was wollen wir als Praktikerinnen der SB. Weitere Fragen drängten sich auf: Welche Rolle wird der Schuldnerberatung von Dritten (Gesetzgeber, Träger u.a.) zudedacht? Was wird sich für die Schuldnerberatung verändern, wenn ein gerichtliches Entschuldungsverfahren kommt? Verschlechtern oder verbessern sich die Rahmenbedingungen für die bisherige Praxis außergerichtlicher Vergleiche oder wird die Schuldnerberatung überflüssig, so der provozierende Einwurf eines Kollegen gleich zu Beginn der Diskussion?

Zunächst stellten wir mit Blick auf die vorliegenden Gesetzesentwürfe fest, daß der Schuldnerberatung weder im Entwurf der Bundesregierung noch im Alternativentwurf der AGV/BAG FW eine Aufgabe im Verfahren zudedacht ist.

Im Regierungsentwurf kommt Schuldnerberatung schlicht gar nicht vor. Die Verfasser gehen offensichtlich davon aus, daß der Schuldner seine Belange und Obliegenheiten im Entschuldungsverfahren selbständig regeln bzw. einen Anwalt mit der Wahrnehmung beauftragen und auch bezahlen kann, denn eine Insolvenzkostenhilfe ist nicht vorgesehen.

Im Alternativentwurf wird Schuldnerberatung in den Regelungen zum Verfahren ebenfalls nicht erwähnt. Schuldnerberatung ist lediglich als flankierende Instanz zur »Sicherstellung der Durchführung« des Verfahrens vorgesehen: »Bund, Länder und Gemeinden stellen sicher, daß die nach diesem Gesetz erforderlichen Schuldnerberatungsstellen ihre Aufgaben finanziell gesichert erfüllen können.« (Artikel 2). Warum Schuldnerberatung »erforderlich« ist und was »ihre Aufgaben« im Entschuldungsverfahren sind, wird jedoch nicht weiter ausgeführt.

Dann befaßten wir uns mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Funktion eines Treuhänders (§§ 241 ff EInsO). Im Entwurf selbst wird zwar nichts darüber ausgesagt, wer das Amt eines Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren ausüben soll. Hinweis darauf, daß hier u.a. auch an Schuldnerberatung gedacht wird, finden sich in der Stellungnahme des Bundesrats und in Veröffentlichungen der im BMJ für die Insolvenzrechtsreform zuständigen Referenten.

Der Entwurf sieht für den Treuhänder zwei Aufgaben vor. Er soll während der »Wohlverhaltensperiode« 1. entsprechend dem »Schlußverzeichnis« des Insolvenzverfahrens die pfändbaren Beträge des Schuldners an die Gläubiger verteilen und 2. die Erfüllung der Obliegenheitspflichten des Schuldners überwachen.

Die Diskussion zur Treuhänderrolle wurde einerseits unter fachlichen Aspekten geführt. Hier gab es ablehnende Äußerungen zur Übernahme der Treuhänderfunktion insbesondere bei den KollegInnen, die der Beratungsarbeit mit den KlientInnen einen hohen Stellenwert beimessen. So wurde kritisiert, daß die Treuhänderrolle grundsätzlichen Arbeitsprinzipien der Schuldnerberatung (Freiwilligkeit, Verschwiegenheit) widerspricht und die Rechtsstellung des Treuhänders eindeutig die einer Treuhänderschaft für die Gläubiger ist, was dem Selbstverständnis von Schuldnerberatung konträr entgegensteht. Zudem ist die Treuhänderfunktion eng begrenzt auf das dem Insolvenzverfahren nachgeordnete Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung.

Andererseits ergaben sich unter taktischen bzw. fachpolitischen Gesichtspunkten einige kritische Fragen. So wurde zu bedenken gegeben, ob sich Schuldnerberatung nicht ins Abseits stellt, wenn einerseits die Restschuldbefreiung gefordert und andererseits eine Beteiligung am Verfahren in der Funktion als Treuhänder abgelehnt wird. Es wurde auch gefragt ob die Treuhänderrolle nicht auch »Spielräume« im Interesse der Schuldner ermöglicht und ob es nicht für die Schuldner besser sei, wenn Schuldnerberatung diese Rolle übernimmt, als wenn Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher dies tun.

Auch die Frage nach möglichen Vorschlägen zur Veränderung der Regelungen zur Treuhänderrolle i.S. eines Treuhänders für den Schuldner stellte sich. Für Brisanz sorgte die Frage, inwieweit es überhaupt in die Kompetenz der MitarbeiterInnen in der Schuldnerberatung fällt, fier oder gegen die Treuhänderfunktion zu votieren. Entscheiden dies nicht vielmehr die Träger von Schuldnerberatung und wie verhalten sich diese, wenn es über die Treuhändervergütung Finanzierungsmöglichkeiten für Schuldnerberatung gibt?

Nach dieser kritischen Auseinandersetzung befaßten wir uns mit der engeren Fragestellung der Arbeitsgruppe. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß Schuldnerberatung in einem gesetzlichen Entschuldungsverfahren die Funktion einer »Beistandschaft« für den Schuldner einnehmen sollte. Der Beistand hätte die Aufgabe, den Schuldner während des gesamten Verfahrens zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die Vorbereitung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens als auch für die Begleitung während der mehrjährigen Phase bis zur Erlangung der Restschuldbefreiung. Unterschiedliche Auffassungen gab es zur Frage, ob und inwieweit Schuldnerbe-

ratung den Schuldner im Verfahren vertreten kann, z.B. gegenüber Gläubigern, deren Forderung grundsätzlich bzw. der Höhe nach zu bestreiten ist. Hier gäbe es sowohl Legitimations- (RberG!) als auch Kompetenzprobleme (die Gläubiger werden durch ihre Anwälte vertreten sein), sodaß die Einschaltung eines Anwalts sinnvoll erscheint. Bleibt die ungeklärte Frage der Kostenerstattung.

Anschließend ging es um die Frage, wie die Rolle der Schuldnerberatung innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Entschuldungsverfahrens geregelt werden könnte:

- Die bewährte Praxis der Schuldnerberatung mit »außergerichtlichen« Vergleichen muß erhalten bleiben und gestärkt werden. Hierzu bedarf es Regelungen, wie sie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der AGV/BAG FW/BAG Schuldnerberatung bei der Anhörung des Rechtsausschusses zur Insolvenzrechtsreform vorgetragen wurden (siehe BAG-SB *info* 2/93, S. 24f). zuzätzlich muß stärker als bisher auf die Änderung des RberG gedrängt werden.
- Die Notwendigkeit der Neuregelung eines gerichtlichen Entschuldungsverfahrens steht außer Frage. Die Funktion eines Beistands sollte in die Regelungen aufgenommen werden. Dies ist bei den weiteren Überlegungen zur Überarbeitung des Alternativentwurfs zu beachten.

Bericht der Untergruppe »Finanzierung«

Bericht: Dipl. Volkswirt Wilfried Oetjen, Hannover

Die genaue Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe läßt sich wie folgt beschreiben:

Unter der Voraussetzung, daß ein Gesetz zum Insolvenzrecht für Verbraucher in Kraft tritt, ist zu klären, wie die Tätigkeit der Schuldnerberatung finanziert werden kann. Um Klarheit in der Diskussionsstruktur zu gewährleisten, wurden von der Gruppe einige unabdingbare Voraussetzungen festgehalten:

- Schuldnerberatung bleibt auch weiterhin eine kommunale Aufgabe. Damit ist auch die Sockelfinanzierung gewährleistet. Die Diskussion bezieht sich ausschließlich auf zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten.
- die Kontrollfunktion kann für Schuldnerberatung nicht im Vordergrund stehen. Als ideal wird die Rolle als Beistand/BegleiterIn gesehen. Es besteht weitgehend Konsens darüber, daß bei Verabschiedung eines Gesetzes zum Insolvenzrecht für Verbraucher realistischere die Position der Schuldnerberaterinnen zwischen den genannten Polen liegen wird sofern die Treuhandfunktion von der Schuldnerberatung wahrgenommen wird.

Der erste Diskussionsabschnitt beschäftigte sich mit der Frage welche Finanzierungsquellen für die Schuldnerberatung geeignet sein könnten.

Am geeignetsten erschien der Gruppe, das Verursacherprinzip anzuwenden. In dem konkreten Fall bedeutet dies, die Verursacher des Problems »Überschuldung« zur Finanzierung der Schuldnerberatung heranzuziehen.

Als originärste Ursache wurde die Vergabe von Krediten/Teilzahlungen angeführt: Da es sich hier um die größte Gruppe handelt, bestünde der Vorteil, daß die prozentuale Belastung relativ gering sein könnte, um einen bestimmten Betrag zu finanzieren. Als mögliche Formen wurden aufgeführt :

- eine »Kreditwerbungssteuer«, die von allen für ihr Produkt werbenden Kreditvergabeinstituten zu entrichten ist
- eine »Kreditvergabesteuer«, die als prozentualer Wert vom vergebenen Kreditbetrag erhoben wird
- eine »Schuldnerberatungsversicherung«, die ebenfalls bei Kreditvergabe als prozentualer Wert vom vergebenen Kreditbetrag berechnet wird

Als weiterer Ansatzpunkt wurden die »notleidenden Kredite« als Finanzierungsgrundlage angeführt. Hier bestünde ein direkter Bezug zu dem Problem der Überschuldung. Damit würde jedoch auch gleichzeitig die Bandbreite der zur Finanzierung herangezogenen Stellen erheblich eingeschränkt, was zur Folge hätte, daß ein prozentual wesentlich höherer Anteil erhoben werden müßte, um einen bestimmten Finanzierungssatz sicherzustellen.

Mögliche Formen auf dieser Basis wären:

- eine »Kreditkündigungssteuer«, die als prozentualer Wert auf die nach Kündigung fällig gestellte Summe erhoben wird
- eine »Titulierungssteuer«, die als Besteuerungsgrundlage den zu titulierenden Betrag ansetzt

Einhellige Meinung bestand in der Gruppe darüber, daß sämtliche genannten Vorschläge hier eine zusätzliche Finanzierung der Schuldnerberatung zunächst nur als Idee zu verstehen sind. Vor dem Versuch einer Realisierung müßten vor allem folgende Punkte überprüft werden:

- gesellschaftlich Akzeptanz/politische Durchsetzbarkeit
- Umgehungsmöglichkeiten bzw. tangierende Maßnahmen, die eine Umgehung verhindern
- verwaltungstechnischer Aufwand
- indirekte Folgewirkungen

Der zweite Diskussionsabschnitt beschäftigte sich mit der Frage, nach welchen Kriterien zur Verfügung stehende Mittel an die Schuldnerberatung sinnvoll verteilt werden könnte. Aufgrund der Aktualität und der ähnlichen Problematik wurden die Modalitäten und die hiermit bereits gemachten Erfahrungen des seit dem 1.1.92 gültigen Betreuungsgesetzes herangezogen.

Aus der Diskussion ergaben sich drei für die Schuldnerberatung mehr oder weniger geeignete Modelle:

- *Fallbezogene Abrechnung*
Einigkeit bestand darin, daß ein solches Kriterium für die Schuldnerberatung nicht geeignet ist. Die Hauptproblematik wurde darin gesehen, daß das Interesse der Beraterinnen bzw. ihrer Arbeitgeber darin bestehen würde, eine möglichst hohe Fallzahl abzurechnen, um finanziell möglichst erfolgreich zu sein. Das Problem des unterschiedlichen Zeitaufwandes für unterschiedliche Fälle würde auch durch eine Gruppeneinteilung der Fälle nur unwesentlich entlastet, da sich vermutlich ein »Schubladeneffekt« ergeben würde. Die größte Gefahr dieses Abrechnungskriteriums wurde darin gesehen, daß die Qualität und die nötige Intensität der Beratung verloren geht.
- *Stundenabrechnung*
Der im Einzelfall unterschiedlich nötige Zeitaufwand würde bei dieser Abrechnungsart als Problem ausgeschaltet. Er könnte dann aber wieder relevant werden, wenn es um die Frage geht, welche Abrechnungen von der finanzierenden Stelle anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wurde über negative Erfahrungen beim Betreuungsgesetz berichtet.
- *Stellenabrechnung*
Eindeutig favorisiert in der Gruppe wurde diese Art der Verteilung finanzieller Mittel. Selbstverständlich müßte hier ein Nachweis für die qualifizierte Beratungstätigkeit erbracht werden können. Dies könnte als willkommener Anlaß dafür genommen werden, daß endlich eine längst überfällige Konzeption über allgemeingültige schuldnernerberatungsspezifische Aus-/Fort- und Weiterbildungsinhalte sowie deren Qualifikationserfordernisse in Angriff genommen würde.

Abschließende Plenumsdiskussion: Was können wir als Schuldnerberaterinnen jetzt noch tun?

- Bundestagsabgeordnete ansprechen, fachliche Stellungnahmen aus der Sicht der Schuldnerberatung zusenden
- gezielt Rechtsausschuß mitglieder ansprechen
- Veröffentlichung von fachlichen Stellungnahmen wie z.B. die Bad Boller Erklärung
- Aufklärungsarbeit - was bringt das Gesetz, was bringt es nicht (Adressaten?)
- Einbeziehen der Länderebene, da das Gesetz zustimmungspflichtig ist, d.h. die Landtagsabgeordneten ansprechen
- Parteien ansprechen, die Parteibasis informieren, damit die Fraktion in Bonn angesprochen wird, hier könnten vor allem regionale Arbeitskreise aktiv werden

- die Presse mobilisieren, das Problem darstellen, fachlich kompetente Journalisten ansprechen
- gezielte Information von Entscheidungsträgern durch die Praxis, vor allem die Situation der Schuldnerinnen vermitteln. Keine Angst vor zu geringer Kompetenz, der Erfahrungshintergrund Praxis muß mehr Gewicht haben

Weitere Vorgehensweise der BAG-Schuldnerberatung

Durch die bei der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses deutlich gewordene Übereinstimmung zwischen Verbraucherschützern, Wohlfahrtsverbänden und Bankenverbänden über die Notwendigkeit einer von der Unternehmensinsolvenz getrennten Regelung der Restschuldbefreiung besteht derzeit Hoffnung, den Gesetzgeber noch zu einer Änderung seines Vorhabens zu bewegen. Auf Anregung der AgV wurde in einer Gesprächsrunde bestehend aus Vertretern der AgV, der BAGFW und BAG-SB das weitere Vorgehen erörtert. Stephan Hupe hat in dieser Runde vorgeschlagen, den Alternativentwurf von AgV und BAGFW in einem »ad hoc-workshop« kritisch zu überarbeiten und auf den neuesten Stand der Diskussion zu bringen. An diesem Workshop sollen sowohl erfahrene Praktikerinnen, Vertreter der Verbände und die auf Verbraucherseite engagierten Professoren (Reifner, Kohte, Bender) teilnehmen. Auch den politischen Parteien soll Kooperation ggfs. konkret Mitarbeit in diesem Workshop angeboten werden.

Dieser Vorschlag wurde seitens der AgV noch um die direkte Kontaktaufnahme zum Zentralen Kreditausschuß erweitert. Damit soll der Umfang der Übereinstimmung mit der »Gegenseite« geklärt werden. Die nächsten Gesprächstermine und auch der Workshop-Termin stehen bereits in Kürze bevor. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Jahresarbeitstagung der BAG-SB werden in die in diesem Verbund stattfindende Diskussion miteinfließen.

AG 2:

»Prävention - (k)ein Mythos?«

Bericht: Helmut Peters, Krefeld, Dipl.Soz.Päd. Reinhard Mendrzick, Stuttgart
Die Arbeitsgruppe befaßte sich in einem strukturierten Erfahrungsaustausch mit

- I. begrifflichen Klärungen,
- II. praktischen Anwendungsbeispielen und
- III. Bewertungen

von Prävention in/durch Schuldnerberatung.

I. Begriffliche Klärungen

1. Herkunft des Begriffs

1.1 Prävention (von prävenire, lat.) = Zuvorkommen

1.2 im Sinne von Vorbeugung gebräuchlich

- a) in der Kriminologie (Generalprävention = Abschreckung durch Strafandrohung, Spezialprävention = Sicherung und Besserung durch einzelne Strafmaßnahmen),
- b) im Gesundheitswesen (Gesundheitserziehung, Epidemiologie, Präventivmedizin) und
- c) in der Drogenarbeit

2. Zielbestimmung

Prävention in der Schuldnerberatung soll (erneute) Überschuldungen und ihre Folgeprobleme verhindern.

3. Begriffsbestimmung für die Schuldnerberatung

In Abgrenzung von Krankheit, Sucht und Straffälligkeit sind die verwendeten Begriffe auf die Überschuldungsproblematik und Schuldnerberatung bedingt übertragbar. Folgende Kategorisierungen/Definitionsansätze haben sich in der Praxis etabliert.

3.1 Zeitorientiert:

Ordnung nach Problementwicklung und entsprechenden Interventionsmöglichkeiten in der

- Primärprävention = Maßnahmen zur Vermeidung des Problems bzw. zur Verhinderung oder Reduzierung der subjektiven Disposition
- Sekundärprävention = Erkennung und Behandlung des Problems
- Tertiärprävention = Nachsorge zur Sicherung des Rehabilitationserfolges

3.2 Adressaten- und zielgruppenorientiert:

3.2.1 Strukturbezogene Prävention

Einflußnahme auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen z.B. im

- rechtlichen Bereich (Gesetzgebung, Rechtsprechung)
- politischen Bereich (Sozial-, Kommunalpolitik)
- wirtschaftlichen Bereich (Anbieter, Marktverhältnisse)
- Bereich Bildung und Erziehung (Komplexität Finanzdienstleistungen und Privathaushalt, Bildungsdefizite, Multiplikatorenarbeit)
- sozialen Bereich (Umfeld, Vorbilder, Wertmaßstäbe)

3.2.2 Personenbezogene Prävention

Einflußnahme auf das Verbraucherverhalten

- von Einzelpersonen (Individualprävention); z.B. in der Einzelfallarbeit durch Budgetberatung und analytische Rekonstruktion der Schuldenentwicklung mit dem Ziel dauerhafter Stabilisierung

- von eingrenzbaeren und als besonders gefährdet angesehenen Gruppen (Gruppen- bzw. Risikogruppenprävention); z.B. Schüler, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger der Bevölkerung (Allgemeinprävention); z.B. vorbeugende Aufklärung über die Medien, an nicht eingrenzbaere große Bevölkerungs- und Verbraucherkreise gerichtet

II. Praktische Anwendungsbeispiele

In 4 Kleingruppen konnten sich - auch in Schuldnerberatung weniger erfahrene - Kolleg/innen beispielhaft mit verschiedenen, von den Teamern vorgegebenen Präventionsanforderungen auseinandersetzen. Dabei wurden immer wieder die Möglichkeiten und Grenzen von Prävention in der eigenen Arbeit diskutiert.

1. Multiplikatorenarbeit

Entwicklung einer Unterrichtseinheit, die von dem Kollegium einer Hauptschule für Abgangsklassen einsetzbar sein sollte.

Ergebnisse:

- (Material-)Mappe erstellen
- gemeinsam mit Lehrern Probestunde vorbereiten und durchführen
- bei Wünschen/Träumen der Schüler/innen ansetzen
- Collage Konsumgüter
- Kosten/Einkommen problematisieren (Beispiel Auto)
- Videos als Medium einsetzen, evtl. Musiktitel

BAG-SB sollte eine Materialmappe erstellen!

2. Einflußnahme auf Entscheidungsträger in der Kommunalpolitik

Im Sozialausschuß einer Nachbarstadt soll die Einrichtung einer Schuldnerberatung beraten werden. Eine bestehende Schuldnerberatung wird zur fachlichen Beratung eingeladen. Lokalpresse ist anwesend.

Ergebnisse:

- konzeptionelles Selbstverständnis von Schuldnerberatung
- statistische Daten bereithalten/zugänglich machen
- Kostendaten Ausstattung und Betrieb
- Folgen von Überschuldung
- Vermeidung von Folgekosten
- Schuldnerberatung als Pflichtaufgabe der Kommune auf Gegenargumente vorbereiten (»Rechtsanwälte sollen das tun«, »Ansiedlung beim Kreis«, »Bevormundung der Bürger«, Verzögerungstaktiken bei der Finanzierung)

3. Medienanfrage (Lokalfunk)

Der örtliche Rundfunk fragt die Schuldnerberatung an zur Mitwirkung in einer einstündigen Sendung mit Musik und 4 Wortbeiträgen (je 4 Min. Information), Verbraucherthema »Ver-/Überschuldung Jugendlicher«.

Ergebnisse:

- Vorklärungen (Was will der Journalist? Was hat er bisher gemacht? Was wollen wir rüberbringen? Was können wir anbieten? Vorsicht vor Überraschungen, Berichtstendenz ergründen, klare Absprachen, thematische Eingrenzung)
- mögliche thematische Schwerpunkte wie
 - Bedürfnislage, Lebenslage, Konsumdruck
 - Elternverschuldung, welche Auswirkungen?
 - Wirksamkeit von Verträgen Minderjähriger
 - Beratungsmöglichkeiten
- ansprechende Vermittlung (Darstellung Beispielsgeschichte, evtl. Betroffene zu Wort kommen lassen - sensibler Punkt: Betroffenenenschutz!)

4. Gruppeninformationsveranstaltung

Entwurf einer lockeren 20-minütigen Infoveranstaltung mit anschließender Diskussion in einem Arbeitslosenzentrum.

Ergebnisse:

- Thematische Eingrenzung (je nach Zielgruppe, regionalen Besonderheiten; hier: Problem Miet- und Energieschulden in den neuen Bundesländern)
- Nutzung vorhandener Strukturen
- ansprechende Einladung, z.B. Vermeidung von negativ besetzten Begriffen (»Schulden«)
- Ansatz an (möglicher) Betroffenheit, Gläubigerbriefe als Einstiegsbeispiel, Sensibilisierung durch Info über mögliche Folgen, Aufklärung statt »Panikmache«, Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten

Nach Diskussion der Kleingruppenergebnisse wurde in der Arbeitsgruppe über Prävention in der Einzelfallhilfe gesprochen (Stichworte: Budgetberatung, Rekonstruktion Schuldengeschichte, Aufklärung über rechtliche Konsequenzen).

III. Bewertungen

In der Arbeitsgruppe waren überwiegend Befürworter einer umfassenden Präventionsarbeit durch die Schuldnerberatung vertreten.

Es wurden Begriffsklärungen erzielt, unterschiedliche Positionen dargestellt und praktische Erfahrungen erörtert.

Kontrovers diskutiert wurde im wesentlichen die Gruppenprävention. Ob sie als Aufgabe der Schuldnerberatung anzusehen ist und eine den Aufwand rechtfertigende Wirksamkeit entfaltet, mußte am Ende der subjektiven

Einschätzung und Bewertung der einzelnen Teilnehmer/innen überlassen bleiben.

Ebenso unterschiedlich bewertet wurde die Multiplikatorarbeit von Schuldnerberatung.

AG 3: »Schuldnerberatung in Grenzbereichen«

Bericht: Dipl.Soz.Arb. Ronald Kupferer, Frankfurt

Schuldnerberatung als Maßnahme sozialer Arbeit zielt im Regelfall auf ein Klientel ab, dessen Situation primär durch (Haushalts-)Überschuldung und daraus resultierende wirtschaftliche und soziale Notlagen gekennzeichnet ist.

Daneben finden sich überschuldungsbedingte soziale Probleme korrespondierend mit anderen sozialen Schwierigkeiten, welche ihre Ursachen sowohl in der Person des Betroffenen wie auch in seiner spezifischen Situation in der Gesellschaft haben können.

Es ist auch für psychologisch und sozial erfahrene Berater/innen nicht immer einfach, einen Symptomkreis verschiedener sozialer Notlagen, z.B. Überschuldung, Obdachlosigkeit, Suchtgefährdung und psychische Krankheit, in deren Auswirkungen voneinander abzugrenzen oder - in wissenschaftlich deterministischer Auffassung, in primäre und sekundäre Problemfelder aufzuspalten. Gleichwohl geben Zulassungsbeschränkungen einzelner Schuldnerberatungsstellen vor, daß es Bedingungen gibt, welche eine Schuldnerberatung - unberücksichtigt vorhandener Überschuldungsprobleme - ausschließen.

Die in den Anfängen der Schuldnerberatung (u.a.v. Groth in seiner grundlegenden Publikation »Schuldnerberatung«, Ffm, 1986) gemachten Prämissen wirken sich bis heute in den verschiedensten Zugangsklauseln von Schuldnerberatungsstellen aus und haben in der Vergangenheit z.T. groteske Formen angenommen (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN 3/91 »Was mache ich mit meinen Schulden?«).

Aus dieser Zeit stammt insbesondere die Differenzierung von »Privatschulden« und »Geschäftsschulden«, wobei Groth (a.a.O.) dieses Prinzip damals selbst schon mit der Einschränkung von »Grenzfällen« vertreten hat.

Aus dem gleichen originären Ursprung stammt die (fiktive) Unterscheidung in »freiwillige« und »unfreiwillige« Ratsuchende, wobei paradoxerweise für die »Freiwilligkeit« ein notwendiger »Leidensdruck« formuliert wurde und schon hier auf Parallelen zur Suchtberatung hingewiesen wurde.

Folglich finden sich Zugangsbeschränkungen als Ausdruck der beschriebenen Entwicklung u.a. für

- a) *Selbständige*
beinhaltend Freiberufler/innen, Geschäftsinhaber/innen, Unternehmer/innen jedweder Art, Teilhaber/innen;
- b) *Erwerber und Eigentümer von Immobilien* (Hypothekendarlehn)
- c) *Suchtkranke*
beinhaltend nicht stoffgebundene Abhängigkeiten, Abhängigkeit von legalen und/oder illegalen Suchtmitteln;
- d) *Psychisch Kranke und/oder geistig Behinderte*
insbesondere manisch/depressiv Kranke und Grenzzustände zu psychischer Erkrankung;
- e) *Nonkonforme Personengruppen*
Querdenker, ethnische und/oder religiöse Minderheiten, Straffällige u.a.

Es wurde daher in der Arbeitsgruppe zunächst auf die »Grundlagen abgrenzender Bedingungen der Schuldnerberatung« abgestellt.

I. Rechtliche Beschränkungen

Grundlage der Arbeit der meisten Schuldnerberatungsstellen bildet das Rechtsberatungsgesetz i.V. mit seinen besonderen Hervorhebungen der Rolle der Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts (RBERG § 3 I) sowie der Verbraucherschutzverbände (RBERG § 3 VII).

Im Regelfall arbeiten bei Behörden eingerichtete Schuldnerberatungsstellen auf der Basis der §§ 8 II BSHG und/oder 5, 51 JWG oder auch (in der Straffälligenhilfe) nach 71 ff. StVG.

Subsidiär tätige Organisationen werden durch die entsprechenden Vorschriften - bedingt - gebunden. Kirchliche Einrichtungen sind hier den geringsten Beschränkungen unterworfen.

Die vorgenannten rechtlichen Vorschriften des BSHG beschränken das Klientel einer Schuldnerberatung i.d.R. örtlich und - bei subsidiär übernommenen Aufgaben - (z.B. Obdachlosenhilfe i.S. des § 72 BSHG) auf den Aufgabenbereich. Bei Beratung nach JWG wird neben der örtlichen Einschränkung auf die spezifischen Bedingungen der Familienhilfe Rücksicht zu nehmen sein.

Keine Beschränkungen finden sich in den vorgenannten Vorschriften bezüglich Art und Ursache der Schuldenprobleme Beratungsbedürftiger oder deren Gesundheitszustand oder Familienstand.

Nach § 6 BSHG soll Hilfe vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine drohende Notlage abgewendet werden kann oder (Abs. 2) die Wirksamkeit einer zuvor gewährten Hilfe gesichert werden kann. Es ist folglich nicht notwendig, daß die Einkommenssituation zum Zeitpunkt des Beratungsbedarfs eines Hilfesuchenden schon Sozialhilfeniveau erreicht hat.

Grundsätzlich sind Sozialleistungen nach SGB AT - einschließlich persönliche Hilfe - im Rahmen der Mitwirkungspflicht nur so lange versagbar, bis der Betreffende seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Anderslautende »Beratungsverträge« sind sozialrechtlich nicht relevant.

2. Beschränkungen in der Person des Hilfesuchenden

Neben den allgemein unter den Oberbegriff »Motivation« subsummierbaren Bedingungen für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Klientel (vgl. Groth a.a.O.) werden einzelne Berater/innen unterschiedliche Minimalkriterien für die Mitarbeit der Betroffenen festlegen.

Die Diskussion der vertretenen Schuldnerberater/innen zeigte, daß die meisten vertretenen Beratungsstellen beim Klientel auf eine »noch vorhandene Interaktionsfähigkeit« abstellen und Klienten in Situationen akuter Unfähigkeit zur Interaktion (Vollrausch, psychopathologische Erregungszustände u.ä.) von der Beratung ausschließen, jedoch den Beratungszugang für die Betroffenen grundsätzlich offenhalten.

Im Diskurs wurden in der Beratung zutage tretende Gewaltandrohungen sowohl selbstgefährdender wie fremdgefährdender Art erörtert. Selbstgefährdungstendenzen (Suiziddrohungen) werden in allen Beratungsstellen einzelfallbezogen behandelt und in den Beratungsprozeß zu integrieren versucht. Des weiteren wird versucht, vorhandene Fachstellen (Sozialpsychiatrische Dienste, Ärzte u.a.) in die Arbeit einzubeziehen.

Unterschiedlich ist dagegen die Einschätzung von Gewaltandrohungen gegenüber dem/der Berater/in. Während die meisten Kolleg/innen hier eine absolute Zugangsausschlußgrenze ziehen, wurde von einer kleineren Gruppe die Aufarbeitung der mit der Gewaltandrohung offenen persönlichen Hintergrundproblematik angesprochen.

3. Beschränkungen in der Kompetenz der Berater/innen

Es wurde in der Arbeitsgruppe einstimmig festgestellt, daß die Berater/innenkompetenz das einzige bestimmbare Kriterium für die Zulassung/Ablehnung von Problemklientel darstellt; wobei »Kompetenz« hier nicht nur fachliche Kompetenz - etwa zur Arbeit mit Selbständigen - beinhaltet, sondern auch auf arbeitstechnische Möglichkeiten abzielt. Vorgenannte Beschränkungen sollten jedoch nicht zum Ausschluß von Problemgruppen a priori über Zulassungsbeschränkungen führen.

Zweiter Teil

Über die Arbeit in Grenzbereichen unter Berücksichtigung des vorgenannten Klientels (Erfahrungsaustausch aus der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen Flensburg-Eckernförde und Frankfurt/Main)

1. Fallgruppe: »Bauherren und Erwerber von Wohnungseigentum«

Überschuldung von Häuslebauern und Erwerberrn von Immobilien im nicht geschäftlichen Bereich resultiert in einem Großteil der zur Beratung gelangten Fälle auf einer fehlerhaften oder auch fahrlässig falschen Beratung durch die jeweiligen Anlageberater und/oder Finanzierungsgesellschaften. Dabei wird schon in der Beratung darüber, was eine Finanzierung abdeckt, nicht selten durch Attribute wie »schlüsselfertig« oder »komplettfinanziert« den späteren Schuldner vorgetäuscht, daß sie mit der ausgerechneten Finanzierungsbelastung sämtliche wesentlichen Kosten einer Wohnungsbaufinanzierung abgedeckt hätten. Tatsache ist jedoch, daß »schlüsselfertig« oder »komplettfinanziert« keineswegs die Kosten für Innenausstattung, Wege-, Strom-, Gas-/Wasseranschluß beinhaltet und die nicht kalkulierten Kosten das finanzielle Aus für den hoffnungsfrohen Bauherrn bedeuten können, auch wenn der Bau des Eigenheims selbst rechnerisch finanzierbar war.

Weitere Fallstricke zeigen sich in der ausgewiesenen monatlichen Belastung für das Arbeitseinkommen, welches bei unseriösen Finanzierungsmodellen durch Disagio, Aufrechnung mit fiktiven oder zeitlich begrenzten Steuervorteilen nur scheinbar tragbar in Anspruch genommen wird. Die vorgenannte Teilauszahlung eines Darlehns führt regelmäßig dazu, daß die Gesamt-Endbelastung des Kreditnehmers durch weitere notwendige Kreditaufnahme höher ist als bei scheinbar höher belastenden, seriösen Finanzierungskonzepten.

Grundsätzlich sind eigenkapitalfreie Finanzierungen mit hoher Wahrscheinlichkeit als später notleidend einzuschätzen, wenn nicht ausserordentlich hohe laufende Einkünfte beim Bauherrn zu verzeichnen sind. Es ist daher, auch bei mittlerweile notleidend gewordenen Baufinanzierungen, durch die Schuldnerberatung zu prüfen, ob in der Entstehungsgeschichte der Baufinanzierung nicht Umstände respektive späterer Schadensersatzklagen oder Sittenwidrigkeit zu verzeichnen waren.

Eine Zwangsvollstreckung in das bewohnte Hausgrundstück durch die finanzierenden Banken und Gesellschaften sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Neben den Möglichkeiten der Einwendung beim Vollstreckungsgericht (Rpfleger) nach ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung) §§ 30 ff. wären hier auch die Möglichkeiten der Sozialhilfe § 15a BSHG zu prüfen. Des weiteren bestehen auf Landesebe-

ne (z.B. Stiftung Familie in Not) ggf. Mittel, das Notleiden einer Baufinanzierung abzuwenden.

Als eine weithin unbekannte Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes vor nicht in die Baufinanzierung involvierten Gläubigern wurde die mögliche Eintragung eines Hausgrundstücks als Heimstätte nach dem Reichsheimstättengesetz dargestellt. Die gebührenpflichtige Eintragung muß allerdings noch vor der eingeleiteten Zwangsvollstreckung in das Grundstück erfolgen und hat keine Rückwirkung. Die Vollstreckung aus der Hypothek der baufinanzierenden Bank wird durch die Eintragung als Reichsheimstätte jedoch nicht berührt.

Der Themenkreis wurde durch Fallerörterungen aus der Praxis vertieft.

2. Fallgruppe: »Selbständige«

Selbständige werden häufig - auch bei wirtschaftlichen Notlagen - von der Beratung ausgegrenzt. Dabei sind die Anforderungen an den Berater, insbesondere bei Freiberuflern und/oder Geschäftsinhabern ohne komplexe Geschäfts- und Beteiligungsstrukturen (Alleininhaber oder KG) nicht wesentlich komplizierter, als bei konsumtionsbedingten Verbindlichkeiten, wobei die häufig hohe Gläubigerzahl allerdings technische Grenzen setzen kann.

Bei noch bestehenden Geschäften sollte die Schuldnerberatung über die Fähigkeit zum Lesen und Erstellen von Bilanzen verfügen. Überhaupt sollte der Erstellung der



laufenden Bilanz - und falls diese in Händen eines Steuerberaters liegt - dessen Bezahlung vordringliche Aufmerksamkeit geschenkt werden. Typischerweise sind die häufig bei »Geschäftsschuldner« zu verzeichnenden Steuerschulden nicht selten Ergebnis ausgebliebener oder fehlerhafter Steuererklärungen. Steuerschulden können

auf Antrag des zuständigen Finanzamts zum Geschäftsuntersagungsverfahren führen, eine abgegebene eidesstattliche Versicherung (EV) ist hingegen entgegen weit verbreiteter Meinung keine zwingende Bedingung zur Aufgabe eines laufenden Geschäfts (jedoch zur Versagung der neuerlichen Geschäftseröffnung). Steuerschulden können bei notwendiger Abgabe durch den Schuldner als Arbeitgeber (Lohnsteuer), genau wie fehlende Krankenversicherungs- und Sozialversicherungsabgaben, strafrechtliche Relevanz (Hinterziehung, Unterschlagung) entfalten. Umsatzsteuerschulden oder kommunale Steuerabgaben haben i.d.R. rein zivilrechtliche Wirkung und sind vollstreckungsrechtlich wie Forderungen i.S. ZPO zu behandeln. Allerdings eröffnet die Abgabenordnung (AO) weitergehende Möglichkeiten als die ZPO, insbesondere die Vollstreckungseinstellung und den Steuererlaß aus Billigkeitsgründen (§§ 227, 258 AO). Es wurden einzelne Erlaßgründe (Krankheit, Existenzgefährdung) angesprochen.

3. Fallgruppe: Abhängige, psychisch Kranke

Nach Darstellung einzelner Fälle aus der Praxis der Berater/innen wurde übereinstimmend in der Arbeit mit den vorgenannten Klientengruppen auf deren soziale Interaktionsfähigkeit abgestellt. Nicht die qualitative Bestimmung einer Suchtproblematik oder psychischer Krankheit sollte wesentlich die Arbeit mit dem Problemklientel bestimmen, sondern wie weit dieses noch im Rahmen seiner gesunden Anteile der Persönlichkeit das zur Verfügung gestellte Beratungs- und Betreuungsangebot zu nutzen weiß. Auch hier bestimmt die Kompetenz des Beraters die Tiefe des sozialen Betreuungsverhältnisses. I.d.R. wird der Schuldnerberater Kontakte zu Fachstellen der Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrie, wie auch zu Fachärzten herstellen. Dabei steht Schuldnerberatung nicht als Zwangsmittel zur Therapieeinleitung.

Der Diskurs im Arbeitskreis entzündete sich hier an der Frage, inwieweit Schuldnerberatung Zwangszuführungen anderer Stellen (Sozialämter, Gerichtsaufgaben, Arbeitgeber u.a.) mitträgt und mit den Betroffenen eine »Zwangsberatung« oder reine Pflichtübung (Bescheinigungserstellung für Behörde) durchführt.

Da hier die vertretenen Positionen der Berater/innen von völliger Ablehnung bis zu Akzeptanz reichen, empfiehlt sich eine weitergehende Positionsbestimmung zu diesem Thema.

Foto links:

Tanzende Schuldnerberater/innen

Foto rechts:

Heidi Winter mit der Rock & Bluesband ON CUE

AG 4:

»Methoden kollegialer Beratung«

Bericht: Dipl. Päd. Wolfgang Krebs, Linsengericht

Schuldnerberatungsstellen sind zahlreicher geworden im Laufe der Jahre, wenn auch noch lange nicht flächendeckend. Mit dem verstärkten Aufbau von Schuldnerberatung vermehrten sich auch die Treffen von Kolleg(inn)en in sog. regionalen Arbeitsgemeinschaften, in denen sie sich über ihre beruflichen Probleme und über besondere Fälle austauschten und gegenseitig berieten. In dieser Arbeitsgruppe sollten Methoden vorgestellt werden, wie



diese Beratungsarbeit konzeptionell und methodisch verbessert werden kann.

Beratung hat ein prinzipielles Gefälle zwischen Berater/in und Ratnachfragende(r)m. Dieses Gefälle wird auch in der sog. kollegialen Beratung nicht aufgehoben. Anders als im sonstigen Beratungsgeschäft, in dem der/die eine immer Berater/in, der/die andere immer Ratnachfragende/r ist, ist hier diese Konstellation aufgehoben zugunsten eines ständigen Wechsels. Hier berät ein/e Kolleg(in)/e den/die andere, in der nächsten Beratungssituation wechseln die Rollen von Berater/in und Ratsuchendem/r. Insofern nennen wir solche Beratungskonstellationen »kollegiale Beratung«.

In der Arbeitsgruppe haben wir zuerst über das Konzept kollegialer Beratung einige kürzere Worte verloren, um dann mehrere Beratungsübungen durchzuführen. Verschiedene Beratungsfälle wurden durchgespielt, wobei die Rollen der Berater/innen und Ratsuchenden immer neu besetzt wurden. Nun sind Berichte von Beratungsübungen wenig anschaulich und wenig informativ. Beratung muß erlebt werden. Statt eines Berichts sollen daher nachfolgend die Regeln einer Übung, die wir in der Arbeitsgruppe durchgeführt haben, abgedruckt werden.

Nur von einer Beratungsübung soll kurz berichtet werden. Eine Kollegin hatte Kritik an den Ansprüchen von Haushaltsberatung an die Schuldnerberatung und wollte in der Beratung klären, wie sie mit diesen Ansprüchen umgehen könne. Als Beraterin meldete sich eine Vertreterin eben der Haushaltsberatung. Die Beratungssituation verlief unbefriedigend. Ich hatte dann einen Rollenwechsel vorgeschlagen. Die beiden Personen in der Beratungssituation sollten jeweils die Position und Rolle der anderen einnehmen. Nach wenigen kurzen Gesprächsequenzen war klar, dies ging überhaupt nicht. Keine der Personen konnte sich in die Positionen der anderen hineinversetzen. Zwei nicht versöhnliche Konzeptvertreterinnen waren aufeinandergetroffen. Ein Verständnis der anderen Konzeption ist nicht vorhanden. Beratungsergebnis: Konzeptionelle Auseinandersetzungen mit dem Ziel der Harmonisierung kann man sich sparen.

Vorschlag für ein kollegiales Beratungsgespräch

Nachfolgender Verfahrensvorschlag ist für eine exemplarische Beratung gedacht, in der eine Gruppe eine/n Kollegin/Kollegen in einem als beratungsbedürftig empfundenen Fall berät.

Der Vorschlag bezieht sich auf Elemente, die besonders in Anfangssituationen kollegialer Beratung wichtig sind. Die Zusammenstellung soll helfen, insbesondere erste kollegiale Fallgespräche zu strukturieren. Sie ist als Leitfaden gedacht, der nicht unbedingt genau einzuhalten ist, um für die/den Beratene/n dennoch brauchbare Ergebnisse zu erreichen.

Ziel ist ein Lernen in unterschiedlichen Teilbereichen:

- Verbesserung der Falldarstellung/Verbesserung der Fähigkeit, Beratung anzunehmen.
- Verbesserung der Beratungsfähigkeit, Reflektionshilfen für den Beratene/n
- Exemplarisches Lernen der Berater- und Beobachtergruppe am Fall.

Die Formalisierung des Beratungsverfahrens ist gewählt, um den Beratungsprozeß zu entalltäglichen. Dadurch unterscheidet sich das Beratungsgespräch von auch sonst

stattfindendem Erfahrungsaustausch, der ja manchmal, Hand auf Herz, auch »small talk« Charakter hat.

Ausgangspunkt: Der/die Falldarstellende (jetzt Ratsuchende/r oder Beratene/r) wählt sich zwei Berater/innen. Die übrigen Gruppenteilnehmer/innen erhalten Beobachtungsaufgaben. Ggfls. wird aus der Gruppe der Beobachter/innen eine/e Moderator/in bestimmt. Zu dessen/deren Aufgabe siehe unter Phase 3: Auswertung.

1. Phase: Vorbereitung

Der/die Ratsuchende überlegt: Was ist mein Problem? Wie stelle ich es vor, so daß mein Fall und mein Problem damit verstanden werden.

Die Berater/innen Gruppe überlegt, worauf sie besonders achten will. (z.B.: Worin liegt das Problem für den/die Schuldner/in? Welche Beziehungsprobleme zwischen Schuldner/in und Berater/in gibt es? In welcher Weise ist der/die Falldarstellende von seinem/ihrer Fall betroffen?)

Die Beobachtungsgruppe überlegt, worauf sie besonders achten will, ggfls. verteilt sie die Beobachtungsaufgaben. (z.B.: Bringt der/die Falldarstellende sein/ihr Problem auf den Punkt? Helfen ihm/ihr die Berater/innen dabei? Welche Beziehungen ergeben sich zwischen Berater/innen und Falldarstellende(r)m? Gibt es Spiegelphänomene? Wie ist das Berater/innen-Verhalten? Welche nonverbalen Botschaften werden gesendet? Gibt es besondere Brüche im Prozeß?)

Es hat sich als notwendig herausgestellt, daß jemand aus der Beobachtergruppe die Moderation der Übung übernimmt und die Zeiteinhaltung überwacht.

2. Phase: Beratungsgespräch einschließlich Beobachtung

Für diese Phase sollte eine Zeitdauer verabredet werden. Es genügen meistens 20 Minuten, eine halbe Stunde ist oft zuviel. Der/die Falldarstellende stellt seinen/ihren Beratungsfall vor, die Berater/innen lassen ihm/ihr dazu erst Gelegenheit und entfalten dann ihr Beratungsgespräch. Die Beobachtergruppe sitzt dabei im großzügigem Abstand in einem »Außenkreis« um die Beratungsgruppe herum und hört nur zu. Sie unterbricht nicht. Hinweis: Die Beratungsgruppe kann, wenn sie es für notwendig hält, eine kurze Unterbrechung des Beratungsprozesses vereinbaren, um sich untereinander über das weitere Vorgehen abzustimmen. Diese Zeit wird nicht mitgerechnet.

3. Phase: Auswertung

Wenn der/die Moderator/in sich sicher fühlt, kann er/sie die Auswertung mit einigen Fragen an die Berater/innen bzw. den/die Ratsuchenden einleiten. Wichtig ist, nicht herumzuinterpretieren, sondern eindeutige Fragen zu den stattgefundenen Interaktionen zu stellen: Z.B. an die Be-

rater/innen: Was war dem/ der Ratsuchenden am wichtigsten? Nach Antwort dann die Frage an den/die Ratsuchende: Stimmt das? Und an den/die Ratsuchende die Frage: Warst Du mit Deinem Anliegen hier an der richtigen Adresse? Und nach Antwort die Frage: Welche Berater/innen-Intervention gab dir dieses sichere/unsichere Gefühl? Das Schema ist einfach: Es werden nur Fragen gestellt, wie die eine Partei die Interaktionen der Beratung für sich einschätzt, danach die andere Partei gefragt, ob sie mit dieser Einschätzung einverstanden ist oder eine andere Einschätzung hat. Läßt der/die Moderator/in mit solchen Auswertungsfragen die Personen im Innenkreis sich auf diese Weise Feed-back geben, werden die Auswertungspunkte a) und b) übersprungen. Wenn nicht, weiter nach dem folgenden Schema:

- a) Erste Auswertungsüberlegungen macht erstmal jede Gruppe für sich (ca. 5 min.)
- b) Der/die Falldarstellende sagt, wie ist ihr/ihm Beratungsprozeß ging, ob er/sie sich verstanden fühlte, was er/sie im Prozeß für sich gelernt haben etc....
- c) Die Berater/innen sagen, wie es ihnen im Beratungsprozeß ging, was ihnen besonders aufgefallen ist, wie sie vorgehen wollten, was nach ihrer Meinung geklappt/ nicht geklappt hat etc...

- d) Die Beobachtergruppe gibt ihr feed-back der Beratungsgruppe/einzelnen Berater(inne)n und dem/der Falldarstellenden.

Diese Reihenfolge einzuhalten, ist nach aller Erfahrung günstig. Während dieser Auswertungsphase spricht nur jeweils derjenige/diejenige, der/die nach obige Reihenfolge das Wort hat! Leicht entwickelt sich hier ein allgemeines Gespräch über die Beratung oder es gibt Tips und Hinweise, die gewöhnlich für die/den Falldarstellenden weder schmeichelhaft noch hilfreich sind. Er/sie hat mehr von den konzentrierten Feed-backs.

4. Phase: *Sharing (im Beratungsneudeutsch)*

Hier hat das allgemeine Gespräch seinen Platz, kann also nach Gutdünken angeschlossen werden. Es ist der Erfahrungsaustausch in der Gesamtgruppe, nachdem die Rollen aufgelöst worden sind. Es gibt also keine/n Falldarstellende/n, keine Berater/innen und keine Beobachter/innen mehr. Diese haben in den Kreis zurückgesetzt. Inhalte dieser Gesprächsrunde sind: Was können wir hinsichtlich der Probleme, der Anforderungen etc. im Blick auf die Beratungssituation sagen? Ging es mir selbst in Beratungssituationen mal genauso? Wie war das damals? o. ä.

Europa

Zusammenschluß der Geld- und Schuldnerberater geplant

Von Wolfgang Krebs, Linsengericht

Für den 10. und 11. Mai hatte Ulf Groth zu einer Tagung «Der EG-Binnenmarkt - Konsequenzen und Herausforderungen für die Schuldnerberatung in Deutschland» in die Diakonische Akademie nach Stuttgart eingeladen. Obwohl die Auswirkungen des EG-Binnenmarktes bislang kaum wahrgenommen werden, so wird es doch zu einer Europäisierung der Anbieter kommen, worauf unter anderem auch Schuldnerberatung kaum vorbereitet ist und dies auch noch nicht in den Blick genommen hat. Die Tagung vermittelte, was in anderen EG-Ländern in Sachen Schuldnerberatung und Finanzdienstleistungen passiert und es schlossen sich Überlegungen zu den Notwendigkeiten und Möglichkeiten eines europäischen Zusammenschlusses der Geld- und Schuldnerberater an. (Eine Dokumentation der Tagung kann angefordert werden bei der Diakonischen Akademie, Stuttgart.)

Der Vertreter der BAG bei dieser Tagung spürte bei den anderen Tagungsteilnehmer(inne)n hinsichtlich eines baldigen Zusammenschlusses eine deutlich größere Zurückhaltung, als dies in der Dokumentation zum Ausdruck kommt. Ausdruck dieser Zurückhaltung war die Verab-

redung zu einem zweiten Planungs- und Koordinierungstreffen für den 20. Juli im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Es ist vorgesehen, die Gründung eines europäischen Zusammenschlusses der Geld- und Schuldnerberater unmittelbar vor der 4. internationalen Konferenz «Bankensicherheit und Verantwortung gegenüber Verbrauchern» am 23.09.93 in Bergamo, Italien zu diskutieren bzw. den Zusammenschluß aufgrund der großen Anzahl erwarteter Teilnehmer/innen aus den europäischen Ländern dort zu vollziehen. Interessensbekundungen liegen vor aus den Ländern: Irland, Niederlande, Österreich (nicht EG-Land), Großbritannien, Schweiz, Finnland und Deutschland.

Vorrangiger schienen den Teilnehmer(inne)n der Stuttgarter Tagung allerdings die Überwindung der Verbände- und Trägerkonkurrenz, der Schaffung eines Berufsbildes, der Verabredung fachlicher Mindeststandards und einer Standort- und Zielbestimmung von Schuldnerberatung. Verabredungen dazu wurden getroffen. Ausschreibungen werden folgen, sobald die notwendigen Konkretionen getroffen sind.

»V« wie Vollmacht und Datenschutz

Von Klaus Müller, Maintal

Alle Schuldnerberatungsstellen benutzen formularmäßige Vollmachten, die gegenüber Dritten ihre Tätigkeit legitimieren. Inhalt dieser Vollmacht ist regelmäßig auch, daß Auskünfte eingeholt, Unterlagen angefordert, also Daten erhoben werden sollen.

Der Hess. Datenschutzbeauftragte in Wiesbaden hat 1992 mehrere Vollmachtsformulare von Schuldnerberatungsstellen der Kommunen und Landkreise in Hessen überprüft. Dabei stellte sich heraus, daß in den meisten verwendeten Vollmachten viel zu viele pauschale Formulierungen verwendet werden. Insbesondere wurde bemängelt, daß für die Schuldner nicht klar sein konnte, welche Daten zu welchem Zweck von welcher Stelle erhoben werden sollen, wohin sie weitergeleitet werden, und wie sie verarbeitet werden. Diese Mängel wurden im Jahresbericht 1992 des Hess. Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genannt, sodaß die Entwicklung einer neuen formularmäßigen Vollmacht notwendig erschien.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. hat zu diesem Thema am 26.3.93 in Wiesbaden eine Arbeitstagung veranstaltet, in der die zuständige Mitarbeiterin des Hess. Datenschutzbeauftragten, Frau Demboski sehr kompetent zu datenschutzrechtlichen Problem in der Schuldnerberatung referierte und die vorgeschlagenen Vollmachtsformulare unter datenschutzrechtlichen Aspekten überprüfte.

Eine verbesserte formularmäßige Vollmacht ist auf Seite 53 abgedruckt. Hierin bevollmächtigen die Schuldner namentlich benannte Personen in einer genau bezeichneten Schuldnerberatungsstelle. Diese Adressatenangabe kann dazu genutzt werden, daß auch bei Behörden, die von einer zentralen Poststelle alle eingehenden Schreiben offen auf dem Dienstweg transportieren, den Daten-

schutz gerade bei sensiblen, persönlichen Daten von Schuldnern einhalten. Ist ein Schreiben erst an bevollmächtigte Personen und danach an die Dienststelle adressiert, so muß dieses Schreiben verschlossen an den Empfänger weiter geleitet werden. Gleiche Regelungen sind für die oftmals vorhandenen zentralisierten Fax-Empfangsgeräte einzurichten. Im zweiten Absatz des Vorschlages wurden die oftmals vorhandenen Bezüge auf "soziale Probleme" oder der Begriff "Verhandlungen zu führen" gestrichen. Zum einem sollte dem hier eher unwahrscheinlichen Fall eines vermuteten Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz vorgebeugt werden, zum anderen aber auch in der formularmäßigen Vollmacht nicht sofort auf die zweifellos vorhandenen sozialen Probleme der Schuldner hingewiesen werden.

Da zunehmend mehr Daten in den Schuldnerberatungsstellen automatisiert verarbeitet werden, ist eine Regelung aus datenschutzrechtlicher Sicht zwingend notwendig. Die Schuldner müssen darüber informiert sein, welche Daten gespeichert und verarbeitet werden und zu welchem Zweck dies geschieht. Nach Beendigung des Schuldnerberatungsprozesses ist eine Regelung notwendig, daß die automatisiert verarbeiteten Daten vernichtet werden.

In den meisten Fällen wird es notwendig sein, daß zu einem Schuldnerberatungsprozeß auch eine schriftl. Akte angelegt wurde. Es empfiehlt sich, bereits in die Vollmacht einen Passus aufzunehmen, der die max. Aufbewahrungsfrist (Datensicherheit) bestimmt. Um den besonderen Schutz persönlicher Daten in den Sozialgesetzbüchern zu gewährleisten, muß abschließend die Vollmacht noch einen Passus erhalten, der explizit die Bevollmächtigung auch auf den Bereich der gesetzlichen Sozialleistungen erweitert.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung empfiehlt aus den genannten Gründen die Verwendung dieser neuen Vollmacht. Die

formularmäßige Vollmacht kann in entsprechender Form bei der BAG-SB gegen Unkostenbeteiligung bestellt werden.

[Absenderfeld]

VOLLMACHT

Hiermit erteile/n ich/wir Herrn/Frau _____
Schuldnerberater/in bei

L _____
.....
Stempel der Beratungsstelle

bis auf Widerruf gegenüber allen Forderungsinhabern die Vollmacht, im Rahmen der Schuldnerberatung (persönliche Hilfe gemäß § 8 Abs. 2 BSHG sowie § 27 KJHG und § 14 SGB I) Auskünfte einzuholen und zu erteilen. Dies umfaßt auch die Einsichtnahme in Unterlagen sowie die Anfertigung von Kopien.

Alle über mich/uns erteilten Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Schuldnerberatung verwendet werden. Sofern die über mich/uns erteilten Auskünfte und Daten automatisiert gespeichert und verarbeitet werden, erhalte/n ich/wir eine schriftliche Mitteilung (Ausdruck).

Im Falle meines/unseres schriftlichen Widerrufs oder nach Beendigung des Schuldnerberatungsprozesses erlischt die erteilte Vollmacht, evtl. gespeicherte Daten sind zu diesem Zeitpunkt zu vernichten, dazu erhalten ich/wir eine schriftliche Bestätigung.

Mir ist bekannt, daß die über mich bei der oben genannten Schuldnerberatungsstelle geführten Unterlagen fünf Jahre nach Abschluß der Schuldnerberatung vernichtet werden. Dies betrifft auch die Unterlagen, die ich der Schuldnerberatungsstelle zu Bearbeitung überlassen habe, sofern diese nicht zuvor von mir zurückverlangt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Auskunft über Ansprüche auf gesetzliche Sozialleistungen

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung meiner/unserer Ansprüche auf gesetzliche Sozialleistungen erteile/n ich/wir die Einwilligung zur Offenbarung meiner/unserer personenbezogenen Daten gemäß den §§ 67 ff SGB X.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.7.92) aus NJW 1992, Heft 21, S. 1367 ff.

Alterstufe		bis Volldg. 6. Lbj.	v. 7. bis Volldg. 12. Lbj.	v. 13. bis Volldg. 18. Lbj. (vgl. Anm. 8)	ab Volldg. 18. Lbj. (vgl. Anm. 7,8)	
	Nichteheliche Kinder nach VO 1992 ¹	291	353	418		
Gruppe	Eheliche Kinder nach Netto- einkommen des Unterhalts- pflichtigen in DM					Bedarfskontroll- betrag in DM gem Anm. 6
1	bis 2300	291	353	418		1150/1300
2	2300 - 2600	310	375	445		1370
3	2600 - 3000	335	405	480		1450
4	3000 - 3500	370	450	530		1550
5	3500 - 4100	410	495	590		1680
6	4100 - 4800	450	545	650		1880
7	4800 - 5700	500	605	720		2100
8	5700 - 6700	550	665	790		2350
9	6700 - 8000	600	730	860		2600
	über 8000		nach den Umständen des Falles			

Anmerkungen:

1. Die Tabelle weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Bei überdurchschnittlicher Unterhaltslast ist Anm. 6 zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist ggf. eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschn. C.

2. Den Bedarfsbeträgen der Gruppen 2 - 8 entsprechen folgende auf- und abgerundete Zuschläge auf den Basisbetrag der ersten Gruppe in %: 7, 15, 27, 40, 55, 72, 90, 105.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vorn Einkommen abzuziehen, wobei ohne Einzelnachweis eine Pauschale von 5% mindestens 90 DM bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 260 DM monatlich - des Nettoeinkommens geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind i.d.R. vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) des nicht erwerbs-

tätigen Unterhaltspflichtigen beträgt monatlich 1150 DM, des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1300 DM.

Der angemessene Eigenbedarf beträgt gegenüber volljährigen Kindern i.d.R. mindestens monatlich 1600 DM.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, oder ein Zwischenbetrag anzusetzen.

7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, ist i.d.R. ein Zuschlag in Höhe der Differenz der 2. und 3. Altersstufe der jeweiligen Gruppe vorzunehmen.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt i.d.R. monatlich 950 DM. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung i.d.R. um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 150 DM zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anm. I und 7) sind Krankenkassenbeiträge nicht enthalten.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!

intrum : Ju titia

INKASSO

JUSTITIA VERLUSTSCHEIN INKASSO AG ESCHENSTRASSE 12 8603 SCHWERZENBACH
PC-KONTO 80-14835-7 TEL.01/825 27 75 FAX 01/825 2ti 50

Schwerzenbach, 05/05/93

Aktion Fr. 100.-

Mietzinsen, Steuern, Versicherungsprämien, Benzin, usw.
alles ist 1993 gestiegen und es ist kein Ende abzusehen.

Wir haben uns deshalb entschlossen, Ihnen in diesem schwierigen
Jahr mit einer "REZESSIONS-AKTION" entgegenzukommen.

Das heisst, im Inkassofall 9,0163,0008 garantieren wir Ihnen
für das Jahr 1993:

- keine erneute Betreuung / Pfändung
- keine zusätzlichen Kosten
- keine weiteren Verpflichtungen
- keine weiteren Einzahlungen

wenn Sie bis zum 31. Mai 1993 Fr. 100.- bezahlen

Wir sind sicher, dass Sie diese Chance nutzen werden und evtl.
auch 1994 von einer Fair-Pay Aktion profitieren.

Mit freundlichen Grüßen
Justitia VS Inkasso AG

Forderungsgrund:
RECHNUNG VOM 1.5.90 VOM 18.03.91
PFÄNDUNGSVERLUSTSCHEIN

Insolvenzrecht

Banken machen den Weg frei

Sie wollen aus dem Elternhaus ausziehen oder mit dem Partner zusammen ein Nest bauen? Herzlichen Glückwunsch. Was, Sie haben kein Geld, um sich eine schöne Einrichtung zu kaufen? Kein Problem. „Wir machen den Weg frei.“ Wir erweitern Ihren Spielraum mit günstigen Krediten, wir bieten den schnellen Weg zur Wunscherfüllung. So und ähnlich lokaler freiheitsliebender Banken, Geldinstitute „in Ihrer Nähe“ oder „an Ihrer Seite“ zum Konsumrausch.

Im persönlichen Gespräch mit dem Kundenberater wird der Pfad denn auch ziemlich schnell geebnet für 10000, 30 000 und mehr Mark. Ein Einkommensnachweis ist zwar beizubringen, und auch die Schufa wird ob Bonität und zusätzlicher Verpflichtungen des Kunden andernorts abgefragt. Bedenken, ob das nach Abzug von Zins und Tilgung verbleibende Einkommen nicht zu knapp bemessen sein könnte, spielen selten eine Rolle. Von möglicher Arbeitslosigkeit oder Krankheit und damit verbundener geringerer Zahlungsfähigkeit ist schon gar nicht die Rede. Was interessiert, ist der Verkauf des Darlehens, die (Erfolgs-)Bilanz eines Instituts am Ende des Jahres.

Die Folgen des freien Wegs zur gren-

zenlosen Pumperei hat gerade die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) plastisch aufgezeigt. Mindestens 1,5 Millionen Haushalte ersticken in Schulden. Natürlich stehen sie nicht nur bei Banken in der Kreide. Kauf- und Versandhäuser bieten — und das bei großer Akzeptanz — zu „äußerst günstigen Bedingungen“ auch eine höhere Lebensqualität an, die trotz leeren Kontos nur mit einer einzigen Unterschrift zu haben ist. Schließlich lebt noch eine immer größer werdende Zunft von Kreditvermittlern vom Schuldenmachen anderer. Die nötige Penunze dafür fällt nicht vom Himmel, sondern kommt von Banken.

Wenn die AgV vor diesem Hintergrund in der Diskussion über das neue Insolvenzrecht auch die Geldbranche für die Überschuldung von Privatpersonen und deren Folgen in die Pflicht genommen sehen möchte, ist dies durchaus recht und billig. Natürlich wird kein Mensch gezwungen, bei einem Institut Geld aufzunehmen. Trotz gegenteiliger Werbung hält sich der beratende Beistand des Kreditgewerbes jedoch dann in Grenzen, wenn dies zu Lasten eines Geschäfts gehen würde. Also: „Reden wir drüber“ — auch übers Schuldenloch. cri

Widerstand gegen Insolvenzrecht

Experten: Vorlage ist zu kompliziert und weckt falsche Hoffnung

BONN/KASSEL (AFP/ebo). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum neuen Insolvenzrecht ist zu kompliziert und nicht praktikabel. Der Staat solle kein „Gesetzeswerk in die Welt setzen, das dann von der deutschen Wirtschaft nicht angenommen wird“, warnte der Kölner Jurist Wilhelm Uhlensieck gestern bei einer Anhörung im Rechtsausschuß des Bundestages. Obgleich die meisten Redner darin übereinstimmten, daß die bisherigen Regelungen reformiert werden müßten, meldeten Vertreter von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Konsumenten Bedenken gegen die Vorlage an.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) betonte, daß es für die schätzungsweise 1,5 Millionen überschuldeten Haushalte in Deutschland eine Lösung geben müsse, doch der nun aufgezeigte Weg sei zu kompliziert und zu lang. Zudem werde die Geldwirtschaft nicht in die Pflicht genommen, obwohl sie oft mitverantwortlich für die Überschuldung vieler Privatleute sei.

Dem Bonner Entwurf zufolge sollen Konkurs- und Vergleichsverfahren in einer einheitlichen Insolvenzordnung aufgehen. Mitregelt werden soll dabei die Verbraucherpleite mit sich anschließender Restschuldbefreiung. Anlaß für die Neuordnung ist zum einen eine Vereinheitlichung der Vorschriften in den alten und den neuen Bundesländern. Zum anderen ist Bonn der Ansicht, daß das

bisherige Recht „weithin funktionsuntüchtig“ geworden sei. Zwischen 1985 und 1990 seien drei Viertel der Konkursanträge mangels Masse abgelehnt worden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Kassel kritisierte anläßlich der Anhörung in Bonn, daß der Gesetzentwurf unter dem Stichwort „Restschuldbefreiung“ bei rund 1,5 Millionen finanziell völlig überforderten Haushalten falsche Hoffnungen wecke. Die Bedingungen aber, so Vorstandsmitglied Stephan Hupe, die daran geknüpft werden, „lesen sich wie eine im Strafrecht bekannte Bewährungsauflage. Vor allem die vorgesehene siebenjährige „Wohlverhaltensphase“ der Schuldner hält die Organisation für unzumutbar, zumal das Einkommen während dieser Zeit bis an die Freigrenze gepfändet werden solle. Deshalb müßte die Frist auf maximal drei Jahre gekürzt werden.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag bemängelte in der Anhörung die „Schieflage“ zugunsten der Beschäftigten, da unter anderem die Sozialplangrenze auf 2,5 Monatsgehälter angehoben werden solle. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hingegen fand, daß die Position der Großgläubiger bei einer Firmenpleite zu Lasten der Arbeitnehmerrechte gestärkt werde. Der Bundesverband der Deutschen Industrie befürchtet durch die neuen Regelungen vor allem zusätzliche Belastungen für den Mittelstand.

Frankfurter Rundschau v. 29.4.1993

Aus Stuttgart

Stuttgarter Zeitung Nr. 76

01.04.93

Der Arbeiterwohlfahrt fehlt das Geld

Die Schuldnerberatung hört sofort auf

Stadt sieht auch keine Finanzierungsmöglichkeit für neues Konzept – Anhängige Fälle werden abgewickelt

Stuttgarter, denen die Schulden über den Kopf gewachsen sind, haben seit heute noch weniger Chancen, daß ihnen aus dem finanziellen Ruin wieder herausgeholfen wird: Die Arbeiterwohlfahrt (Awo) schließt mangels Geld zum April ihre Schuldnerberatung, Anhängige Fälle sollen nach Auskunft von Geschäftsführer Bohlmann jedoch noch abgewickelt werden.

Das Aus für die einzige frei zugängliche Schuldnerberatungsstelle zeichnete sich bereits vor Monaten ab. Wegen leerer Kassen hatte die Arbeiterwohlfahrt den Fortbestand des 1988 eingeführten Hilfsangebots von einem höheren Zuschuß der Stadt abhängig gemacht. Doch auch die Stadt sah sich nicht in der Lage, ihren Zuschuß um 60 000 Mark zu erhöhen. So kommt es, daß ausgerechnet in wirtschaftlich schwieriger Zeit und bei einer steigenden Zahl von überschuldeten Haushalten, die in der Stadt bereits auf 6000 geschätzt wird, die Hilfe reduziert wird.

Schon bisher galt das Beratungsangebot

angesichts der vielen Schuldner lediglich als „Tropfen auf den heißen Stein“. Doch immerhin fanden binnen fünf Jahren rund 600 Menschen bei der Awo Rat und Hilfe, mehr als 70 wurden über lange Zeit betreut – mit Erfolg. Mehr als zwei Drittel aller Fälle konnten reguliert, den Betroffenen ein Neubeginn ermöglicht und somit mancher Sozialfall verhindert werden.

Daß die Arbeiterwohlfahrt ihr Angebot einstellen muß, wird denn auch von Sozialamtschef Tattermusch bedauert. Er betont aber, daß die Stadt an ihrem nicht unumstrittenen Konzept der integrierten Schuldnerberatung und an der zentralen Schuldnerberatungsstelle festhalte. Letztere berät vor allem Sozialarbeiter, die dann im Zuge ihrer Tätigkeit bei den Hilfesuchenden auch die Schuldenregulierung mitübernehmen sollen.

Für diejenigen, die nicht anderweitig betreut werden und in ihrer Schuldenkrise alleingelassen sind, hat der Sozialamtschef nur den Rat parat: „Sie können sich mitt-

wochvormittags an die zentrale Schuldnerberatungsstelle wenden, die ihnen dann sagt, welcher Ansprechpartner oder Dienst ihnen zur Verfügung steht, oder sie können sich direkt an den allgemeinen Sozialdienst der Stadt wenden.“ Das ist freilich nur ein schwacher Trost, denn die sozialen Dienste sind überlastet und sehen sich nur in der Lage, die schlimmsten Fälle aufzufangen.

Aufgrund der angespannten Lage hat der Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV) ein Konzept erarbeitet, das die Schuldnerberatung der Awo und die ehemalige Familienberatungsstelle des DPWV unter einem Dach zusammenfaßt. Das Konzept soll am 26. April dem Gemeinderat vorgestellt werden. Der Sozialamtsleiter hält die Idee für „sehr gut“, sieht aber keine Finanzierungsmöglichkeit, zumal aufgrund der Sparbeschlüsse eine kritische Bestandsaufnahme der Beratungsstellen ansteht und die Stadt das neue Angebot noch teurer käme.

Banken wollen flexibler auf Notlagen reagieren

Arbeitslosigkeit und Scheidungen lassen Kredite wackeln / Kritik an Insolvenzrechtsreform

ski FRANKFURT A. M. Zunehmende wirtschaftliche und private Probleme wie Arbeitslosigkeit einerseits oder Ehescheidungen andererseits registrieren die unter anderem auf Konsumentenkredite ausgerichteten Spezialbanken in ihrem Geschäft. Von einer allgemeinen Überschuldung der Deutschen könne nicht die Rede sein, sagt Heinz Schmollinger, Vorsitzender des Bankenfachverbandes, in dem diese Institute einschließlich elf herstellereigener Autobanken vereint sind. Aber daß es eine steigende Zahl von Problemfällen gibt, bestreitet er nicht. Ausgelöst würden diese in der Regel weniger durch eine von vornherein zu hohe Kreditaufnahme, sondern mehr durch die eingangs genannten Schwierigkeiten.

Etwa ein bis zwei Prozent des Konsumentenkreditvolumens, das bei den 55 Mitgliedshäusern des Verbandes im vergangenen Jahr um ein Fünftel auf rund 40 Milliarden Mark zunahm, mußten *endgültig* abgeschrieben werden (die Vorsorge für weitere wacklige Forderungen ist dabei noch nicht berücksichtigt). Insoweit ist laut Schmollinger bisher allerdings keine wesentliche Verschlechterung zu erkennen. Das dürfte zu einem großen Teil daran liegen, daß die Geldinstitute auf Notlagen ihrer Kunden heute flexibler als in der Vergangenheit reagieren. Der Verbandsvorsitzende, im Hauptberuf Chef der Stuttgarter WKV Bank, meint,

daß Stundungen „etwas großzügiger“ gewährt und geringere Rückzahlungsraten akzeptiert würden. Andererseits seien die Banken bei der Vergabe neuer Kredite vorsichtiger. So würden Finanzierungen an striktere Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses geknüpft, oder man achte darauf, in welcher Branche ein Kunde tätig ist.

Der durchschnittliche Ratenkredit hatte bei den im Fachverband organisierten Spezialbanken im vorigen Jahr eine Höhe von 7500 Mark (plus zehn Prozent) und eine Laufzeit von 49 Monaten. Der mittlere Zins liegt im Moment bei rund 14 Prozent. Den hohen Zuwachs bei den Konsumentenkrediten führt Schmollinger auf die zunehmende Bedeutung der Absatzfinanzierung im Fachhandel zurück. Diese werde immer stärker als Verkaufsförderungsinstrument eingesetzt, vor allem im Autogeschäft, aber auch im Handel mit hochwertigen Konsumgütern.

Während die 16 auf objektbezogene Investitionsfinanzierungen spezialisierten Institute „keinen Grund zur Klage“ sehen, was ihr Geschäft angeht, sorgen sie sich um so mehr wegen der zur Zeit in Bonn vorbereiteten Reform des Insolvenzrechts. Dabei ist vorgesehen, daß die finanzierten Objekte, die der Kreditnehmer dem Geldgeber als Sicherheit zur Verfügung stellt, im Pleitefall um ein Viertel abgewertet werden. Wolfgang

Karsten, stellvertretender Vorsitzender des Verbandes und Geschäftsführer der Gesellschaft für Absatzfinanzierung in Wuppertal, sieht — sollte es im Gesetzgebungsverfahren bei diesem Plan bleiben — letztlich die Kreditversorgung der Wirtschaft gefährdet. Die Banken müßten sich dann die Risiken noch sehr viel genauer ansehen und würden manchen Kredit, der heute bewilligt wird, nicht mehr gewähren. Somit treffe der Gesetzentwurf „die verlässlichste Säule wirtschaftlicher Stabilität“, den Mittelstand, der stark auf diese Art der Finanzierung mit Sicherungsübereignung beziehungsweise Eigentumsvorbehalt zurückgreife.

Gut die Hälfte des Kreditvolumens aller Verbandsmitglieder von 66 Milliarden Mark entfällt auf die Autobanken. Für diese meldet Herbert Hütter, Chef der Fiat Kredit Bank, eine Steigerung von 22 Prozent. Über 1,5 Millionen Autos wurden zuletzt finanziert oder geleast. Das Zahlungsverhalten der Kunden sei trotz Rezession „noch positiv“. Sollte es mit Konjunktur und Beschäftigung aber weiter bergab gehen, dürfte die Zahlungsmoral sinken, fürchtet Hütter.

Die 55 Spezialbanken mit 706 Geschäftsstellen kamen Ende des vergangenen Jahres insgesamt auf eine Bilanzsumme von knapp 80 Milliarden Mark (plus 25 Prozent) und beschäftigten 11800 Menschen (plus zehn Prozent).

Frankfurter Rundschau vom 12. Mai 1993

Schuldnerberater

Dipl. Volkswirt, Bankkaufmann sucht nach 2jähriger Tätigkeit als Schuldnerberater ab sofort wegen des Auslaufens der ABM-Stelle neue Aufgaben, möglichst in NRW.

Angebote unter Chiffre 0593

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung beginnt in Kooperation mit dem IBAF im Diakoniewerk Rampe "Neues Ufer" am **11. Okt. 1993** ihr 7. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm ist in fünf Kursabschnitten zu je einer Woche aufgeteilt, die innerhalb einer Zeitspanne von etwa 18 Monaten durchgeführt werden.

• *Umfassende Informationen über Inhalt und Verlauf des Programmes können Sie der Ausschreibung entnehmen, die wir Ihnen gerne zusenden - Anruf genügt!*

- **Termine**

1. Kursabschnitt: 11. - 15. Okt. 1993
2. Kursabschnitt: 21. - 25. März 1994
3. Kursabschnitt: 13. - 17. Juni 1994
4. Kursabschnitt: 14. - 18. Nov 1994 (letzter Kursabschnitt in 1995)

- **Tagungsort:**

Institut für berufliche Aus- und Fortbildung (IBAF) im Diakoniewerk "Neues Ufer", Rampe bei Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern

- **Adressaten/Zielgruppe:**

Sozialarbeiter/innen*, die in der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. schon einige Praxiserfahrung in diesem Bereich haben.

** natürlich auch andere Berufsgruppen mit Erfahrung in sozialen Berufen*

- **Teamer/in**

Dipl. Soz. Päd. Eva Maria Trube, BAG-Schuldnerberatung, Düsseldorf
Dipl. Verw. Stephan Hupe, BAG-Schuldnerberatung, Kassel
RA Helmut Achenbach, BAG-Schuldnerberatung, Kassel

- **Kosten:**

500 DM pro Woche incl. Vollverpflegung und Unterbringung im Doppelzimmer (Einzelzimmerzuschlag: 50 DM pro Woche)

- **ERMÄSSIGUNGEN!!!**

- ▷ Kolleg/innen aus den neuen Bundesländern zahlen eine ermäßigte Kursgebühr von **350 DM/Woche** (Einzelzimmerzuschlag wie oben).
- Für BAG-Mitglieder wird die Kursgebühr um weitere **30 DM/Woche** ermäßigt.

- **Anmeldeschluß ist der 20. September 1993**

Hinweis: Das Weiterbildungsprogramm kann nur insgesamt "gebucht" werden; die Teilnahme nur an einzelnen Kursabschnitten ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

HHHHUUU



Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.

In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0

15 DM

Computerunterstützte Schuldnerberatung/EDV-Programm

»BAG-CUS«

Version 1.1

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- *Kreditvertragsüberprüfung* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).
- *Umschuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.
- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm auf Diskette mit Anleitung

150 DM

für Mitglieder 120 DM

Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte an:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1